

20.05.88

EG - Fz - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Arbeitsdokument der Kommission der Europäischen Gemein-
schaften: Der Binnenmarkt für Energie

KOM(88) 238 endg.; Ratsdok. 6219/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 20. Mai 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Mai 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Das Dokument soll auf der für den 9. Juni 1988 geplanten Tagung des Rates "Energie" geprüft werden.

Der Binnenmarkt für Energie

Inhalt

	(Seiten)
- Einführung	2
- Erster Teil: Die allgemeine Problematik	4
1. Die spezifischen Merkmale des Energiemarktes	4
2. Worum es geht	5
3. Der Rahmen der Übung	7
a) Der strategische Charakter der Energie	7
b) Der Rahmen der Aktion	9
c) Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt	10
4. Der vorgeschlagene Ansatz	11
- Zweiter Teil: Prioritäten	13
1. Inkraftsetzen des Weissbuchs	14
A. Beseitigung technischer Grenzen	14
B. Beseitigung fiskalischer Grenzen	16
2. Anwendung des Gemeinschaftsrechts	17
A. Freier Waren- und Dienstleistungsverkehr	17
B. Staatliche Handelsmonopole	18
C. Wettbewerbsregeln	20
D. Staatsbeihilfen	21
3. Umweltschutz	22
4. Spezifische Bereiche der Energie	23
A. Kosten, Preise, Tarife	23
B. Infrastrukturen	24
- Anhänge über die Bestandsaufnahme der Hemmnisse:	
I. Feste Brennstoffe	28
II. Erdöl	37
III. Erdgas	54
IV. Elektrizität	55
V. Kernenergie	74
VI. Tabellen	79

Der Binnenmarkt für Energie

Einführung

1. Im Energiesektor bestehen noch schwerwiegende Handelshemmnisse innerhalb der Gemeinschaft. Wird dieser Zustand nicht geändert und ein gemeinsamer Markt nicht in naher Zukunft auch im Energiebereich geschaffen, besteht die Gefahr, dass der auf diesem Gebiet erreichte Integrationsgrad wieder verloren geht". Mit diesen Worten begann die Mitteilung der Kommission an den Rat aus dem Jahre 1968 über erste energiepolitische Leitlinien für die Gemeinschaft. Seitdem sind erhebliche Fortschritte insbesondere im Sinne einer besseren gemeinsamen Definition der grossen Leitlinien der einzelstaatlichen Energiepolitik erzielt worden. Dennoch ist in diesen zwanzig Jahren die Errichtung eines echten gemeinsamen Energiemarktes nur wenig vorangekommen, obwohl das Beispiel der Vereinigten Staaten oder Kanadas zeigt, dass in föderativen Staaten ein gemeinsamer Energiemarkt günstige Folgen haben kann.
2. Seit der Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte im Dezember 1985 und vor allem seitdem der Europäische Rat¹⁾ nunmehr der Gemeinschaft die für den Erfolg der Einheitlichen Europäischen Akte erforderlichen Mittel an die Hand gegeben hat, sind die Voraussetzungen für die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes endlich gegeben. Das Ziel der Verwirklichung des grossräumigen europäischen Marktes bis Ende 1992 ist damit zur Triebfeder des neugewonnenen europäischen Elans geworden.
3. Die vom Rat im September 1986 verabschiedeten "Neuen energiepolitischen Zielen der Gemeinschaft"²⁾, weisen ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer "besseren Integration des von Handelshemmnissen befreiten Energiebinnenmarktes mit dem Ziel, die Versorgungssicherheit zu erhöhen, die Kosten zu verringern und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu verstärken" hin.
4. Auf der Grundlage dieser Zielsetzung hat die Kommission die für Energiefragen zuständigen Minister aufgefordert, dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Am 2. Juni 1987 haben die Minister anlässlich der Ratstagung über Energiefragen die Kommission in der Absicht unterstützt, "mit Hilfe der betroffenen Kreise zunächst eine Bestandsaufnahme der bestehenden Hindernisse vorzunehmen und sodann dem Rat rechtzeitig geeignete Vorschläge für deren schrittweisen Abbau bis Ende 1992 vorzulegen". Zur gleichen Zeit bekundeten auch das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuss ihr Interesse an diesen Überlegungen.
5. Die Ergebnisse der einschlägigen Arbeiten der Kommission sind in der vorliegenden Mitteilung zusammengefasst. Diese stützt sich auf eigene Erfahrungen der Kommission, aber auch auf die Erfahrungen der öffentlichen Hand und der Marktbeteiligten. So ist im Geiste der Beschlüsse vom Juni 1987 darauf hinzuweisen, dass die

1) Europäischer Rat, Brüssel, 11. bis 13. Februar 1988.

2) ABl. Nr.C/241 vom 25.9.1986

Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, ihre Bemerkungen vorzutragen. Desgleichen sind rund hundert Organisationen und Unternehmen, die sämtliche Mitgliedstaaten, alle Energieträger und Energieerzeuger ebenso wie die Energienutzer vertreten, der Aufforderung gefolgt, einen Beitrag aus ihrer Sicht beizusteuern.

6. Die vorliegende Mitteilung basiert auf einer Bestandsaufnahme der verschiedenen tatsächlichen oder potentiellen Hemmnisse für einen gemeinsamen Energiemarkt, die so erschöpfend und so transparent wie möglich sein sollte. Diese zwangsläufig schematische Bestandsaufnahme liegt dieser Aufzeichnung als Anhang bei. Darin werden Punkt für Punkt die in den verschiedenen Energiesektoren bestehenden Hemmnisse aufgezeigt.

Im zusammenfassenden Teil dieser Mitteilung werden nacheinander

- die allgemeine Problematik der Einbindung der Energie in den Binnenmarkt und
- die wichtigsten Themen, die aus der Sicht der Kommission vorrangig zu untersuchen wären, sowie die Leitlinien für diese Untersuchung behandelt.

- ERSTER TEIL -

DIE ALLGEMEINE PROBLEMATIK DER EINBINDUNG DER
ENERGIEWIRTSCHAFT IN DEN BINNENMARKT

7. Die spezifischen Merkmale des Energiemarktes sind ein Aspekt des Problems, um das es bei einem besser integrierten europäischen Energiemarkt geht. Dabei darf der Rahmen um den es geht (rechtliche Instrumente und Sachzwänge), nicht verdeckt werden. Die zur Verwirklichung dieses grossen Binnenmarktes vorgeschlagene Methode wird von den spezifischen Merkmalen des Energiemarktes ebenso bestimmt wie von den für ihn geltenden Sachzwängen und Herausforderungen.

1. Die spezifischen Merkmale des Energiemarktes

8. Der gemeinhin verwendete Begriff "Energiemarkt" mag den Eindruck entstehen lassen, dass die Energiewirtschaft einen relativ homogenen Sektor darstellt. Bei näherer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass dieser Markt hinsichtlich seiner Produkte wie auch deren Verwendung sehr heterogen ist. So gilt es zunächst festzustellen, dass Energie zwar ein Wirtschaftsprodukt ist, ihre Vermarktung aber eng mit dem Dienstleistungsbegriff verknüpft ist. Der Dienstleistungsanteil ist im übrigen je nach Energieart sehr unterschiedlich.
9. Neben der materiellen Unterscheidung, die sich zwischen den verschiedenen Energieträgern treffen lässt, ist festzuhalten, dass auch die Nutzung der einzelnen Energieträger nicht einheitlich ist, da ein Energieprodukt je nach Verarbeitung als Brennstoff, Treibstoff, Rohstoff oder Antriebskraft dienen kann. Bestimmte Verwendungsbereiche der Energie betreffen ihrem Wesen nach folglich quasi-relevante Märkte wie beispielsweise den Strassenverkehr oder die Petrochemie, während andere Bereiche wie die Sektoren Heizung oder Hochöfen und Dampferzeugung stärker dem Wettbewerb geöffnet sind. Auch die Vertriebsmonopole für Gas und Elektrizität, gleich ob es sich um de jure oder de facto bestehende Monopole handelt, tragen zur Entstehung geschlossener Märkte bei, die sich auf die Wettbewerbsverhältnisse in der Gemeinschaft auswirken.
10. Auch die Marktbeteiligten weisen eine grosse Vielfalt - von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) über öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche nationale Firmen bis zum multinationalen Unternehmen - auf. In Anbetracht ihres sehr unterschiedlichen Status gelten für jeden dieser Marktbeteiligten unterschiedliche Rechte, Vergünstigungen oder Pflichten hinsichtlich der Marktteilnahme.

11. Auch die politischen Traditionen, die Besteuerungspraxis und die Energieressourcen sind je nach Mitgliedstaat äusserst unterschiedlich. So haben sich die Reglementierung und Verhaltensweisen in mitunter stark divergierenden Richtungen entwickelt.
12. Die vorstehenden Überlegungen machen deutlich, dass die zwischen den einzelnen Ländern festgestellten Unterschiede vor allem von der Art der Energieprodukte und von den Bedingungen deren Gewinnung und Nutzung bestimmt werden. So ist die Tatsache, dass der Energiemarkt in der Gemeinschaft heute noch relativ stark abgeschottet ist und somit beträchtliche Hemmnisse für einen freien Verkehr der Energieprodukte aufweist, in der Mehrzahl der Fälle durch die Besonderheiten der einzelnen nationalen Märkte und deren historische Entwicklung zu erklären.

2. Worum es geht

13. Der Binnenmarkt ist ein Mittel, um die politische Integration der Gemeinschaft zu untermauern und, prosaischer ausgedrückt, die Wettbewerbsfähigkeit in einer immer stärker dem Konkurrenzkampf ausgesetzten Welt zu stärken.
14. So gesehen hat ein besser integrierter europäischer Energiemarkt den Zweck, die Kosten des Zugangs zur Energie zu senken. Den direkten Nutzen davon wird der individuelle Verbraucher, aber auch die Industrie, soweit sie Energienutzerin ist, haben. (Energie stellt 25 bis 30% der Produktionskosten in den Sektoren Stahl, Glasproduktion, Aluminium oder Baumaterialien dar).

Die Industrie wird damit leistungsfähiger und kann ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern: ein daraus resultierendes Wirtschaftswachstum wird positive Wirkungen zeitigen, insbesondere für die Beschäftigung.

15. Der grossräumige Binnenmarkt wird auch auf die Struktur der Energiewirtschaft der Gemeinschaft positive Auswirkungen haben, wird es doch dadurch möglich sein, die Komplementarität besser zu nutzen, die Kostenstruktur zu verbessern und die Energiegewinnung, den Energietransport und die Energieverteilung zu rationalisieren. Die Folge davon wiederum wird sein, dass sich in der Gemeinschaft gesunde und florierende Energieunternehmen halten und entwickeln können, die im internationalen Wettbewerb besser bestehen und attraktive und sichere Versorgungsbedingungen in Anspruch nehmen können werden.
16. Ein besser integrierter Energiemarkt ist zweifellos ein gewichtiger zusätzlicher Faktor der Versorgungssicherheit für alle Mitgliedstaaten. Mit einer stärkeren energiewirtschaftlichen Vernetzung liesse sich nicht nur die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch die Flexibilität auf Unternehmensebene erhöhen. Dadurch könnte der gegenseitige Beistand im Krisenfall verbessert werden; ausserdem böten sich damit Möglichkeiten für mehr Handel.

17. Die Ausweitung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist eines der Ergebnisse, die von einem Energiebinnenmarkt erwartet werden dürfen. Damit könnte der Handel mehr, als dies heute der Fall ist, zu einer Kostensenkung beitragen. Auf diesem Gebiet ist in der Gemeinschaft noch manches verbesserungsfähig, obgleich die Situation je nach Energieträger recht unterschiedlich ist. So machten 1986 der Rohölhandel (Lieferungen aus dem Vereinigten Königreich) knapp 15% des Raffineriedurchsatzes und der Handel mit Erdölprodukten mehr als 20% der Inlandslieferungen aus. Der innergemeinschaftliche Handel mit Erdgas (Lieferungen aus den Niederlanden) erreichte im gleichen Jahr etwa 12,5% des Gemeinschaftsverbrauchs. Demgegenüber wurde Steinkohle 1986 nur in sehr geringem Umfang zwischen den Mitgliedstaaten gehandelt (weniger als 3% des Verbrauchs); allerdings sind hier die Aussichten für einen vermehrten innergemeinschaftlichen Handel begrenzt. Bei der Elektrizität betrugen die innergemeinschaftlichen Lieferungen weniger als 5% des gesamten Elektrizitätsverbrauchs der Gemeinschaft (ein sehr erheblicher Teil davon auf reiner Austauschbasis). Trotz der Besonderheiten der Elektrizität könnte eine Zunahme der innergemeinschaftlichen Lieferungen, die die Vorteile der Situation ausnutzen, spürbare Auswirkungen auf die durchschnittlichen KWh-Kosten haben.
18. Für die Zukunft unserer Gemeinschaft ist die Schaffung eines besser integrierten Energiemarktes von zentraler Bedeutung. Es ist daher wichtig, dass alle tatsächlichen oder potentiellen Hemmnisse, die dieser stärkeren Integration entgegenstehen, unabhängig von dem betreffenden Energieträger oder dem betreffenden Mitgliedstaat identifiziert werden. Die Glaubwürdigkeit des Unterfangens hängt weitgehend von diesem Willen ab, ohne Vorbehalte oder Ausschliesslichkeit die Transparenz auf allen Ebenen sicherzustellen.
19. Die "Kosten des Nicht-Europa" im Energiesektor belasten unsere wirtschaftliche Leistung, auch wenn es nicht leicht ist, ihr Ausmass zu ermitteln. Nach ersten Schätzungen (öffentliches Auftragswesen ausgenommen) könnten diese Kosten bei etwas weniger als 0,5% des BIP der Gemeinschaft liegen. Der potentielle Nutzen von "mehr Europa" ergäbe sich zum einen aus der Verminderung der Kosten als Folge eines verstärkten Wettbewerbs und zum anderen aus der Verminderung bestimmter Kosten pro Einheit dank der Skalenerträge und der Optimierung der Investitionen oder des Betriebs.
20. Die im Anhang vorgelegte Bestandsaufnahme sämtlicher Hemmnisse war geprägt von dem kompromisslosen Willen nach Transparenz. Dabei handelt es sich um potentielle Hemmnisse für eine leistungsfähigere europäische Wirtschaft in dem Sinne, dass systematisch bei jedem Hemmnis die entscheidende Frage eines Vergleichs von Kosten und Vorteilen der Beseitigung dieses Hemmnisses zu stellen ist.

21. Nicht alle Hemmnisse können ohne Übergangszeit beseitigt werden. Bei der Schaffung eines Energiebinnenmarktes müssen ausserdem objektive Sachzwänge berücksichtigt werden, die ein differenziertes Vorgehen geboten erscheinen lassen können.

3. Der Rahmen der Übung

22. Die rechtlichen Aktionsinstrumente der Gemeinschaft für die Realisierung des Energiemarktes unterscheiden sich nicht von denjenigen, die den Aufbau eines Europas ohne Grenzen erlauben. In dieser Hinsicht sind die Energieprodukte und die mit ihnen verbundenen Dienstleistungen Güter und Dienstleistungen wie andere auch.

Die Sachzwänge bei der Realisierung eines Binnenmarktes in diesem Bereich sind von besonderer Art: abgesehen vom generellen Problem der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion der Gemeinschaft, stellt sich das spezifische Problem der Versorgungssicherheit und des strategischen Charakters der Energieprodukte.

a) Der strategische Charakter der Energie

23. Der strategische Charakter der Energie ist evident und liefert weitgehend die Erklärung dafür, dass die Staaten (nicht nur die der Gemeinschaft) seit jeher und ganz besonders seit der Erdölkrise von 1973 die Energie mit besonderer Aufmerksamkeit bedenken.

Auch wenn diese Rolle schon allein aufgrund der Definition des Binnenmarktes und der ehrgeizigen Gemeinschaftskonzeption unvermeidlich Änderungen erfahren wird, werden bestimmte zwingende Gebote, auf die im folgenden eingegangen wird, dennoch bleiben.

24. Der Energiebinnenmarkt muss zur Verwirklichung der energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft beitragen, deren aktuellste Fassung - bis zum Zeithorizont 1995 - vom Rat für Energiefragen im September 1986 gebilligt wurde.

Daraus ergibt sich beispielsweise, dass ein Energiebinnenmarkt nicht eine Lockerung des Diversifizierungsziels und insbesondere - und dies gilt auch unter den gegenwärtigen Umständen - des Ziels einer Begrenzung der Nettoeinfuhren von Rohöl und Erdölprodukten auf etwa ein Drittel des gesamten Energieverbrauchs zur Folge haben darf.

Die gemeinschaftliche Energiepolitik basiert insbesondere auf einer Kombination von freiem Spiel der Marktkräfte, die durch die Regeln über das Funktionieren des Binnenmarktes gesichert werden, und politischen Massnahmen, die die Versorgung der Gemeinschaft organisieren und garantieren.

25. Die Rolle der öffentlichen Hand muss erhalten bleiben. Dies schliesst nicht aus, dass sich ihre Kompetenzen oder die Ebene der Kompetenzausübung verändern können (beispielsweise zugunsten dezentralisierter Regionen oder der Gemeinschaft). Auf bestimmten Gebieten, beispielsweise bei der Überwachung der Sicherheit der

Anlagen oder beim Schutz der Bevölkerung (insbesondere was den Umweltschutz anbetrifft), wird es auch in Zukunft unerlässlich sein, unter Beachtung der Vertragsvorschriften, den Status eines quasi-öffentlichen Dienstes zu erhalten (Kontinuität der Versorgung), unmittelbar gewisse Verpflichtungen sicherzustellen (beispielsweise ausreichende Anstrengungen auf dem Gebiet der innovativen Technologien mit dem Ziel, die Zukunft der Energiewirtschaft unabhängig von kurzfristigen Marktsignalen vorzubereiten) oder die mit der Energie verbundenen sozialen und/oder regionalen Aspekte gebührend zu berücksichtigen.

Diese Funktion der öffentlichen Hand muss also aufrecht erhalten werden, doch steht es ausser Frage, dass die Idee des grossräumigen Marktes auch beinhaltet, dass diese Befugnisse immer mehr in einer gemeinschaftlichen Perspektive und immer weniger unter alleiniger Beachtung nationaler Anliegen ausgeübt werden.

26. Ausserdem ist ein europäischer Binnenmarkt nicht automatisch gleichbedeutend mit einer bedingungs- und grenzenlosen Öffnung dieses Marktes nach aussen.

Gewiss hat der Energiesektor durch den für ihn kennzeichnenden Handelsverkehr eine eindeutig internationale Dimension. Die Gemeinschaft kann diesen wichtigen Faktor nicht verkennen, ist sie doch selbst in ihrer Energieversorgung zu mehr als der Hälfte von der übrigen Welt abhängig. Diese Abhängigkeit beträgt heute 75% bei Erdöl und 35% bei Erdgas und festen Brennstoffen und könnte bis zum Ende des Jahrhunderts noch immer mindestens 70% bei Erdöl und vielleicht 40% und mehr bei Erdgas und festen Brennstoffen betragen.

Auch ist die Gemeinschaft kein starres Gefüge, und der Beitritt weiterer Länder kann nicht ausgeschlossen werden. Im übrigen gibt es bereits heute bestimmte spezifische Beziehungen (man denke nur an den Stromverbund mit den skandinavischen Ländern oder an die Möglichkeiten einer besseren Integration der Mittelmeerländer), die über die Gemeinschaft hinaus gehen, und ohne jeden Zweifel liegt es im Interesse aller, diese Beziehungen zu stärken anstatt sie zu lockern. Ihrem Wesen und ihrer Interessenanlage nach ist die Gemeinschaft bei der Energie ebenso wie bei den anderen Gütern und Dienstleistungen von den Prinzipien des Freihandels geprägt.

Diese natürliche Ausrichtung darf sich jedoch nicht gegen die Gemeinschaft richten und aus ihr eine one-way-Freihandelszone machen, von der gewisse Konkurrenten, die gleichzeitig einen gewissen Schutz ihrer Märkte aufrecht erhalten wollen, zu Unrecht profitieren würden. Im Energiebereich muss die Gemeinschaft folglich eine gemeinsame Aussen- und Handelspolitik erhalten, mit der sie, wie sie bei den Verhandlungen der Uruguay-Runde postuliert hat, nötigenfalls wechselseitige Zugeständnisse ihrer Partner erwirken kann. Dieser Hinweis auf die Wechselseitigkeit ist bedeutend.

27. Eine weitere Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellen kann, betrifft die Energieindustrie der Gemeinschaft. Auch hier gilt es, die Verflechtung mit der übrigen Welt und innerhalb der Gemeinschaft zu fördern: diese Verflechtung ist durch die Flexibilität und "Interessenvergemeinschaftung", die sie beinhaltet, ein potentieller Faktor der Versorgungssicherheit. Es ist jedoch nicht als ein Zeichen von "gemeinschaftlichem Nationalismus", sondern eher als ein Zeichen von Realismus zu erten wenn eingeräumt wird, dass auch hier möglicherweise Grenzen gezogen werden müssen. Auch hier muss mit unseren Aussenhandelspartnern nach Wechselseitigkeit gesucht werden.

Dieses Problem ist nicht nur dem Energiesektor eigen, und die Gemeinschaft wird hier Position beziehen müssen.

Der europäische Binnenmarkt muss in erster Linie dem europäischen Verbraucher, aber auch der Gemeinschaftsindustrie im Energiesektor zugute kommen. Die Gemeinschaftsindustrie muss gestärkt werden, damit sie ihrer Rolle in Europa und über die Grenzen Europas hinaus in einem Klima verschärften internationalen Wettbewerbs gerecht werden kann.

b) Der Rahmen der Aktion

28. Die Realisierung des Binnenmarktes für Energie erfolgt prioritär durch die Umsetzung der Vorgaben des Weissbuchs 1985, die den Energiesektor betreffen. In erster Linie handelt es sich hierbei um die Anwendung des Gemeinschaftsrechts (siehe Paragraphen 152 bis 159 des Weissbuchs). Desweiteren handelt es sich um das in Kraft setzen anderer im Weissbuch enthaltenen Prioritäten, wie die Beseitigung technischer Grenzen (Harmonisierung von Bestimmungen und Normen: § 67 bis 80; Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens: § 81 bis 87) oder fiskalischer Grenzen (insbesondere die Annäherung indirekter Steuern: § 185 und folgende).
29. Über den durch das Weissbuch gesetzten Rahmen hinaus müssen die anderen Hindernisse geprüft werden, die einem Energiebinnenmarkt entgegenstehen und für diesen eigen sind. Diese Hindernisse sind in der Inventarliste im zweiten Teil dieses Dokuments erfasst worden. Sie müssen noch Gegenstand einer detaillierten Prüfung sein, um ihre Natur, ihre Existenzberechtigung und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen für die Gemeinschaft zu erfassen. Erst mit Fertigstellung dieser zusätzlichen Untersuchungen wird es möglich sein, die jeweils notwendigen Aktionen zu bestimmen. Hinsichtlich dieser Hindernisse können beispielhaft aufgezählt werden, die Ausschliesslichkeitsrechte für die Schaffung oder Ausbeutung von Infrastrukturen, die in einigen Fällen Auswirkungen haben können, die quantitativen Import- oder Ausfuhrbeschränkungen für Energie vergleichbar sind.

Beim Studium dieser Fälle wird die Kommission die Motive für solche Massnahmen im Hinblick auf die generellen Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik in Betracht ziehen, und zwar immer unter Respektierung des Gemeinschaftsrechts.

Einige in den Anhängen identifizierte Fälle werden von der Kommission bereits auf der Grundlage dieser Prinzipien untersucht.

30. Andererseits kann die Gemeinschaft insbesondere auf der Grundlage von Artikel 100 A des EWG-Vertrages die rechtlichen Instrumente schaffen, die notwendig werden, um die Ziele des freien Verkehrs mit den Sachzwängen der Versorgungssicherheit in Einklang zu bringen.

c) Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

31. Noch eine andere Grenze gilt es zu beachten, wenn man daran geht, einen besser integrierten Energiemarkt zu schaffen: die Beachtung des Gebots des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, zu dem sich auch die Einheitliche Akte klar bekennt. Gewiss darf dieses Gebot nicht als Alibi für ein unverrückbares Festhalten an alten Strukturen dienen, doch es verlangt, dass Vorkehrungen für den Übergang getroffen werden.

Sehr wichtig ist in diesem Zusammenhang der Wille der Kommission, durch die Reform und den Ausbau der Strukturfonds neue Impulse für einen homogenen Wirtschafts- und Sozialraum in der Gemeinschaft zu geben. Die beiden ersten Ziele betreffen das Wachstum und die Anpassung der strukturschwachen Regionalwirtschaften und der im industriellen Niedergang befindlichen Regionen. Nicht minder wichtig ist das klare Bekenntnis, das der Europäische Rat auf seiner Brüsseler Tagung vom Februar 1988 zu diesen Grundideen abgegeben hat.

Ein besonders wichtiges politisches Anliegen im Energiesektor besteht darin, dass sich das Gefälle im Wohlstand und im Lebensstandard innerhalb der Gemeinschaft durch die Verwirklichung des Binnenmarktes - wegen dessen Ziels der Senkung der Kosten pro produzierte Einheit - nicht vergrössern darf.

32. Dies ist eine nicht zu unterschätzende Herausforderung, und es wird schwierig sein, ein richtiges Verhältnis zwischen Effizienz und Billigkeitsprinzip zu finden. Das Ende 1986 vom Rat verabschiedete Valoren-Programm ist ein Weg, der verfolgt werden könnte. Der Vorschlag der Kommission betreffend die Reform der Strukturfonds (COM(88)144 vom 23. März 1988) sollte eine bessere Artikulation zwischen Regionalpolitik und den anderen Gemeinschaftspolitiken (insbesondere Umweltschutz und Technologieentwicklung) erlauben, Energiepolitik eingeschlossen. Tatsächlich sieht dieser Vorschlag vor die Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft zu berücksichtigen; und zwar sowohl

zum Zeitpunkt der Globalplanung der Interventionen (gemeinschaftlicher Unterstützungsrahmen), als auch im Zeitpunkt der Vorbereitung und Anweisung konkreter Interventionen.

4. Der vorgeschlagene Ansatz

33. Die Gesamtheit dieser allgemeinen Überlegungen, die gerade bei der Energie wegen deren strategischen Rolle besonders zutreffend sind, und die verschiedenen allgemeinen Ziele³⁾, die die Situation und die Energiepolitik in den Mitgliedstaaten beeinflussen, rechtfertigen die Notwendigkeit für Europa, die Schaffung eines wahren Binnenmarktes für den Energiesektor zu realisieren.

34. Um dies zu erreichen, muss der zu wählende Ansatz gewisse Bedingungen erfüllen.

Die erste Bedingung ist eine optimale Transparenz bezüglich der Hemmnisse: dies wird in den Einzelbeschreibungen im Anhang angestrebt. Die zweite Bedingung ist eine ausreichende Konsultation und Information der beteiligten Parteien, sowie dies bereits bei der Bestandsaufnahme der Hindernisse geschehen ist. Strukturen für die Diskussion müssen geschaffen werden oder widersprüchliche Meinungen müssen ausgedrückt werden können, damit sie einen Beitrag zur Suche geeigneter Lösungen in voller Kenntnis der Sachlage leisten können.

35. Vorbehaltlich dieser Überlegungen stehen der Kommission vier Aktionsrahmen offen, um die Gemeinschaft in den Genuss der durch ihre Existenz bedingten potentiellen Vorteile gelangen zu lassen.

Zunächst die Anwendung der Bestimmungen der Verträge und des abgeleiteten Rechts, die der Kommission die eigenen Befugnisse geben, um die Einhaltung der Wettbewerbsregeln durchzusetzen und die Solidarität zum tragen zu bringen. Dieser Aktionsrahmen sollte es erlauben, viele der in den Anhängen aufgelisteten Hindernisse zu beseitigen.

Desweiteren die Anwendung der im Weissbuch enthaltenen Regeln, die den Energiebereich betreffen. In diesem Zusammenhang hat die Einheitliche Akte die Möglichkeit geschaffen öfters Mehrheitsentscheidungen zu treffen und den Einfluss des Parlaments hinsichtlich solcher Entscheidungen zu stärken.

Drittens gilt es diejenigen neuen Vorschriften der Einheitlichen Akte zu nennen, die den Umweltschutz betreffen.

Schliesslich, und falls sich dies bei der Durchführung komplementärer Studien als notwendig erweist, der Rückgriff auf neue Kommissionsinitiativen im Energiesektor. Dieser letztere Aktionsrahmen, auf den die Kommission im Energiesektor in den

3) Vgl. Bericht über die energiepolitischen Ziele für 1995 und die Konvergenz der Energiepolitik der Mitgliedstaaten (KOM(88)174 endgültig vom 6. April 1988)

letzten 15 Jahren verstärkt zurückgegriffen hat, hat es der Gemeinschaft erlaubt ihre Identität in diesem spezifischen Bereich zu bestätigen, obwohl gewisse Unterschiede respektiert wurden.

36. Im Lichte der in den Anhängen enthaltenen Inventarliste müssen zunächst die unten genannten Prioritäten festgelegt werden und im Rahmen ihrer eigenständigen Befugnisse wird die Kommission vor Ende 1989 einen Zwischenbericht über die Entwicklung dieses Dossiers erstellen.

- ZWEITER TEIL -

VORSCHLÄGE FÜR PRIORITÄTEN BEZÜGLICH DER HEMMNISSE FÜR
DIE ERRICHTUNG EINES ENERGIEBINNENMARKTES

37. Diese Hemmnisse sind von unterschiedlichster Art und Bedeutung. Daraus erklärt sich auch die Hoffnung der Kommission, dass einige dieser Hemmnisse allein schon unter dem Druck der durch die Entwicklung in Richtung auf einen grossen Binnenmarkt entstehenden Dynamik verschwinden oder zumindest an Bedeutung verlieren werden.

In Wirklichkeit haben diese Hemmnisse einen sehr unterschiedlichen Ursprung und sehr unterschiedliche Rechtfertigungen. Viele von ihnen - sogar die meisten - beruhen auf nationalen Reglementierungen, die auf eine Zeit zurückgehen, in der die europäische Idee noch nicht existierte. Dies gilt beispielsweise für alle potentiellen Hemmnisse aufgrund von Monopolregelungen mit streng nationalem Zuschnitt. Andere, weniger leicht erkennbare, den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr deswegen aber nicht weniger wirksam behindernde Hemmnisse hängen mit technischen Spezifikationen zusammen. Wieder andere haben einen stark politischen Charakter: so die Beihilfen zur nationalen Energieerzeugung, insbesondere zur Kohleförderung, die natürlich Folgen für die innergemeinschaftlichen Stromlieferungen haben können. Einige Hemmnisse schliesslich resultieren aus Anliegen fast psychologischer Art, wie sie für stark abgeschottete Märkte charakteristisch sind. Dies gilt im Grenzfall für das Verhalten vieler nationaler Elektrizitätsunternehmen, denen es vor allem darum geht, die Eigenversorgung in einem nationalen Rahmen sicherzustellen.

38. Die Schaffung des Binnenmarktes für Energie beruht auf vier Aktionsrahmen:

- Die Umsetzung der Vorgaben des Weissbuchs 1985, die den Energiesektor betreffen;
- Die entschlossene Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Kommission;
- Die Realisierung eines zufriedenstellenden Gleichgewichts zwischen Energie und Umwelt;
- Die Definition geeigneter Bestimmungen, und zwar Fall für Fall, für Bereiche, die ganz spezifisch von der Energiepolitik abhängen.

1. Inkraftsetzen des "Weissbuchs"

Dies zielt gleichzeitig auf die Beseitigung technischer Grenzen (mag es sich um die Harmonisierung technischer Bestimmungen und Normen oder des öffentlichen Beschaffungswesens handeln) und der fiskalischen Grenzen (insbesondere die Annäherung der indirekten Besteuerung).

A. Beseitigung technischer Grenzen

a) Harmonisierung von Bestimmungen und technischen Normen

39. Die rechtlich bindenden nationalen Bestimmungen und generell freiwillig anwendbaren technischen Normen, die von einander abweichen, bilden ein Hemmnis für die Realisierung des Binnenmarktes im allgemeinen, und im Energiebereich im besonderen. Diese Unterschiede betreffen sowohl die Herstellung der energiewirtschaftlichen Ausrüstungen, die von der Energieindustrie gebraucht werden, als auch solche Ausrüstungsgegenstände, die von den Energieverbrauchern genutzt werden.

In diesem Bereich dürfte der neue vom Rat im Jahre 1985 verabschiedete Ansatz (Ratsentscheidung vom 7. Mai 1985 - AB/C 136 vom 4.6.85) eine Harmonisierung der technischen Regeln durch Annahme von im Weissbuch vorgesehenen Gemeinschaftsrichtlinien erlauben. Eine erste Richtlinie über normale Druckbehälter ist vom Rat bereits im Juni 1987 verabschiedet worden. Andere Richtlinien wurden 1987 vorgeschlagen oder werden 1988 vorgeschlagen werden (insbesondere für Maschinen, elektronische Messinstrumente und Gasapparate).

40. Die dem neuen Ansatz folgenden Richtlinien legen die grundlegenden Anforderungen hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit fest, deren Anwendung durch Verwendung der harmonisierten Normen erleichtert werden kann, die CEN und CENELEC, die europäischen Komitees für Normung, erstellt haben.

Diese Richtlinien wollen den freien Warenverkehr garantieren und gleichzeitig Gesundheit und Sicherheit sicherstellen. Die Wichtigkeit harmonisierter Normen muss unterstrichen werden, um die Öffnung der öffentlichen Märkte herbeizuführen.

41. Die unterschiedlichen Spezifikationen für Erdölzeugnisse können für die Raffinerieindustrie, die ihre Produktion entsprechend den Erfordernissen der nationalen Märkte aufspalten muss, nachteilige wirtschaftliche Folgen haben. Diese in allen Mitgliedstaaten zu beobachtenden Unterschiede ergeben sich aus dem einzelstaatlichen Recht oder aus Absprachen zwischen den Industriebranchen. Ihr Fortbestand behindert die Verwirklichung des freien Warenverkehrs.

Im Rahmen des Gemeinschaftsrechts ist bisher nur eine kleine Zahl von Aspekten harmonisiert worden; so legt beispielsweise die Norm EN-228 betreffend unverbleites Benzin eine Reihe gemeinsamer Spezifikationen für Benzin fest, belässt aber die übrigen Spezifikationen der freien Entscheidung der Mitgliedstaaten.

Gewisse Unterschiede in den Spezifikationen könnten beibehalten werden, sofern dafür eine akzeptable Begründung besteht. So könnten die Klimaunterschiede in der Gemeinschaft die Existenz von zwei oder sogar drei getrennten Spezifikationszonen für bestimmte Kraftstoffe rechtfertigen (Dieselkraftstoff zum Beispiel), wobei auf nationaler Ebene zwei getrennte Spezifikationszonen ausreichend sein dürften.

b) Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens

42. Die grosse Mehrzahl der Beschaffung energiewirtschaftlicher Ausrüstungen (im weitesten Sinne des Wortes) erfolgt durch öffentliche Unternehmen des allgemeinen Rechts.

Wir haben es hier also mit einem äusserst umfangreichen und wenig bekannten Gebiet zu tun, auf dem die Eingriffe der öffentlichen Hand, sofern es überhaupt zu solchen Eingriffen kommt, selten offiziell sind. Diese Eingriffe können jedoch sehr wirksam sein, und in einer noch im Entstehen begriffenen Gemeinschaft ist der "nationale Reflex" häufig eine nicht zu leugnende Realität: die Kommission wird untersuchen, ob diese Praktiken ein Hemmnis für eine Senkung der Energiepreise und Energiekosten - erstes und grundlegendes Ziel des Energiebinnenmarktes - darstellen und ob sie mit den Regeln der Verträge vereinbar sind.

43. Diese Verhaltensweisen, oder besser gesagt "Verhaltensanomalien", existieren ohne Zweifel für alle Ausrüstungsgegenstände im Energiebereich und in allen Mitgliedstaaten.
44. Die Gemeinschaftsrichtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen gelten bisher nicht für den Energiesektor.

Dies muss sich ändern. Sowohl im Weissbuch von 1985 als auch in verschiedenen späteren politischen Beschlüssen des Rates wurde diese Forderung wiederholt. Neben einer allgemeinen Verbesserung der Regeln für die Auftragsvergabe - insbesondere dank vermehrter Transparenz für die Bau- und Lieferaufträge - wurde so beschlossen, den Energiesektor (Produktion, Verarbeitung, Transport und Verteilung) in die neuen Gemeinschaftsbestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge einzubeziehen.

45. Die Kommission wird dem Rat sicherlich noch vor Mitte 1988 Vorschläge mit Regelungen für die bisher noch ausgeklammerten Sektoren, also vor allem die Energiewirtschaft, vorlegen.

Darüber, welche Bestimmungen für den Energiesektor in Betracht kämen, wird in den verschiedenen Kommissionsdienststellen und mit den beteiligten Kreisen (spezieller Beratender Ausschuss) zur Zeit eingehend diskutiert.

46. Ein spezielles Problem stellt sich hinsichtlich der Einkäufe: diese Energieeinkäufe zur Umwandlung oder zum Weiterverkauf stellen einen wesentlichen Teil der Aktivitäten der Unternehmen im Energiesektor dar. Die Einbeziehung von Energieeinkäufen, seien es Brennstoffe oder Elektrizität, in die Bestimmungen über die Öffnung der öffentlichen Märkte hat einige Vorteile, wie etwa den eines homogenen und globalen Ansatzes sowie die Möglichkeit bedeutender Einsparungen. Dennoch verursachen diese Art von Einkäufen Fragen, die weit über die bei der Öffnung der öffentlichen Märkte verfolgten Ziele hinausgehen. Tatsächlich beeinflusst eine Gemeinschaftspolitik bezüglich dieser Einkäufe weitgehend die Energiepolitik der Gemeinschaft. Ihre Einbeziehung würde das Risiko beinhalten, dass die Annahme der Massnahmen für die öffentlichen Märkte in den ausgeklammerten Sektoren verzögert oder kompliziert würde. Die Politik hinsichtlich dieser spezifischen Einkäufe müsste daher unabhängig von den gegenwärtig erarbeiteten Vorschlägen bezüglich der Lieferungen und Arbeiten in den von den öffentlichen Märkten ausgeklammerten Sektoren sein.

B. Beseitigung fiskalischer Grenzen (Annäherung der Indirekten Steuern)

47. Die unterschiedliche Energiebesteuerung in den einzelnen Mitgliedstaaten wird generell als ein beträchtliches - wenn nicht als das wichtigste - Hemmnis für die Errichtung eines Energiebinnenmarktes angesehen.

Die Kommission hat hierzu Stellung genommen, und ihre Vorschläge an den Rat vom August 1987⁴⁾, werden natürlich die Basis für die weiteren Überlegungen abgeben. Dabei wird insbesondere festzulegen sein, nach welcher Methode die Mineralölverbrauchsteuern zu harmonisieren sind.

48. Für den Energiesektor sind zwei Aspekte besonders wichtig: zum einen die Mehrwertsteuer und zum anderen die Harmonisierung der Mineralölverbrauchssteuern. Die hier bestehenden Unterschiede sind bekanntlich enorm. So betrugen beispielsweise Ende 1987 die Steuern (MWSt und Verbrauchsteuern) auf Superbenzin weniger als 250 ECU/m³ in einem Mitgliedstaat um mehr als 650 ECU/m³ in einem anderen Mitgliedstaat, und dies bei einem Gemeinschaftsdurchschnitt von 400 ECU (Abweichung gegenüber dem Mittelwert um -40% und +60%). Zum gleichen Zeitpunkt betrug die Verbrauchsteuer auf schweres Heizöl zwischen 0 und fast 50 ECU je Tonne.

4) KOM(87)320 bis 327

2. Anwendung des Gemeinschaftsrechts

49. Im Weissbuch zur Schaffung des Binnenmarktes hat die Kommission aufgezeigt, dass eine starke Wettbewerbspolitik eine wesentliche Rolle bei der Erhaltung und Verstärkung des Binnenmarktes spielen sollte; insbesondere um den freien Verkehr zu garantieren.

Im Anhang dieser Mitteilung sind die Hindernisse beschrieben, die einem Energieaustausch zwischen den Mitgliedstaaten entgegenstehen. Um diese Hindernisse zu beseitigen, wird die Kommission dem Ansatz folgen, der im Weissbuch über den Binnenmarkt vorgesehen ist. Sofern diese Hindernisse Vertragsverletzungen darstellen, wird sie diejenigen Massnahmen ergreifen, die zu ihrer Beseitigung notwendig sind.

Um diesem Ansatz zu folgen, verfügt die Kommission grundsätzlich über vier Kategorien von Rechtsinstrumenten im EWG-Vertrag; es handelt sich um die Instrumente zur Sicherung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs, die Instrumente betreffend die staatlichen Handelsmonopole, die Wettbewerbsregeln und die staatlichen Beihilfen. Die in dieser Hinsicht im Vertrag vorgesehenen Befugnisse sind eigene Befugnisse der Kommission. Sie werden in diesem Teil des Dokuments nur der Vollständigkeit halber aufgeführt.

A. Freier Waren- und Dienstleistungsverkehr

50. Die Artikel 30 bis 36 des EWG-Vertrages und Artikel 4a des EGKS-Vertrages enthalten Bestimmungen über den freien Warenverkehr. Die Artikel 30 bis 36 des EWG-Vertrages gelten auch für Energie, mit Ausnahme der Kohle, für die Artikel 4a des EGKS-Vertrages die gleichen Prinzipien festschreibt. Hinsichtlich Erzen und nuklearen Brennstoffen gelten die Bestimmungen des Kapitels VI des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.
51. Die Bestimmungen des EWG- und EGKS-Vertrages untersagen jegliche Massnahmen der Mitgliedstaaten, die direkt oder indirekt, real oder mit Macht ein innergemeinschaftliches Handelshemmnis darstellen⁵⁾. Sie setzen das Rechtsprinzip, nach dem jedes in einem Mitgliedstaat rechtmässig hergestellte und vermarktete Produkt frei in der Gemeinschaft zirkulieren kann. Gerechtfertigte Ausnahmen müssen auf Artikel 36 des EWG-Vertrages basieren⁶⁾.

Zahlreiche Massnahmen werden von diesen Regeln abgedeckt, und zwar unabhängig von der Tatsache ob einheimische oder importierte Produkte betroffen sind.

52. Solche Massnahmen beinhalten zum Beispiel die Forderung von Einfuhrlicenzen, die Forderung von Ursprungserzeugnissen, jede Regel, die die Kompensation von Importen durch Exporte verlangt, jede Regel, die unterschiedliche Anforderungen an Importe und Exporte stellt, jede Behinderung oder Forderung bezüglich der Lagerung von Waren, Behinderungen beim Gebrauch nationaler

5) Entscheidung Dassonville 8/74, 1974 ECR 837

6) Entscheidung Cassis de Dijon. 1979 ECR 649

Unternehmen, Aufforderungen "national zu kaufen" und gewisse Preiskontrollen sowie Regeln die technische Anforderungen an ein Produkt stellen.

53. Diese Massnahmen stellen Vertragsverletzungen dar, wenn es keine Rechtfertigungen für sie gibt. Grund hierfür könnten die vom Gerichtshof akzeptierten Anforderungen darstellen (Wirksamkeit einer fiskalischen Kontrolle, Vorbeugung gegen unlauteren Wettbewerb, Umwelt- und Verbraucherschutz oder die Regeln des Artikels 36 EWG-Vertrag). Die Ausnahmen vom freien Warenverkehr sind der "ordre public", die öffentliche Sicherheit, der Gesundheitsschutz sowie der Schutz von Personen, Tieren und Pflanzen. Massnahmen, die den Handel beeinträchtigen, könnten also aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt sein⁷⁾. Aus Drittländern importierte Produkte, die bereits in der Gemeinschaft zirkulieren, könnten Restriktionen aufgrund der Sicherheitsklauseln in den Artikeln 115 EWG oder Artikel 71 Abs 3 EGKS-Vertrag unterliegen.
54. Jedoch gibt es für die Mitgliedstaaten Grenzen hinsichtlich der Anwendung solcher Massnahmen. Sie müssen das Prinzip der Proportionalität respektieren. Die Massnahmen müssen durch die Verfolgung legitimer Ziele gerechtfertigt sein und sie müssen zur Zielerreichung notwendig sein; falls es andere Massnahmen für die Zielerreichung gibt, die weniger hindernd für den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten sind, dann sind nur diese vom Gemeinschaftsrecht abgedeckt. Nichtsdestoweniger präzisiert der zweite Satz des Artikels 36, dass diese Massnahmen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten sein dürfen.

B. Staatliche Handelsmonopole

55. Zwei vordringliche Betrachtungen müssen die Überlegungen auf diesem Gebiet diktieren:
- 1) Wegen der besonderen Merkmale des Energiesektors wurden in mehreren Sektoren, wie z.B. beim Öl, Gas und der Elektrizität, derartige nationale Monopole (mit sehr unterschiedlichen Charakteristiken) eingerichtet.
 - 2) Diese Monopole unterliegen den Vorschriften des EWG-Vertrages, insbesondere Artikel 37. Danach dürfen am Ende der Übergangszeit keine Diskriminierungen in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten mehr bestehen.
56. In den Anhängen werden detailliert die verschiedenen Arten von Monopolen und die dadurch bedingten potentiellen Hemmnisse für eine bessere Integration des Energiemarktes der Gemeinschaft erläutert.

7) Entscheidung Campus Öl 72/83 (1984, ECR 2727)

Aufgrund der Vielfalt, der komplexen rechtlichen Materie und der potentiellen Auswirkungen jeder grösseren Änderung auf die Energiestruktur der Gemeinschaft geht es hier um einen Fragenkomplex von grundsätzlicher Bedeutung.

57. Nach Ansicht der Kommission handelt es sich hier also um ein prioritäres Gebiet. Ausserdem erfordert nach ihrer Auffassung eine endgültige Lösung aus den obengenannten Gründen eine eingehendere Prüfung.

58. Im Augenblick schlägt die Kommission folgende Orientierungen vor:

59. Mineralölmonopole

Die Umgestaltung der ausschliesslichen Import- und Verteilungsrechte bei Mineralölprodukten aus Mitgliedstaaten muss entsprechend den Prinzipien in Artikel 37 EWG-Vertrag und den entsprechenden Artikeln des Beitrittsvertrages (Spanien und Portugal), die ausdrücklich die Artikel 37 und 90 behandeln, durchgeführt werden.

In den neun Mitgliedstaaten wurde die Situation auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 37 überprüft und das gleiche Verfahren wird gegenwärtig in Griechenland, Spanien und Portugal durchlaufen.

Bei der Anwendung dieses Verfahrens wurde bisher nicht vorgesehen, gegen Ausschliesslichkeitsrechte vorzugehen, die in den Mitgliedstaaten bezüglich Raffinierung und/oder Verteilung nationaler oder aus Drittstaaten importierter Produkte existieren können.

Hier gilt es also zu untersuchen, ob die Existenz solcher Rechte im Einklang mit der Integration der Energiemärkte für 1992 steht.

60. Die Ausschliesslichkeitsrechte für den Im- und Export anderer Produkte

Die Mitgliedstaaten behalten für sich selbst Ausschliesslichkeitsrechte für Im- oder Export anderer Energieprodukte vor, oder delegieren diese an öffentliche oder private Unternehmen. Dies gilt insbesondere für den Gas- und den Elektrizitätssektor.

Die Kommission müsste untersuchen, inwieweit diese Rechte mit den Vorschriften des Artikels 37 übereinstimmen, und welche Massnahmen hier zu ergreifen wären.

61. Die Ausschliesslichkeitsrechte für Transport und Verteilung

Für gewisse Energieprodukte, wie etwa Elektrizität und Gas, vergeben die Staaten oder regionalen Behörden

Ausschliesslichkeitsrechte für Transport und Verteilung an öffentliche oder private Unternehmen.

Hier bedarf es einer Bestandsaufnahme und es muss untersucht werden, inwieweit diese Ausschliesslichkeitsrechte einen Austausch zwischen den Mitgliedstaaten verhindern oder erschweren. Es erscheint ferner angebracht, zu untersuchen ob diese Situation mit den Vertragsvorschriften, insbesondere den Artikeln 30 und 37 vereinbar ist.

Im Bereich des Transports und der Verteilung von Strom und Gas scheinen zwei wesentliche spezifische Probleme (auch wenn diese beiden Sektoren jeweils ihre eigenen Besonderheiten aufweisen) zu dominieren:

- wie lässt sich innerhalb der Gemeinschaft ein freier Warenverkehr bei Erdgas und Strom unter Aufrechterhaltung eines hohen Niveaus von Versorgungssicherheit und wirtschaftlicher Transportbedingungen fördern? Dadurch könnte ein Transport- oder Verteilungsunternehmen direkten Zugang zur Ressource erhalten.
- Unter welchen Bedingungen könnte die Möglichkeit des direkten Zugangs zur Ressource auf einen grossen industriellen Verbraucher ausgedehnt werden?

Beide Optionen beinhalten für Dritte die Möglichkeit, gegen angemessene Vergütung Zugang zu dem bestehenden Transportnetz zu erhalten (System des "common carriage", also des gemeinsamen Transports für Rechnung Dritter).

C. Wettbewerbsregeln

62. Die Wettbewerbsregeln gelten sowohl für die Unternehmen wie auch für die Mitgliedstaaten. Diese Regeln gestatten es der Kommission, gegen jegliche Behinderung des Austauschs zwischen den Mitgliedstaaten vorzugehen, die von öffentlichen oder privaten Unternehmen ausgeht. Im Energiesektor wird sich die Kommission bei der Prüfung besonderer Fälle, mit denen sie sich befassen wird, von diesen Prinzipien leiten lassen.

63. Insoweit als Handelshindernisse zwischen Mitgliedstaaten aus dem Verhalten eines Unternehmens herrühren, finden die Artikel 85 und 86 und das "Règlement" Nr.17 des Rates vom 6.2.1962 (ABl 13, 21.2.62 S.204) Anwendung. In seiner Entscheidung vom 27.1.1987⁸⁾ hat der Gerichtshof bestätigt, dass diese Regeln auf alle Sektoren Anwendung finden; mit Ausnahme derjenigen, für die spezielle Regelungen gelten, wie etwa die Landwirtschaft, der Schienen-, Strassen-, See- und Lufttransport. Der Gerichtshof hat ausdrücklich hinzugefügt, dass Artikel 85 Abs.3 es erlaubt, die Besonderheiten des in Frage stehenden Sektors zu berücksichtigen, ohne dass es notwendig wäre, auf eine Regelung in Anwendung von Artikel 87, Abs.2c zurückzugreifen.

8) Angelegenheit 45/85, Verband der Sachversicherer E.V. gegen die Kommission - Wettbewerb - Empfehlung hinsichtlich der Feuerversicherungsprämien

64. Die öffentlichen Unternehmen und die Unternehmen, denen die Mitgliedstaaten Sonder- oder Ausschliesslichkeitsrechte verleihen, unterliegen ebenfalls den Wettbewerbsregeln. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Artikel 85 und 86, soweit nicht die in Artikel 90 § 2 vorgesehenen Einschränkungen gelten.
65. Für den Kohlesektor finden die Vorschriften des EGKS-Vertrages (Artikel 65 und 66) hinsichtlich Kartellen und Zusammenschlüssen Anwendung.

D. Staatsbeihilfen

66. Um den Binnenmarkt zu stärken ist es besonders wichtig, dass die Gemeinschaftsdisziplin im Bereich der staatlichen Beihilfen respektiert wird. Dies beinhaltet eine rigorose Anwendung der Vertragsbestimmungen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und um einen gesteigerten Wettbewerb zu ermöglichen.
67. Im Kohlesektor beruhen die nationalen Beihilfen auf der Entscheidung 2064/86/EGKS. Diese Entscheidung zielt im wesentlichen auf eine Transparenz der Beihilfen ab, um eine Kontrolle zu erlauben und um den Prozess der Umstrukturierung in diesem Sektor zu erleichtern. Entsprechend dieser Entscheidung berichtet die Kommission bis Ende 1990 über mögliche Anwendungsprobleme an den Rat.
68. Die anderen Energiesektoren werden von den EWG- und EGKS-Vertragsbestimmungen erfasst. Die Kommission wird die Lage bezüglich der staatlichen Beihilfen an Energieproduzenten untersuchen; und zwar sowohl hinsichtlich direkter Beihilfen (zum Beispiel für Investitionen) als auch hinsichtlich indirekter Beihilfen (zum Beispiel für Forschung und Entwicklung oder für die Kernenergie). Zweitens wünscht die Kommission Fall für Fall die Verwendung der Energietarife als Mittel der Beihilfe für Energieverbraucher zu untersuchen und zwar insbesondere in den Sektoren, wo die Kostenbelastung durch Energie bedeutend ist. In diesem Bereich hat die Kommission bereits einige Entscheidungen getroffen, zum Beispiel was die Gaspreise in den Sektoren Gartenbau und Düngemittel anbetrifft.
69. Die Kommission erstellt schliesslich gegenwärtig ein Inventar der bestehenden Beihilfen in den verschiedenen Wirtschaftssektoren; Energie eingeschlossen. Diese Arbeit wird sich insbesondere auf die Angaben in den Anhängen dieses Dokuments gründen.
70. Die Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf Energie - und insbesondere aller Vorschriften über den freien Güter- und Dienstleistungsverkehr, über staatliche Handelsmonopole und Wettbewerbsregeln - ist ohne Zweifel eines der wesentlichen Mittel, um zu einem besser integrierten Markt für Energie zu gelangen. Die Kommission wird sich dieser Aufgabe, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Energiesektors, mit Entschlossenheit zuwenden.

Was die Ausschliesslichkeitsrechte für die Produktion betrifft, so wird die Kommission deren wirtschaftliche Folgen untersuchen.

3. Umweltschutz

71. Bei den Umweltschutznormen für den Energiesektor sind in den letzten Jahren bedeutsame Entwicklungen zu verzeichnen gewesen. Die Kommission hat dem Rat die Festsetzung von Emissionswerten für Grossfeuerungsanlagen vorgeschlagen, und in den Beratungen über dieses schwierige Thema sind bereits Fortschritte erzielt worden. Ergänzend wird die Kommission Emissionswerte für kleine und mittlere Feuerungsanlagen vorschlagen.
72. Die Harmonisierung der Sicherheitsnormen für Kernenergie und ihre Anwendung beinhalten auch ein wesentliches Element bei der Realisierung des Binnenmarktes für Energie. Der rechtliche Rahmen für die Inangriffnahme dieser Frage ist auf die Aspekte des Strahlenschutzes begrenzt, der unter Kapitel III des Euratomvertrages, "Gesundheitsschutz", fällt.
73. Die Kommission hat sich desweiteren mit den Folgen der Anwendung dieser Normen für die Kosten der Energieerzeugung und -nutzung befasst. So hat sie dem Rat einen Bericht über die Folgen der von einigen Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften für die Raffinerien übermittelt. Wie die Kommission dabei festzustellen Gelegenheit hatte, können unterschiedliche Rechtsvorschriften erhebliche Auswirkungen auf die Kostenhöhe haben. Nach ihrer Auffassung müsste deshalb im Zuge der Verwirklichung des grossräumigen Marktes diese Situation beendet werden. Die Einheitliche Akte (Artikel 100 A 4) sieht vor, dass Mitgliedstaaten, die dies wünschen, strengere Normen anwenden können.
74. Angewendet wird dieses Prinzip beispielsweise in den Ratsrichtlinien über den Bleigehalt von Benzin (Richtlinie 85/310/EWG) und über den Schwefelgehalt von Gasöl (Richtlinie 87/219/EWG). Durch die Existenz von nach den Gemeinschaftsnormen zulässigen Margen ergeben sich zwei Probleme:

- Werden in den Mitgliedstaaten mit strengeren Normen im Rahmen des für 1992 vorgesehenen freien Warenverkehrs auch Erzeugnisse mit weniger strengen Merkmalen zum freien Verkehr zugelassen werden können?
- In den Mitgliedstaaten mit weniger strengen Normen ist bereits eine Zunahme der Importe von Erzeugnissen mit weniger zwingenden Merkmalen festzustellen.

Diese verschiedenen Probleme, die durch die Forderungen nach Verwirklichung des Binnenmarktes und durch einen gesteigerten Umweltschutz hervorgerufen werden, sind durch die Bestimmungen der Einheitsakte gelöst worden. Artikel 100 A 3 sieht vor: "Die Kommission geht in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus."

75. Die Kommission wird mit den beteiligten Parteien generell ihre Überlegungen über folgendes Thema vertiefen: wie lassen sich auf Gemeinschaftsebene in den Beziehungen zwischen Energie und Umwelt die auf den ersten Blick widersprüchlichen Erfordernisse eines hohen Schutzniveaus mit der für bestimmte Mitgliedstaaten geschaffenen Möglichkeit in Einklang bringen, im Vergleich zum Gemeinschaftsdurchschnitt strengere bzw. weniger strenge Massnahmen zu beschliessen?

4. Spezifische Bereiche der Energie

Hier handelt es sich prioritär um zwei Bereiche: um die Energiepreise und die Infrastrukturen.

A. Kosten, Preise, Tarife

76. Es steht ausser Frage, dass die in der Gemeinschaft bestehenden unterschiedlichen Energiekosten, Energiepreise und Energietarife ein massgeblicher Faktor für die Entwicklung der Innergemeinschaftlichen Energielieferungen sind.

Theoretisch ist das Problem einfach: wichtigste Triebkraft des Wettbewerbs und des Warenverkehrs müssten der "Wahrheit" entsprechende Kosten, Preise und Tarife sein, d.h. unter objektiven (insbesondere ohne "missbräuchliche" Eingriffe der öffentlichen Hand, meist zudem noch aus energiewirtschaftsfremden Gründen) und transparenten Bedingungen festgelegten Kosten, Preise und Tarife.

In der Wirklichkeit sind die Dinge aber nicht so einfach: die Anhänge zu dieser Mitteilung enthalten eine recht präzise Bestandsaufnahme der hier bestehenden Hemmnisse für einen besser integrierten Energiemarkt.

77. In den von der Kommission erbetenen Kommentaren zu den bestehenden Hemmnissen werden immer wieder bestimmte Themen genannt, so die Unterschiede in der Kostenstruktur in verschiedenen Mitgliedstaaten, die fehlende Transparenz bei der Preisbildung (insbesondere für die grossen Energienutzer) und eine bestimmte offenkundige Inkohärenz zwischen der Preis- und Tarifstruktur für die verschiedenen Brennstoffarten (insbesondere Gas und Strom) und zwischen den Preisniveaus der verschiedenen Mitgliedsländer.
78. Gewiss gibt es hier bereits eine ganze Reihe von rechtsetzenden Initiativen: allgemeine Entschliessungen, Empfehlungen oder Schlussfolgerungen des Rates und die spezifischen Empfehlungen des Rates von 1981 und 1983 betreffend die Strom- und Gastarife. Die Diskussion über eine Mitteilung der Kommission an den Rat vom September 1984 (KOM/84/490) über "Grundsätze der Gemeinschaft für die Energiepreisbildung und ihrer Anwendung in den Mitgliedstaaten" symbolisiert deutlich die Schwierigkeit des Problems: Im Juni 1985 musste der Rat feststellen, dass ein Konsens über die aus diesem Dokument zu ziehenden Schlussfolgerungen nicht möglich ist.

Generell auf dem Gebiet der Preise sind neue Fortschritte unerlässlich, damit die Idee des Binnenmarktes neue Impulse erhält.

79. Im Hinblick auf Fortschritte auf diesem Weg wird die Kommission

- dem Rat im zweiten Halbjahr 1988 eine detaillierte vergleichende Analyse der Energiepreise mit Schlussfolgerungen und Vorschlägen zur Preistransparenz, insbesondere bei den grossen industriellen Energienutzern, vorlegen. Mit einer spezifischen Methode müsste es in diesem Fall möglich sein, ein Minimum an Transparenz, den Dialog zwischen den beteiligten Kreisen und einen normalen Grad an Vertraulichkeit (statistisches Geheimnis) miteinander in Einklang zu bringen und gleichzeitig das wirtschaftliche Gewicht, das die grossen Energienutzer in der Gemeinschaft bilden, gebührend zu berücksichtigen;
- die Preisstruktur in den Mitgliedstaaten prüfen, um festzustellen, ob die Unterschiede in der Behandlung zwischen industriellen Nutzern und privaten Haushalten, zwischen den Industriesektoren und innerhalb ein und desselben Industriesektors in sich schlüssig und mit der Vollendung des Energiebinnenmarktes vereinbar sind sowie um herauszufinden, wie die Konvergenz der bereits beschlossenen Prinzipien für die Energiepreisgestaltung verbessert werden kann;
- die Konditionen, Kosten und Preisfestsetzungsgrundsätze für die Innergemeinschaftlichen Energielieferungen prüfen;
- in Verbindung mit den betreffenden Kreisen eingehend die Kostenstruktur in den verschiedenen Energiesektoren untersuchen und diese Kostenstruktur auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Transparenz und Wahrheit dieser Kosten hin bewerten. Als Testfall könnte hier die Elektrizitätswirtschaft dienen.

B. Infrastrukturen

80. Erst die Existenz einer ausreichenden Infrastruktur erlaubt einen unbehinderten Handelsverkehr im Energiebereich. Sie ist damit ein wesentlicher Faktor erhöhter Flexibilität, vermehrter Versorgungssicherheit und verbesserter Integration des Energiemarktes der Gemeinschaft.

Erfreulicherweise existiert in der Gemeinschaft bereits eine leistungsfähige Infrastruktur, so dass Europa, sei es für elektrischen Strom (Netze, UCPT, UFPT, SUDEL und NORDEL), für Erdgas oder sogar für Rohöl und Mineralölprodukte, über ein engmaschiges Transportnetz verfügt, das aus der internationalen Zusammenarbeit zwischen (meist öffentlichen) nationalen Unternehmen hervorgegangen ist und durch die wirtschaftliche und kommerzielle Rentabilität der dadurch möglich gewordenen Operationen getragen wird.

81. Dennoch müsste es möglich sein, im Hinblick auf einen besser integrierten Energiemarkt der Gemeinschaft noch einen Schritt weiter zu gehen. Der Realitätssinn gebietet jedoch, dass zwei Gebote miteinander in Einklang gebracht werden: alle Infrastrukturinvestitionen müssen (heute und morgen) eine

wirtschaftliche und kommerzielle Mindestrentabilität haben; Investitionen in diesem Bereich müssen per Definition gewichtige technische Faktoren einer besseren Integration des Energiemarktes der Gemeinschaft (und folglich förderungswürdig) sein.

82. Im Hinblick darauf bieten sich zwei komplementäre Möglichkeiten an: zum einen müsste versucht werden einen Teil der Strukturfonds, der Mittel der EIB und anderer Finanzinstrumente, mit denen den Entwicklungsregionen in der Perspektive eines verstärkten wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts eine neue Dynamik gegeben werden soll, für diesen Zweck zu reservieren. Ohne jeden Zweifel haben sich die konkreten Möglichkeiten auf diesem Gebiet durch die jüngsten Beschlüsse des Europäischen Rates vergrößert. Sodann müsste erklärt werden können, dass bestimmte grosse Infrastrukturvorhaben im Energiesektor von Gemeinschaftsinteresse sind. In diesem Fall kann eine Sonderbehandlung vorgesehen werden, sobald die Vorschläge der Kommission betreffend die grossen Infrastrukturvorhaben von europäischem Interesse (vgl. KOM/86/727 und 87/724) vom Rat angenommen worden sind.

83. In Betracht kommen drei grosse Infrastrukturarten: Infrastrukturen für die Aufnahme, Infrastrukturen für die Lagerung und Infrastrukturen für den Transport und die Verteilung. Besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei Erdgas und Elektrizität.

Die weitere Integration des europäischen Gasfernleitungsnetzes ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Verwirklichung eines echten gemeinsamen Erdgasmarktes. Diese Frage ist vor allem für die Länder von Interesse, die noch nicht an das europäische Netz angeschlossen sind, also für das Vereinigte Königreich, Irland, Spanien, Portugal und Griechenland. Auch könnte die europäische Erdgasindustrie eine gemeinsame, flexibel arbeitende Instanz für den Betrieb des europäischen Gasfernleitungsnetzes einsetzen, der alle Gastransportunternehmen der Gemeinschaft beitreten könnten.

In der Elektrizitätswirtschaft stellt sich das Problem unter recht ähnlichen Vorzeichen. Hier ist eine optimale Nutzung der Infrastruktur anzustreben, indem beispielsweise der Netzverbund (Irland und Griechenland) ergänzt oder eine gewisse "Vergemeinschaftung" der vorhandenen Netze und gegebenenfalls eine angemessene Kapazitätsausweitung angestrebt wird. Damit liesse sich die Handhabung der innergemeinschaftlichen Stromlieferungen verbessern, indem der Transport und/oder der Transit erleichtert werden.

84. Die Kommission möchte daher alle Massnahmen fördern, mit denen sich eine optimale Nutzung der in der Gemeinschaft vorhandenen energiewirtschaftlichen Infrastruktur erreichen lässt.

- a) Hinsichtlich der Aufnahmeinfrastruktur wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, den Ausbau der Hafeninfrastruktur für eingehenden Verkehr sowohl für

Kohle (Kohleterminal: Haupthafen oder Umschlagshafen) als auch für Erdgas (Methangasterminal für Lieferungen von Flüssiggas wie auch von nicht verflüssigtem Gas) zu fördern.

- b) Im Transportsektor wird die Kommission einen Bericht über die Möglichkeit erstellen, im Interesse der Vergemeinschaftung der vorhandenen Netze, eines Ausbaus ihrer Kapazität oder der Entwicklung neuer Netze die Rechtsform der "Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung" (EWIV) in Anspruch zu nehmen, die den verschiedenen interessierten Kreisen eine offene Beteiligung ermöglicht.

Diese Entwicklungen könnten praktisch alle Energieträger betreffen: feste Brennstoffe (Fernleitungstransport von Wasser- und Kohlegemischen oder von Öl- und Kohlegemischen) und Mineralölerzeugnisse (etwaige Erweiterung der bestehenden Netze) sowie Elektrizität (Ausdehnung des Stromverbundes auf alle Mitgliedstaaten; Entwicklung der Innergemeinschaftlichen Lieferungen unter Berücksichtigung des in einigen Ländern vorhandenen Produktionskapazitätsübergangs).

- c) Im Bereich der Bevorratung wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, eine gemeinschaftliche Öllager- oder Gaslagerkapazität zu schaffen, die von ihrem Ausmass und ihrem Standort her die Kosten der Bevorratung senken und die Bevorratungssicherheit vermehren helfen können.

85. Über all diese Punkte betreffend die Infrastruktur für die Energiewirtschaft im Hinblick auf den Binnenmarkt wird die Kommission nach entsprechenden Kontakten und auf der Grundlage der notwendigen Studien dem Rat bis Ende 1989 Bericht erstatten.

Anhang I

Feste Brennstoffe

Inhalt

- A. Die festen Brennstoffe in der Energiewirtschaft der Gemeinschaft
 - 1) Anteil der festen Brennstoffe
 - 2) Allgemeine Lage

- B. Hemmnisse im Bereich der festen Brennstoffe
 - 3) Gemeinsame Rechtsgrundlage
 - 4) Innergemeinschaftlicher Handel
 - 5) Vertikale Vereinbarungen zwischen Erzeugern und Verbrauchern
 - 6) Vereinbarungen zwischen Bergbauunternehmen und Kohlehändlern
 - 7) Freier Verkehr der Einfuhrkohle aus Drittländern
 - 8) Technische Handelshemmnisse

- C. Vorgeschlagene Prioritäten im Bereich der festen Brennstoffe
 - 9) Anwendung der Bestimmungen des Vertrages und der Gemeinschaftsregelungen

FESTE BRENNSTOFFE

A. DIE FESTEN BRENNSTOFFE IN DER ENERGIEWIRTSCHAFT DER GEMEINSCHAFT

1. Anteil der festen Brennstoffe

1986 betrug der Anteil der festen Brennstoffe an der Energieerzeugung der Gemeinschaft etwa 30 %. Bei der Steinkohlenförderung (203 Millionen Tonnen Steinkohleneinheiten (tSKE)¹ im Jahr 1986) entfallen auf die Mitgliedstaaten :

Vereinigtes Königreich	43 %
Bundesrepublik Deutschland	41 %
Spanien	7 %
Frankreich	6 %
Belgien	3 %

Die Förderung von Braunkohle und Torf erreichte 1986 46 Mio tSKE und verteilte sich hauptsächlich auf vier Mitgliedstaaten :

Bundesrepublik Deutschland	68 %
Griechenland	16 %
Spanien	9 %
Irland	4 %

Bei der Versorgung zeigt sich seit vielen Jahren eine allgemein steigende Tendenz der Steinkohleeinfuhren, die proportional stärker anstiegen als der Verbrauch. Der Anteil der Einfuhrkohle am gesamten Steinkohleverbrauch stieg im Zeitraum 1973-1986 von 10 % auf 30 %. Die Hauptlieferanten der Gemeinschaft sind (nach Umfang der Lieferungen) die Vereinigten Staaten, Australien, Südafrika und Polen.

Der innergemeinschaftliche Handel belief sich 1986 auf rund 10 Mio tSKE, das sind 3 % des Gemeinschaftsverbrauchs an festen Brennstoffen. Es handelte sich dabei im wesentlichen um traditionelle Lieferungen von Koks- und Koks aus der Bundesrepublik Deutschland und in erheblichem Umfang um Lieferungen von Kraftwerkskohle aus dem Vereinigten Königreich.

2. Allgemeine Lage

Abgesehen vom Vereinigten Königreich, wo in den vergangenen zwei Jahren weitgreifende Umstrukturierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, hat sich die finanzielle Lage der Steinkohlenindustrie 1986 verschlechtert. Dies ist vor allem auf die rückläufigen Preise für Einfuhrkohle in Landeswährung zurückzuführen, nach denen sich die Preise für Steinkohle aus Gemeinschaftsländern weitgehend richten.

¹ 1 t SKE = 0,7 t Rohöleinheiten

(ECU/Tonne)

Finanzielle Lage der Unternehmen

	<u>Produktionskosten</u>			<u>Einnahmen</u>		
	1984	1985	1986	1984	1985	1986
BRD	108	108	116	96	98	103
Belgien	107	121	120	73	78	63
Frankreich	99	105	100	67	69	60
Vereinigtes Königreich	137	130	78	70	74	62
Spanien			80*)			56*)

*) (Spanien : Schätzwerte)

Bei den Unternehmen handelt es sich dem Rechtsstatus nach sowohl um privatrechtliche als auch um öffentlich-rechtliche und gemischtwirtschaftliche Gesellschaften.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es 8 Bergbauunternehmen. Die Anteile der Ruhrkohle AG gehören einer Vielzahl von Aktionären (VEBA dominiert mit 37 %). Die übrigen Unternehmen sind, die Beteiligungsgesellschaft für Energieunternehmen mbH (22 %), Thyssen Stahl AG (12 %), die Société nouvelle Sidéchar (8 %), die Montanverwaltungsgesellschaft mbH (10 %) und die Verwaltungsgesellschaft Ruhrkohle-Beteiligung mbH (10 %). Die Saarbergwerke sind im Besitz des Bundes (74 %) und des Saarlandes (26%). Das Kapital der Eschweiler Bergwerks-Verein AG ist überwiegend im Besitz der Arbed SA Luxemburg (96,5 %). Auguste Victoria gehört zur BASF, während der niederländische Konzern Robeco Hauptaktionär der Sofia Jacob ist. Die Preussag Kohle, eine Tochtergesellschaft der Preussag AG, ist eine Privatgesellschaft und zu 25 % in Händen der Gesellschaft für Energie und Versorgungswerke mbH, einer Tochtergesellschaft der Westdeutschen Landesbank. Zwei kleinere Privatgesellschaften, die Dr. Arnold Schäfer GmbH und Merchweiler Bergwerksgesellschaft mbH, fördern insgesamt 500.000 Tonnen Kohle.

Braunkohle wird von den Rheinischen Braunkohlenwerken AG abgebaut, einer Tochter des grössten deutschen Stromerzeugers, der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG. Im Vereinigten Königreich wurde 1946 mit dem "Coal Industry Nationalisation Act 1946" die British Coal gegründet, die bis 1985 National Coal Board hiess. Mit diesem Gesetz wurden der British Coal alle Bergwerke übertragen, die mit dem "Coal Act" von 1938 verstaatlicht worden waren. Zu den Aufgaben der British Coal gehören nach dem "Coal Industry Nationalisation Act 1946" die Kohleförderung im Vereinigten Königreich, die effiziente Entwicklung des Bergbaus und die Bereitstellung von Steinkohle, die quantitativ und qualitativ dem öffentlichen Bedarf gerecht wird. Der Untertagebau wird zu 95 % von British Coal kontrolliert, doch gibt es auch einige unabhängige

Kleinunternehmen, die aufgrund des Coal Act von 1946 Lizenzen von der British Coal erhielten. Etwa 15 % der britischen Steinkohle wird im Tagebau gefördert, der ausschliesslich in den Händen von Privatunternehmen liegt, die entweder für die British Coal (90 % der Produktion) oder aufgrund von Lizenzen eigenständig arbeiten. Diese Firmen gehören der "National Association of Licenced Opencast Operators" (NALOO) an.

Die Kohleförderung in Frankreich, mit Ausnahme des Braunkohlenbergwerks Arjuzanx (das der EDF gehört) und einiger privater Kleinunternehmen, wird fast ausschliesslich von der verstaatlichten Gesellschaft "Charbonnages de France" (CdF) kontrolliert.

In Belgien konzentriert sich die Steinkohleförderung im Campine-Becken. Das entsprechende Bergwerksunternehmen, Kempense Steenkohlenmijnen, ist eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft, in der der belgische Staat mit einer Kapitalbeteiligung von 77 % den grössten Einfluss besitzt.

In Spanien verteilt sich die Kohleförderung auf 235 Gesellschaften. Die Hälfte der Produktion ist verstaatlicht, die andere Hälfte verteilt sich auf eine Vielzahl von Privatunternehmen mit einer Jahresproduktion von teilweise unter 5.000 Tonnen. Das grösste Bergbauunternehmen des Landes, die HUNOSA, ist eine staatseigene Gesellschaft.

Alle übrigen Bergbauunternehmen, mit Ausnahme von ENDES, FIGAREDO, HULLASA und ENCASUR, sind Privatgesellschaften.

In Portugal wird die Steinkohle von der Empresa Carbonifera do Douro SA gefördert, die einer öffentlichen Holding angehört.

In Griechenland liegt die Braunkohleförderung bei der Public Power Corporation (DEI), einer staatlichen Gesellschaft.

In Irland wird Torf von dem staatlichen Unternehmen Bord na Mona abgebaut, das 1946 mit dem "Act of the Oireachtas" gegründet wurde, um die Torfvorkommen zu erschliessen.

B. HEMMNISSE IM BEREICH DER FESTEN BRENNSTOFFE

3. Gemeinsame Rechtsgrundlage

Bei der Beurteilung möglicher Hemmnisse sind zunächst drei Punkte zu berücksichtigen :

- Feste Brennstoffe fallen in den Geltungsbereich zweier Verträge : Torf und Braunkohle unterliegen dem Römischen Vertrag (EWG), während für Steinkohle, Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks der Pariser Vertrag (EGKS) gilt.

- Gemäss Artikel 71 des Pariser Vertrages wird die Zuständigkeit der Regierungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Handelspolitik durch die Anwendung dieses Vertrages nicht berührt.
- Die Bestimmungen des Pariser Vertrages wurden mit der Einheitlichen Europäischen Akte nicht geändert.

Theoretisch könnten Hemmnisse in folgenden Bereichen auftreten :

- beim innergemeinschaftlichen Handel,
- bei den nachgelagerten Industrien des Steinkohlenbergbaus,
- bei der Einfuhrpolitik der Mitgliedstaaten.

Bei der Braunkohle und Torf sind der innergemeinschaftliche Handel sowie Einfuhren aus Drittländern aufgrund der technisch-wirtschaftlichen Merkmale des Brennstoffs finanziell kaum interessant.

4. Innergemeinschaftlicher Handel

Mit dem Inkrafttreten des Pariser Vertrages wurde innerhalb der Gemeinschaft ein gemeinsamer Markt ohne Beschränkungen geschaffen. Im Übrigen ist der innergemeinschaftliche Kohlehandel kaum von Bedeutung und zeigt weiterhin eine rückläufige Tendenz.

5. Vertikale Vereinbarungen zwischen Erzeugern und Verbrauchern

Ziel dieser Vereinbarungen ist es,

- den Bergbauunternehmen langfristig einen Markt zu garantieren, damit sie ihre Produktionskapazitäten grundsätzlich langfristig beibehalten können : damit wird eine Konkurrenz mit anderen Kohlelieferanten und deren Energieformen weitgehend ausgeschlossen;
- für die Verbraucher quantitativ und qualitativ abgesicherte Kohlelieferungen zu gewährleisten, und zwar unabhängig von den Marktschwankungen und - im Fall der Hüttenindustrie (Hüttenvertrag in der Bundesrepublik Deutschland) - unabhängig von den Konjunkturschwankungen der eigenen Nachfrage.

Diese Vereinbarungen umfassen häufig Modalitäten zur Festlegung der Preise, die nicht unbedingt der Marktrealität entsprechen.

In der Bundesrepublik Deutschland haben sich die Kraftwerke mit dem "Jahrhundertvertrag" verpflichtet, unabhängig von ihrem Bedarf (bis 1995) und der Konjunkturlage (bis 1991) bis zum Jahr 1995 deutsche Kohle (bis zu ca. 640 Mio tSKE) abzunehmen.

Der Stromverbrauch wird mit einer Steuer von 7,25 % belegt (Kohlepfennig). Aus diesem "Ausgleichsfonds" wird den Kraftwerken für 22 Millionen tSKE/Jahr die Differenz zwischen der zu Produktionskosten gekauften Gemeinschaftskohle (Schwantage-Regelung) und schwerem Heizöl sowie die Preisdifferenz zwischen Gemeinschafts- und Einfuhrkohle für eine Menge von 11 Millionen Tonnen erstattet.

Im Vereinigten Königreich gibt es eine Vereinbarung (understanding) zwischen der British Coal und dem Central Electricity Generating Board (CEGB), wonach das CEGB bis 1991 im Rahmen der technischen Möglichkeiten maximale Kohlemengen abnehmen und 95 % seines Bedarfs bei der British Coal decken wird. Für das Rechnungsjahr 1986/87 sieht diese Vereinbarung vor, dass die British Coal dem CEGB 72 Millionen Tonnen zu einem Preis liefert, der nach drei Mengentranchen berechnet wird. Für 1986/1987 dürfte der durchschnittliche Preis der Lieferungen 45,2 £/Tonne oder 172 Pence/Gigajoule betragen.

In Spanien wurde 1986 zwischen der CARBUNION und dem Verband der Stromerzeuger UNESA ein neues System der Auftragsvergabe für Kohlelieferungen zur Versorgung der Wärmekraftwerke vereinbart. Danach können alle Bergbauunternehmen oder Unternehmensverbände mit einer Jahresproduktion von mehr als 50.000 Tonnen mit den Stromerzeugern langfristige Verträge zu einem Referenzpreis schliessen. Diese Vereinbarungen enthielten als Bedingung z.B. die Rationalisierung der Steinkohlenunternehmen oder die Entwicklung eines Plans zur Senkung der Produktion. Der Vertrag wird zwischen den Parteien ausgehandelt und dann den spanischen Behörden zur Genehmigung vorgelegt. Bergbauunternehmen, deren Produktionskosten höher sind als der Referenzpreis, können von den Stromerzeugern einen Aufpreis in Höhe der Differenz zwischen Produktionskosten und Referenzpreis verlangen. Der Aufpreis, den die Stromerzeuger zahlen, wird ihnen aus einem Ausgleichsfonds erstattet, in den sie selber Beiträge einzahlen.

Diese Vereinbarungen schliessen zwar die Verwendung von Gemeinschaftskohle aus anderen Ländern nicht ausdrücklich aus und führen daher im Prinzip nicht zu Behinderungen des freien Verkehrs der Gemeinschaftskohle; dennoch schränken sie die Konkurrenz der Einfuhrkohle und anderer Energieformen erheblich ein.

Die Unterstützung des Steinkohlenbergbaus durch solche Vereinbarungen unterscheidet sich letztlich kaum von dem Ansatz anderer kohlefördernder Mitgliestaaten, die den Preis für ihre eigene Kohle nach dem der Einfuhrkohle ausrichten, wobei die Differenz zu den Produktionskosten unmittelbar aus den öffentlichen Haushalten erstattet wird.

6. Vereinbarungen zwischen Bergbauunternehmen und Kohlehändlern

Diese Vereinbarungen zielen auf die Senkung der Vertriebskosten für Kohle bei den Haushalten, im Tertiärbereich und in den Kleinindustrien ab. Hierzu wird der Markt durch Erteilung von ausschliesslichen Gebietskonzessionen an die Kohlehändler aufgeteilt; häufig werden auch der Kauf- und der Verkaufspreis vom Erzeuger festgelegt, damit jegliche Preiskonkurrenz der Kohlehändler untereinander ausgeschlossen wird.

Diese Praktiken führen zu einer Behinderung des freien Verkehrs der Kohle, hauptsächlich innerhalb, gelegentlich aber auch zwischen den Mitgliedstaaten.

7. Freier Verkehr der Einfuhrkohle aus Drittländern

Das Problem ergibt sich aus der unterschiedlichen Behandlung der Gemeinschaftskohle und der Einfuhrkohle aus Drittländern im EGKS-Vertrag. Während für Gemeinschaftskohle ein gemeinsamer Markt geschaffen wurde (Artikel 2 und 4 EGKS), unterliegt die Einfuhrkohle der Handelspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten (Artikel 71 EGKS). Einige Länder praktizieren keinerlei Einfuhrbeschränkungen, andere haben ein System von Lizenzen und/oder Kontingenten eingeführt oder die Einfuhren der Kontrolle einer öffentlichen Anstalt unterstellt.

In der Bundesrepublik Deutschland unterliegen die Steinkohleimporte gemäss Artikel XIX des GATT bestimmten Beschränkungen. Das Einfuhrkontingent, das sich auf verschiedene Verbrauchssektoren aufteilt, beträgt bis 1990 23,1 Millionen Tonnen pro Jahr, davon sind 35 % für die Wärmeenergieerzeugung und 35 % für Wärmekraftwerke bestimmt.

In Frankreich laufen sämtliche Einfuhren über die Association Technique pour l'Importation Charbonnière (ATIC) und setzen die Erteilung von Lizenzen voraus.

Im Vereinigten Königreich gilt für Steinkohleimporte das System der "Open general import licence", sie unterliegen damit in der Praxis keinen Beschränkungen.

In Belgien können die Importeure Kohle nach Vorlage des Kaufvertrags einführen; die Einfuhrlizenzen werden automatisch erteilt.

In Spanien wird jährlich ein Kontingent nach Verbrauchssektoren festgelegt. Für die Einfuhr ist eine Lizenz erforderlich, die vom Industrieministerium genehmigt und vom Wirtschafts- und Finanzministerium erteilt wird.

Der freie Verkehr von Importkohle aus Drittländern in der Gemeinschaft hat mit Bezug auf die oben erwähnten nationalen Massnahmen im Rahmen der Handelspolitik Probleme aufgeworfen.

8. Technische Handelshemmnisse

Ausser diesen rein kommerziellen Problemen gibt es in den verschiedenen Mitgliedstaaten noch eine Reihe technischer Hemmnisse, die den Einsatz eigener Technologien begünstigen. Die Beseitigung dieser Hemmnisse könnte zu einer schärferen Konkurrenz zwischen den Herstellern von mit festen Brennstoffen befeuerten Anlagen führen und durch Senkung der Investitionskosten zu einer grösseren Verbreitung der festen Brennstoffe beitragen.

C. VORGESCHLAGENE PRIORITÄTEN IM BEREICH DER FESTEN BRENNSTOFFE

9. Anwendung der Gemeinschaftsregelungen

Seit dem Inkrafttreten des Pariser Vertrages gibt es in der Gemeinschaft für Steinkohle aus Mitgliedsländern einen Binnenmarkt ohne jegliche Beschränkungen. Infolge der Anpassung der Gemeinschaftsproduktion an die Marktbedingungen waren schon seit Jahren Interventionsmassnahmen erforderlich. Die Erarbeitung einer Regelung, die die notwendigen Interventionen der Mitgliedstaaten mit den Bestimmungen des Pariser Vertrages, insbesondere mit Artikel 4 (c), der Subventionen oder Beihilfen der Staaten in jeglicher Form untersagt, in Einklang bringt, geht auf das Vereinbarungsprotokoll vom 21. April 1964 über Energieprobleme zurück. Darin zeichnet sich nicht nur der Beginn einer koordinierten Energiepolitik ab, sondern es werden auch Vorschläge für die Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus mit Unterstützung der Mitgliedstaaten unterbreitet.

Die Beihilfen und Massnahmen zugunsten der laufenden Produktion betrugen von 1965 bis 1986 insgesamt etwa 50 Milliarden ECU und haben in letzter Zeit infolge der sinkenden Weltmarktpreise für Steinkohle und aufgrund des Dollarverfalls erheblich zugenommen. Während der Durchschnittspreis für Einfuhrkohle 1986 etwa 50 \$/Tonne betrug, lag der durchschnittliche Selbstkostenpreis für Gemeinschaftskohle über 100 \$/Tonne.

In der Entscheidung der Kommission Nr. 2064/86/EGKS über die Gemeinschaftsregelung für Massnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus wird die Genehmigung von Beihilfen durch die Kommission von der strikten Einhaltung folgender Zielsetzungen abhängig gemacht :

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus, der zu einer grösseren Versorgungssicherheit beiträgt;
- Errichtung neuer Förderkapazitäten, sofern sie wirtschaftlich lebensfähig sind;
- Lösung der mit der Entwicklung des Kohlenbergbaus zusammenhängenden sozialen und regionalen Probleme.

Wenngleich mit diesen Beihilfen und Massnahmen bereits begrenzte öffentliche Mittel ausgeschöpft werden und diese gelegentlich nicht optimal verteilt sind, werden damit heute die Wettbewerbsregeln in der Steinkohlenbranche nicht verfälscht, weil es in Praxi nur lokale Märkte gibt, die durch örtliche Unternehmen versorgt werden. Bei der Beurteilung der Wettbewerbsverzerrungen, die solche Beihilfen oder Massnahmen gegebenenfalls auf dem europäischen Energiesektor auslösen können, sind die Vorteile und direkten oder indirekten Interventionen zu berücksichtigen, die eventuell einigen anderen Branchen des Energiesektors zugute kommen könnten.

ERDÖL

Inhalt

A. DAS ERDÖL IN DER ENERGIEWIRTSCHAFT DER GEMEINSCHAFT

1. Anteil des Erdöls
2. Ein bereits stark wettbewerbsorientierter Sektor
3. Verbraucherpreise
4. Diskriminierung des Erdöls

B. HEMMNISSE IM BEREICH DES ERDÖLS

5. Explorations- und Fördermonopole.
Konzessionen für die Erdölexploration
7. Bedingungen für die Erschliessung von Erdölvorkommen
8. Die Besteuerung von Erdölförderung
9. Pflicht zur Lieferung von Erdöl aus off-shore-Vorkommen
nach nationalen Häfen
10. Einfuhrbeschränkungen für Rohöl und/oder Mineralölprodukte aus
bestimmten Drittländern
11. Verpflichtung zur Übernahme von Erdöl, das der Staat erworben hat
12. Seetransport von Rohöl und/oder Mineralölserzeugnissen nur mit
Schiffen unter nationaler Flagge
13. Verpflichtung zur Einschaltung eines nationalen Transporteurs für
die Binnenförderung von Mineralölserzeugnissen
14. Ausschliessliches Raffinagerecht
15. Ausschliesslichkeitsrecht für die Vermarktung der Erzeugung der
heimischen Raffinerien auf dem Binnenmarkt
16. Mengenmässige Einfuhrbeschränkungen für EG-Mineralölserzeugnisse
17. Lizenzen und Anmeldungen bei der Einfuhr von EG-
Mineralölserzeugnissen
18. Verbot grenzüberschreitender Lieferungen für im Binnenland nicht
zugelassene Vertriebsfirmen
19. Unterschiedliche Bestimmungen und Normen für Mineralölserzeugnisse
20. Unterschiedliche Pflichtbevorratungsregelungen
21. Preisregelungen
22. Unterschiede in der indirekten Besteuerung von Mineralölserzeugnissen
(Verbrauchssteuern und MWSt)
23. Andere indirekte Steuern (parafiskalische Abgaben, antizyklische
Abgaben usw.)

C. VORGESCHLAGENE PRIORITÄTEN IM BEREICH DES ERDÖLS

24. Steuerharmonisierung
25. Sonstige Prioritäten

ERDÖL

A. DAS ERDÖL IN DER ENERGIEWIRTSCHAFT DER GEMEINSCHAFT

1. Erdöl trägt heute in sehr grossem Umfang zur Energieversorgung der Gemeinschaft bei. Daran dürfte sich bis zum Jahre 2000 und darüber hinaus nichts ändern. 1986 deckte das Erdöl rund 46 % des Primärenergiebedarfs der Gemeinschaft (32 % Importöl). Im gleichen Jahr erreichte der gesamte Erdölverbrauch (einschliesslich Versorgung von Schiffen und Flugzeugen) in der Gemeinschaft rund 500 Mio Tonnen. Nach den jüngsten Schätzungen der Kommissionsdienststellen dürfte der Gesamtenergieverbrauch zunehmen, wobei der Anteil des Erdöls am Primärenergieverbrauch bis 1995 nur geringfügig auf einen Wert zwischen 42 und 45 % zurückgehen dürfte.

Der Anteil der Mineralölerzeugnisse am Energieverbrauch ist je nach Sektor verschieden hoch und reicht von 12 % in der Stromerzeugung bis 97 % im Verkehr. Im Gegensatz zu anderen Sektoren, in denen bereits in grossem Umfang auf Substitutionsenergien zurückgegriffen wird, hat sich der Verbrauch von Mineralölprodukten im Verkehr seit 1973 ständig erhöht, wobei diese Tendenz anhalten dürfte.

2. Innerhalb der Energiewirtschaft der Gemeinschaft gilt der Erdölsektor als ein bereits stark wettbewerbsorientierter Sektor.

Mehrere Faktoren haben zum Entstehen dieses vom Wettbewerb geprägten Klimas beigetragen, so

- . die weltweite Integration der Rohöl- und Mineralölwirtschaft der Gemeinschaft, vom internationalen Konzern über nationale Unternehmen bis zu unabhängigen Vertiefungsgesellschaften;
- . die reichliche Versorgung mit Mineralölprodukten aus Gemeinschaftsraffinerien, deren Kapazität in der Regel ausreicht, um die Nachfrage zu decken, wie auch aus Drittlandraffinerien;
- . die vielfältigen Möglichkeiten des Transports per See- oder Binnenschiff, Eisenbahn, Strasse und Ölföhrleitung;
- . das Fehlen einer Netzstruktur; anders als bei Erdgas oder bei elektrischem Strom hat der Verbraucher die Wahl zwischen konkurrierenden Lieferanten;
- . die Transparenz der internationalen Preise (Notierungen von Rotterdam und Genua) und der Endverbraucherpreise (wöchentliches Ölbuletin der Kommission). Fragen könnte man sich jedoch, inwieweit die Weltmarktnotierungen, jedenfalls für bestimmte, nur in beschränktem Umfang gehandelte Produkte wie beispielsweise Naphtha in Rotterdam repräsentativ sind.

Dennoch stehen im Erdölsektor der Vollendung des Binnenmarktes noch verschiedene Hemmnisse im Wege, die bis 1992 beseitigt werden müssen.

3. Die Tabelle im Anhang VI veranschaulicht die Unterschiede zwischen den von den Verbrauchern der zwölf Mitgliedstaaten gezahlten Preise (vor Steuern) (Stand 14. September 1987).

Danach bestehen selbst dann erhebliche Abweichungen, wenn die Unterschiede bei den in den Zahlen der Tabelle enthaltenen Verteilungskosten berücksichtigt werden.

Die Beseitigung der noch vorhandenen Hindernisse und der daraus resultierende grössere Wettbewerb auf den Erdölmärkten dürften zu einer Annäherung der Preise vor Steuern und wegen der vorgeschlagenen Steuerharmonisierung auch der Preise einschliesslich sämtlicher Steuern führen.

4. Stellung des Erdöls in der Energiebilanz

Die energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft, die eine Beschränkung des Importanteils und eine Substitution von Erdöl durch andere Energieträger empfehlen, beinhalten eine Diskriminierung des Erdöls, die sich äussert:

- . in einer gesetzlich verordneten Begrenzung bestimmter Verwendungsformen (Richtlinien über den Einsatz von Kohlenwasserstoffen in Kraftwerken).
- . in der Subventionierung konkurrierender Energieträger;
- . in einer höheren Besteuerung des Erdöls gegenüber konkurrierenden Energieträgern
- . in einer Beschränkung oder im Verbot der Werbung für bestimmte Mineralölerzeugnisse.

Die vom Rat 1986 beschlossenen neuen energiepolitischen Ziele 1995 empfehlen unter anderem, den Anteil des Erdöls am Primärenergieverbrauch auf etwa 40 %, den Anteil des importierten Erdöls am Primärenergieverbrauch auf 33 % und den Anteil der Kohlenwasserstoffe an der Stromerzeugung auf 15 % zu begrenzen.

Da mit diesen Zielen eine breitere Auffächerung und eine grössere Sicherheit der Energieversorgung der Gemeinschaft erreicht werden sollen, dürften sie durch die Vollendung des Binnenmarktes nicht in Frage gestellt werden; so könnten auch nach 1992 für Mineralölprodukte gewisse Beschränkungen gelten, während die steuerliche Belastung gleichzeitig höher bleiben dürfte als für konkurrierende Energieprodukte.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes ist jedoch auf die Notwendigkeit einer abgestimmten und ausgewogenen Anwendung der von den einzelnen Mitgliedstaaten getroffenen Massnahmen zur Begrenzung des Mineralölverbrauchs hinzuweisen, damit es nicht zu unververtretbaren Störungen auf den Energiemärkten kommt. Die bereits vorliegenden Vorschläge der Kommission zur Harmonisierung der Indirekten Steuern (siehe nachstehenden Absatz 22) zielen in diese Richtung.

B. HEMMNISSE IM BEREICH DES ERDÖLS

Die nachstehend erfassten Hemmnisse für die Vollendung des Binnenmarktes im Erdölsektor sind in einer Reihenfolge aufgelistet, die von den Tätigkeiten der vorgelagerten Industrie (Exploration und Förderung) bis zu den nachgelagerten Tätigkeiten (Raffinage und Vertrieb der Mineralölprodukte) reicht. Die Beseitigung dieser Hemmnisse wird zu einer Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zwischen integrierten Erdölkonzernen untereinander und zwischen diesen und den unabhängigen Firmen beitragen.

5. Explorations- und Fördermonopol

Betroffene Mitgliedstaaten: Dänemark, Griechenland, Irland, Italien und Niederlande.

Diese Mitgliedstaaten behalten den nationalen Gesellschaften gewisse Rechte im Bereich der Erdölexploration und -förderung vor.

In Dänemark, in Griechenland, in Irland und in den Niederlanden hat die nationale Gesellschaft ein Recht auf Beteiligung an allen kommerziellen Erdölvorkommen.

In Italien sind die Explorations- und Fördergebiete der Poebene und in einem Teil des Adria-Festlandsockels der nationalen Gesellschaft vorbehalten die das Prospektionsmonopol für das gesamte italienische offshore-Gebiet hat. Bei der Zuweisung von Explorationszonen hat sie ein Vorkaufsrecht auf alle in Italien geförderten Kohlenwasserstoffe.

6. Vergabe von Konzessionen für die Erdölexploration

Betroffene Mitgliedstaaten: alle Mitgliedstaaten mit Erdöl-Explorationstätigkeit.

Nichtdiskriminierende Bedingungen im Zugang zu den Erdölressourcen der Gemeinschaft sind ein Schlüsselfaktor für die Erhaltung eines freien Wettbewerbs zwischen den Wirtschaftsbeteiligten im Erdölsektor.

Die Lizenzen für Exploration und Förderung (Konzessionen) müssten nach transparenten Kriterien angeboten werden, die keine Diskriminierung gegenüber Unternehmen der Gemeinschaft beinhaltet.

Gegenseitigkeitsklauseln verstossen gegen den obenerwähnten Grundsatz der Transparenz und Nichtdiskriminierung.

7. Bedingungen für die Erschliessung der Vorkommen

Betroffene Mitgliedstaaten: alle Mitgliedstaaten mit Tätigkeiten im Bereich der Erdölförderung.

Die den Unternehmen erteilten Auflagen für die Erschliessung der Erdölvorkommen enthalten häufig Nebenabsprachen, die die Unternehmen verpflichten oder veranlassen, Liefer- und Bauaufträge an nationale Firmen zu vergeben.

Diese Eingriffe der öffentlichen Hand in die Entscheidungsfreiheit der konzessionierten Unternehmen müssten eingestellt werden. Ausserdem müsste geprüft werden, ob die für das öffentliche Auftragswesen einzuführenden Transparenzregeln in diesen Fällen Anwendung finden können.

Bei der derzeitigen Bestandsaufnahme wurden der Kommission Praktiken dieser Art in dem spezifischen Bereich der Erschliessung von Kohlenwasservorkommen gemeldet.

8. Besteuerung der Erdölförderung

Betroffene Mitgliedstaaten: alle Mitgliedstaaten mit eigener Erdölförderung

Wie sich die verschiedenen Regelungen für die Besteuerung der Erdölförderung auf die Nutzung der Vorkommen und auf die Wettbewerbsbedingungen auswirken, lässt sich ohne eingehende Untersuchung dieser Frage schwer sagen.

Divergierende Entwicklungen sind indessen seit dem Erdölprelsverfall von 1986 zu beobachten gewesen. Einige Länder haben die Besteuerung verringert, um die Exploration und Nutzung zu fördern, andere haben sie unverändert beibehalten.

Eine Harmonisierung der Besteuerung der Rohölförderung dürfte insofern schwierig sein, als die je nach Standort und Merkmalen der verschiedenen Vorkommen unterschiedlichen Entwicklungskosten berücksichtigt werden müssen; dessen ungeachtet könnte sich eine solche Steuerharmonisierung positiv auf den Wettbewerb und auf die Förderungskapazitäten in der Gemeinschaft auswirken.

9. Pflicht zur Lieferung von Erdöl aus offshore-Vorkommen nach nationalen Häfen ("Landing obligation")

Betroffene Mitgliedstaaten: Italien und Vereinigtes Königreich

Die beiden Länder schreiben vor, dass alles Erdöl aus heimischen offshore-Vorkommen zunächst in einen nationalen Hafen transportiert wird, bevor es in ein anderes Bestimmungsland geht. Im Vereinigten Königreich kann eine Ausnahme von dieser Vorschrift beantragt werden.

Diese Bestimmung könnte, obwohl bisher Ausnahmen zugestanden wurden, in bestimmten Fällen zusätzliche Kosten verursachen.

10. Einfuhrbeschränkungen für Rohöl und/oder Mineralölprodukte aus bestimmten Drittländern

Betroffene Mitgliedstaaten: Spanien, Griechenland, Frankreich und Portugal.

In Spanien, Griechenland und Portugal dürfen Mineralölprodukte aus Drittländern nur von dem Monopolträger oder einem von diesem befugten Unternehmen eingeführt werden. Unabhängigen Firmen ist folglich die Einfuhr von Mineralölerzeugnissen aus Drittländern verwehrt.

In Frankreich gelten für die direkte Einfuhr von Rohöl und Mineralölprodukten aus bestimmten Drittländern Beschränkungen.

Die Schaffung eines internen Raumes ohne Grenzen macht es notwendig, für den Rohöl- und Mineralölprodukthandel mit Drittländern eine gemeinsame Regelung und eine gemeinsame Politik festzulegen.

Des weiteren müssten die Ursprungsregeln für die Einfuhr von Mineralölprodukten aus Drittländern harmonisiert werden; derzeit gelten noch die nationalen Ursprungsregeln, wonach

- im Falle Frankreichs die Produkte ihren Ursprung in dem Land haben, in dem das zu ihrer Herstellung verwendete Rohöl gefördert wurde;
- im Falle der anderen Mitgliedstaaten die Mineralölerzeugnisse aus dem Land stammen, in dem die letzte massgebliche Verarbeitung des eingesetzten Rohöls erfolgte.

11. Verpflichtung zur Übernahme von Erdöl, das der Staat erworben hat

Betroffene Mitgliedstaaten: Spanien und Frankreich.

Die beiden Länder können den Raffinerien zur Auflage machen, die vom Staat angekauften Rohölmengen abzunehmen.

Die Politik des Rohölkaufs von Staat zu Staat war in den Jahren der Erdölkrise entwickelt worden, um die Rohölversorgung des Landes sicherzustellen. Bei der derzeitigen und zu erwartenden künftigen Lage des Erdölmarktes ist sie jedoch nicht mehr gerechtfertigt. Den Unternehmen könnte sie zusätzliche Kosten aufbürden (der Einkaufspreis für Erdöl ist im Falle von Verträgen von Staat zu Staat in der Regel höher) und damit Folgen für den Wettbewerb zwischen den Unternehmen haben.

12. Seetransport von Rohöl und/oder Mineralölprodukten nur mit Schiffen unter nationaler Flagge

Betroffene Mitgliedstaaten: Spanien, Frankreich und Portugal.
Eine Flaggenauflage gilt

- . in Spanien für die Versorgung mit Rohöl und Mineralölprodukten, in Frankreich für 2/3 der Rohölversorgung,
- . in Portugal für die Versorgung mit Rohöl und bestimmten Mineralölprodukten.

Ende 1986 hat der Rat eine Verordnung (Nr. 4055/86, ABl. vom 31.12.1986) verabschiedet, mit der der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs im Seetransport zwischen den Mitgliedstaaten und den Drittländern zur Anwendung gebracht wird. Diese Verordnung sieht vor, dass die vor dem 1. Juli 1986 bestehenden einseitigen nationalen Beschränkungen des Transports bestimmter Waren, deren Beförderung ganz oder teilweise Schiffen unter nationaler Flagge vorbehalten ist, nach folgendem Zeitplan aufzuheben sind:

- vor dem 31. Dezember 1989 für Transporte zwischen Mitgliedstaaten mit Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaates;
- vor dem 31. Dezember 1991 für Transporte zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern mit Schiffen unter der eines Mitgliedstaats
- vor dem 1. Januar 1993 für Transporte zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern mit anderen Schiffen

Die betreffenden Mitgliedstaaten dürfen keine restriktiveren Flaggenauflagen einführen, als sie am 1. Juli 1986 bestanden und haben die bestehenden Beschränkungen bis zu den in der Ratsverordnung vorgesehenen Zeitpunkten aufzuheben.

Die erwähnte Ratsverordnung gilt im übrigen nicht nur für den Erdöltransport, sondern betrifft die gesamte Handelsflotte und bestimmt, dass die Transportbeschränkungen nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland aufzuheben sind: sie gilt ebenfalls für Transporte mit Schiffen, die nicht die Flagge eines Mitgliedstaats führen.

13. Verpflichtung zur Einschaltung eines nationalen Transporteurs für die Binnenbeförderung von Mineralölprodukten

Betroffener Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland.

Nach deutschem Recht sind für die Beförderung von Mineralölerzeugnissen nur nationale Transportunternehmen des Binnenschiffs-, Eisenbahn- und Strassenverkehrs zugelassen.

Diese Verpflichtung betrifft den freien Dienstleistungsverkehr im Bereich des Transports, der im Vertrag vorgesehen ist.

Die Vorschrift gilt indessen nicht, für im Ausland (beispielsweise in den Niederlanden) geladene Importprodukte, für die günstigere Bedingungen in Anspruch genommen werden könnten (beispielsweise auf dem Rhein wegen des in der Rheinschifffahrt herrschenden stärkeren Wettbewerbs.)

14. Ausschliessliches Raffinagerecht

Betroffene Mitgliedstaaten: Spanien, Griechenland, Frankreich und Portugal.

Die Umformung der Mineralölmonopole betraf bisher nur die kommerziellen Aspekte und insbesondere die Liberalisierung des Handels mit Raffinageerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten. Das Raffinagemonopol (also das Produktionsmonopol), gleich ob in der Hand einer einzigen Gesellschaft wie im Falle Portugals oder mehrerer Unternehmen wie im Falle Griechenlands, Frankreichs und Spaniens, war hingegen bisher ausgeklammert gewesen.

15. Ausschliesslichkeitsrecht für die Vermarktung der Erzeugung der heimischen Raffinerien auf dem Binnenmarkt

Betroffener Mitgliedstaat: Spanien

In Spanien hat der Staat dem Unternehmen Campsa für die wichtigsten für den Binnenmarkt bestimmten Produkte das ausschliessliche Vermarktungsrecht für die Produktion der heimischen Raffinerien übertragen.

Dadurch ist anderen Vertriebsfirmen die direkte Versorgung durch spanische Raffinerien im Hinblick auf Lieferungen für den Binnenmarkt bei den wichtigsten Mineralölerzeugnissen verwehrt.

Dieses Ausschliesslichkeitsrecht müsste bis zum Ende der Übergangszeit (31. Dezember 1991) aufgehoben werden (vgl. Artikel 37 EWGV).

16. Mengenmässige Einfuhrbeschränkungen für EG-Mineralölerzeugnisse

Betroffene Länder: Spanien, Griechenland, Irland, Italien und Portugal

In Spanien sind die Einfuhren von EG-Mineralölerzeugnissen durch im Beitrittsvertrag geregelte Kontingente begrenzt. Diese Kontingente werden jährlich aufgestockt. Längstens bis zum Ende der Übergangszeit (31. Dezember 1991) sind alle Einfuhrbeschränkungen aufzuheben.

In Griechenland sind die Einfuhren von Mineralölerzeugnissen wegen der nach wie vor bestehenden Verpflichtungen zum Kauf bei den staatlichen Raffinerien beschränkt. Für das erste Halbjahr 1988 betrug diese Kaufverpflichtung 40 % der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Mengen. Die Kommission hat gegen diese mengenmässige Einfuhrbeschränkung ein Verfahren wegen Vertragsverstosses eingeleitet.

Die griechische Regierung sieht eine schrittweise Verminderung der für Mineralölvertriebsfirmen in Griechenland bestehenden Abnahmeverpflichtung vor.

In Irland müssen die Mineralölvertriebsgesellschaften eine bestimmte Menge (35 % der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Mengen) von der einzigen Raffinerie des Landes beziehen. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat für Recht befunden, dass diese Einfuhrbeschränkung unter bestimmten Bedingungen zur Sicherstellung der Versorgung vertretbar sein könnte.

In Italien besteht nach den der Kommission vorliegenden Informationen aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften ein Verbot für die Verwendung von aus anderen Mitgliedstaaten stammenden halbfertigen Produkten in den italienischen Raffinerien. Bei Fertigerzeugnissen soll dem Vernehmen nach das Verbot total sein und gleichermaßen für Produkte aus anderen italienischen Raffinerien wie solchen aus anderen Mitgliedstaaten gelten. Diese Situation wäre mit dem EWG-Vertrag unvereinbar; die italienischen Vorschriften müssten geändert werden, wobei in ähnlicher Weise vorgegangen werden könnte wie bei der Lösung der Probleme der Zoll- und Steuerkontrolle in den anderen Mitgliedstaaten. Diese Situation wird gegenwärtig von den Dienststellen der Kommission untersucht.

In Portugal ist die Situation ähnlich wie in Spanien, jedoch mit dem Unterschied, dass die Übergangszeit am 31. Dezember 1992 endet.

17. Lizenzen und Anmeldungen bei der Einfuhr von EG-Mineralölprodukten

Betroffene Mitgliedstaaten: Belgien, Spanien, Griechenland und Portugal.

In Belgien besteht für Mineralölerzeugnisse ein System von Einfuhrlizenzen, die im Rahmen der Kontrolle der Einfuhr von

gesundheitsschädigenden Erzeugnissen automatisch erteilt werden. Die Kommission hat eine Verletzungsakte eröffnet.

In Spanien und Portugal sind im Rahmen der Einfuhrkontingentsregelungen für die Übergangszeit Einfuhrlizenzen vorgesehen.

In Griechenland wurden die Lizenzen durch Vorabanmeldungen der Importeure ersetzt. Diese Anmeldungen, mit denen die Einfuhren statistisch erfasst werden können, müssten sobald wie möglich durch eine entsprechende Auswertung des neuen "Einheitsdokuments" ersetzt werden.

18. Verbot grenzüberschreitender Lieferungen für im Bestimmungsland nicht zugelassene Vertriebsfirmen

Betroffene Mitgliedstaaten: Spanien, Griechenland, Frankreich und Portugal.

In den genannten Mitgliedstaaten haben die Importeure und Grosshändler der Mineralölwirtschaft ein Sonderstatut. So dürfen nur die nach diesem Statut anerkannten Unternehmen Mineralerzeugnisse im Inland vermarkten.

Dadurch werden "grenzüberschreitende" Lieferungen durch in einem anderen Mitgliedstaat anerkannte oder dort tätige Vertriebsfirmen, die nicht im Bestimmungsland anerkannt sind - was der Regelfall ist - unmöglich gemacht.

19. Unterschiedliche Bestimmungen und technische Normen für Mineralölerzeugnisse

Betroffene Mitgliedstaaten: alle Mitgliedstaaten

Aufgrund der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder aufgrund von Branchenvereinbarungen gelten unterschiedliche Spezifikationen für Mineralölerzeugnisse.

Im Gemeinschaftsrecht sind nur einige Aspekte harmonisiert (beispielsweise der Bleigehalt von Benzin), wobei in bestimmten Fällen für ein bestimmtes Merkmal zwischen zwei Werten gewählt werden kann (so können die Mitgliedstaaten den Schwefelgehalt von Gasöl zwischen 0,3 und 0,2 festlegen).

Durch diese unterschiedlichen Normen entstehen zusätzliche Kosten für Produktion, Lagerung und Transport von Mineralölerzeugnissen. Diese zusätzliche Belastung tragen vor allem Firmen, die mehrere nationale Märkte über eine einzige oder über wenige Raffinerien versorgen.

Es bleibt jedoch noch das Problem der nach den Gemeinschaftsnormen zulässigen Margen - wird beispielsweise Gasöl mit 0,3% Schwefelgehalt, das in Übereinstimmung mit der (gemeinschaftlichen

oder nationalen) Norm hergestellt wurde, in einem Land, das den niedrigeren Schwefelhöchstgehalt von 0,2% vorschreibt, im Rahmen des freien Warenverkehrs zum steuerrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden können?

Schliesslich könnten gewisse klimabegründete Unterschiede in den Spezifikationen beibehalten werden.

20. Unterschiedliche Pflichtbevorratungsregelungen

Betroffene Mitgliedstaaten: alle Mitgliedstaaten

Nach den Gemeinschaftsbestimmungen über die Pflichtvorräte sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für die wichtigsten Mineralölproduktgruppen Vorräte in Höhe von 90 Vorjahresverbrauchstagen zu halten. Auf die Bevorratungspflicht können auch Rohölvorräte angerechnet werden. Für Mitgliedstaaten mit ausreichender Eigenförderung können reduzierte Pflichtvorratsmengen genehmigt werden. Ausserdem können bilaterale Abkommen zwischen Mitgliedstaaten geschlossen werden, denen zufolge ein Teil der Pflichtvorräte in einem anderen Mitgliedstaat gehalten werden kann.

Die Mitgliedstaaten haben diese Bevorratungspflicht auf die Mineralölgesellschaften (Raffinerien und/oder Vertriebsfirmen) in unterschiedlicher Weise abgewälzt. Danach lassen sich zwei Gruppen von Mitgliedstaaten unterscheiden:

- Mitgliedstaaten mit einer zentralen Bevorratungsstelle, die einen Teil der Pflichtvorräte verwaltet (D, NL, DK und F ab 1.1.1988). In GR und in P ist der Staat Eligner der Vorräte;
- Mitgliedstaaten, die die gesamte Bevorratungspflicht der Mineralölwirtschaft übertragen haben (B, F bis 31.12.1987, IT, IRL, ES und VK).

Die Unterschiede in den nationalen Vorschriften und Verfahren für die Sicherheitsbevorratung bedeuten häufig, dass die in einem Mitgliedstaat tätigen Mineralölgesellschaften operationell und finanziell anders gestellt sind als in anderen Mitgliedsstaaten tätige Unternehmen.

Diese unterschiedlichen Situationen bringen unterschiedliche Kosten mit sich, die zur Entstehung von Preisunterschieden (Preise vor Steuern) auf den verschiedenen Märkten beitragen.

Die Kommission hat die Mitgliedstaaten bereits wissen lassen, dass sie einem System mit zentraler Bevorratungsstelle aus operationellen Gründen (für den Fall der Inanspruchnahme der Sicherheitsvorräte) wie auch aus Gründen einer Angleichung der Kosten der Pflichtbevorratung den Vorzug gibt.

Würden sich alle Mitgliedstaaten dem Standpunkt der Kommission anschliessen, so könnte eine Harmonisierung auf Ebene des

Finanzierungsmodus der Zentralvorräte und auf Ebene der Aufteilung der Bevorratungspflicht auf die zentrale Bevorratungsstelle und die Mineralölwirtschaft erwogen werden.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes müssen ausserdem verschiedene heute akzeptierte Bestimmungen überprüft werden:

- Ist es vertretbar, dass einige Länder (DK und P) eine umfänglichere Bevorratung vorschreiben? In Portugal betragen heute die Pflichtvorräte 120 Verbrauchstage.
- Ist es weiter vertretbar, dass für bestimmte Fördermitgliedstaaten eine reduzierte Bevorratungspflicht - von maximal 15 % - gilt, oder müsste nicht allen Mitgliedstaaten eine nach der gemeinschaftlichen Erderzeugung berechnete durchschnittliche Reduzierung eingeräumt werden? So entspricht heute im Vereinigten Königreich die Bevorratungspflicht 76,5 Verbrauchstagen, während sie in den übrigen Fördermitgliedstaaten zwischen 76,5 und 90 Tagen beträgt.
- Bedarf es noch einer bilateralen Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten, damit die Sicherheitsvorräte in einem anderen Mitgliedstaat gehalten werden können? Wäre es weiter vertretbar, dass einige Mitgliedstaaten im Rahmen solcher Vereinbarungen den Unternehmen eines anderen Mitgliedstaates Vorräte auf ihrem Gebiet zu halten erlauben, umgekehrt aber eigenen Unternehmen nicht gestatten, im Partnermitgliedstaat Pflichtvorräte zu lagern (one-way-Vereinbarungen).
- Die Bevorratungspflicht berechnet sich nach den auf dem nationalen Binnenmarkt zum freien Verkehr abgefertigten Mengen. Müsste nicht im Jahre 1992 diese Definition auf die gesamten, auf den Binnenmärkten der anderen Mitgliedstaaten zum steuerrechtlich freien Verkehr abgefertigten Mengen ausgedehnt werden?

21. Preisregelungen

Betroffene Mitgliedstaaten: Spanien und Griechenland

In Spanien werden die Preise für die Abgabe von Mineralölerzeugnissen an die Verbraucher vom Staat nach nationalen Kriterien festgelegt, wobei für jedes Produkt ein Einheitspreis festgesetzt wird. Die Kommission hat gegen diese Regelungen ein Verfahren wegen Vertragsverstosses eingeleitet.

In Griechenland berechnen sich die Höchstpreise für die Abgabe an die Verbraucher nach einer Preisformel. Die Kommission hat wegen bestimmter Aspekte der Preisregelung ein Verstossverfahren eingeleitet.

Verschiedene andere Mitgliedstaaten wenden eine Höchstpreisregelung an (Belgien, Irland, Italien, Luxemburg und Portugal). Eine Höchstpreisregelung bei der Abgabe an den Verbraucher kann mit den

Gemeinschaftsvorschriften vereinbar sein, wenn die Wirtschaftsbeteiligten effektiv EG-Erzeugnisse einführen können, d.h., wenn der Höchstpreis hoch genug ist, damit die Unternehmen die mit der Einfuhr zusammenhängenden Kosten in ihren Verkaufspreis einbeziehen können.

In den übrigen Mitgliedsstaaten besteht freie Preisbildung (Deutschland, Dänemark, Frankreich, Niederlande und Vereinigtes Königreich).

22. Unterschiede in der indirekten Besteuerung von Mineralölprodukten (Verbrauchssteuern und MWSt)

Auf dem Gebiet der indirekten Steuern hat die Kommission im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes dem Rat im August 1987 verschiedene Mitteilungen und Vorschläge übermittelt :

KOM(87) 320 endgültig /2 : Vollendung des Binnenmarktes -Annäherung der Sätze und Harmonisierung der Strukturen der indirekten Steuern.

KOM(87) 323 endgültig : Vollendung des Binnenmarktes -Einführung einer Clearingmechanismus für die Mehrwertsteuer im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr.

KOM(87) 324 endgültig : Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines Annäherungsprozesses der Mehrwertsteuer- und Verbrauchssteuersätze.

KOM(87) 327 endgültig : Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchssteuersätze auf Mineralöle.

Hinsichtlich der Mineralölprodukte können die Vorschläge der Kommission folgendermassen zusammengefasst werden :

Harmonisierung der Verbrauchssteuern

a) Ab 31. Dezember 1992 wenden die Mitgliedstaaten gemeinsame Verbrauchssteuersätze an, die sich nach folgendem Prinzip errechnen :

- Für Benzin und Flüssiggas (LPG) zur Verwendung als Treibstoff nach dem arithmetischen Mittel der heutigen Verbrauchssteuersätze der Mitgliedstaaten für die einzelnen Erzeugnisse;
- Für leichtes Heizöl, Dieselmotortreibstoff und schweres Heizöl nach dem gewogenen Mittel der heutigen Verbrauchersteuersätze der Mitgliedstaaten für die einzelnen Erzeugnisse.

Nach den am 1. April 1987 in den Mitgliedstaaten geltenden Verbrauchersteuersätzen und unter Berücksichtigung der Verbrauchsstruktur des Jahres 1985 wie sie zur Berechnung der Durchschnittswerte im wöchentlichen Ölbuletin der Kommission

verwendet wird, würden die gemeinsamen Verbrauchsteuersätze demnach betragen :

Verbleibtes Benzin und Kerosin zur Verwendung als Treibstoff je 1000 l	340 ECU
Unverbleibtes Benzin je 1000 l	310 ECU
Flüssiggas(LPG) je 1000 l	85 ECU
Dieselmotorkraftstoff je 1000 l	177 ECU
Leichtes Heizöl und Kerosin zur Verwendung als Brennstoff je 1000 l	50 ECU
Schweres Heizöl je 1000 kg	17 ECU

Diese gemeinsamen Steuersätze könnten sich bei Zurgrundelegung anderer Daten und einer anderen Verbrauchsstruktur ändern.

- b) Bis zur Einführung dieser gemeinsamen Steuersätze nehmen die Mitgliedstaaten von der Einführung neuer Verbrauchsteuern Abstand und dürfen die bestehenden Verbrauchsteuersätze nur im Sinne einer Annäherung an die vorgenannten gemeinsamen Sätze ändern.

Angleichung der Mehrwertsteuer

- a) Ab 31. Dezember 1992 wenden die Mitgliedstaaten MWSt-Sätze an, die innerhalb folgender Margen liegen:

- ermäßigter Satz : zwischen 4 und 9 %
- normaler Satz : zwischen 14 und 20 %

Der reduzierte Satz gilt für Energieprodukte für Heizung und Beleuchtung.

- b) Bis zur Einführung harmonisierter MWSt-Sätze können die Mitgliedstaaten ihre MWSt-Sätze wie folgt annähern :

- Annäherung der Zahl der Steuersätze :
 - . Mitgliedstaaten, die derzeit drei oder mehr MWSt-Sätze anwenden, können die Zahl dieser Sätze bis auf zwei - einen ermäßigten und einen normalen Satz - verringern;
 - . Mitgliedstaaten, die einen einzigen MWSt-Satz anwenden, können diese Zahl auf zwei - einen ermäßigten und einen normalen Satz - erhöhen.
- Annäherung der Höhe der MWSt-Sätze

- . Die Mitgliedstaaten können die Höhe des ermässigten und des normalen MWSt-Sätze unter der Bedingung ändern, dass die MWSt-Sätze sich den vorgeschlagenen Margen nähern oder in diese Margen fallen;
- . Die Mitgliedstaaten können ihre erhöhten MWSt-Sätze verringern oder aufheben.

23. Andere indirekte Steuern (parafiskalische, antizyklische und andere Angaben)

Betroffene Mitgliedstaaten : Spanien, Griechenland, Frankreich, Italien und Portugal.

Mehrere Mitgliedstaaten haben ein System der "antizyklischen" Besteuerung, durch das die Endverbraucherpreise (Festpreis in Spanien und Höchstpreis in den anderen betroffenen Ländern) konstant gehalten werden und gleichzeitig Schwankungen in den Preisen ab Raffinerie möglich bleiben.

Diese Regelungen umfassen :

- die "Monopolsteuer" in Spanien (monatliche Änderung)
- die Anpassung der Verbrauchsteuern in Griechenland (vierteljährliche Änderung)
- die "besondere Mineralsteuer" in Portugal (monatliche Änderung)
- Änderungen der Besteuerung in Italien (wöchentliche Änderung)

In Frankreich wird eine parafiskalische Abgabe zugunsten des Institut français du Pétrole erhoben.

In einigen Ländern könnten weitere indirekte Abgaben bestehen.

Im Vorschlag der Kommission werden die Verbrauchsteuern auf einem für alle einheitlichen Satz festgelegt; abweichende Sätze in einem oder einigen Mitgliedstaaten sind danach nicht mehr zulässig.

Auch eine antizyklische Besteuerung müsste ausgeschlossen werden, es sei denn, dass alle Mitgliedstaaten sie akzeptieren und gleichzeitig anwenden.

C. VORGESCHLAGENE PRIORITÄTEN IM BEREICH DES ERDÖLS

Die Annäherung der Steuern

24. Ein vorrangiges Ziel für die Kommission und für die Gemeinschaft ist die Annäherung der Steuern (siehe Absatz 22 und 23 oben). Damit lässt sich eine Hauptursache für das Preisgefälle (Preise einschliesslich aller Steuern und Abgaben) bei Mineralölerzeugnissen auf den Verbrauchsmärkten beseitigen, macht die Steuerbelastung doch 2/3 des Endpreises bei Benzin (von 56% in Luxemburg bis 79% in Italien) und die Hälfte des Endpreises bei Dieselmotorkraftstoff (von 42% in Luxemburg bis 62% in Irland) aus.

Der Vorschlag der Kommission zur Annäherung der Steuern muss in den Ratsinstanzen erörtert werden, er hat den Vorteil, dass er als Lösung einen Mittelweg wählt, da die empfohlenen Verbrauchsteuer- und MWSt-Sätze in der Mitte der in den Mitgliedstaaten angewandten Sätze liegen. Obgleich der Vorschlag eine nahezu unveränderte steuerliche Belastung auf Ebene der Zwölferegemeinschaft darstellt, kann er für einige Mitgliedstaaten einschneidende Veränderungen zur Folge haben. Auch können die Auswirkungen der Kommissionsvorschläge auf die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten nicht nur auf der Basis der Mineralölerzeugnisse beurteilt werden; vielmehr müssen auch die Änderungen Berücksichtigung finden, die die Annäherung der Steuern bei Alkohol und Tabak sowie die allgemeine Annäherung der MWSt-Sätze für sämtliche Waren und Dienstleistungen mit sich bringen.

Schliesslich verdient noch Erwähnung, dass einige Beteiligte der Energiewirtschaft und speziell der Mineralölwirtschaft eine andere Konzeption der Annäherung der Steuern befürworten, die sich nach dem Kriterium "gleiche Besteuerung für gleiche Verwendungszwecke" stützt. Ein solcher Grundsatz der "Steuerneutralität gegenüber konkurrierenden Energieträgern" hätte konkret zur Folge:

- . Im Verkehrssektor eine gleiche (oder fast gleiche) Besteuerung (Verbrauchssteuern + MWSt) von Benzin, Dieselmotorkraftstoff und LPG zur Verwendung als Treibstoff.
- . Im Sektor "Wohnungsheizung" den Fortfall der Verbrauchsteuern auf leichtes Heizöl und Einführung gleicher MWSt-Sätze für leichtes Heizöl, LPG für Heizzwecke, Erdgas und elektrischen Strom;
- . Im Industriesektor und in den Kraftwerken den Fortfall der Heizölverbrauchsteuern und die Angleichung der MWSt-Sätze für Heizöl, Kohle, Erdgas und Strom (für Grossverbraucher)

Einige Mitgliedstaaten haben diesen Weg einer neutraleren Besteuerung gegenüber den verschiedenen Energieträgern im übrigen bereits beschritten. Das Problem dieser Alternativkonzeption besteht darin, dass eine wichtige Handhabe verloren ginge, um bestimmte Verwendungsarten von Erdöl zurückzudrängen oder Anreize für einen rationellen Erdöleinsatz zu schaffen.

25. Von den sonstigen im Erdölsektor gemeldeten Hemmnissen müssten nach Ansicht der Kommission vorrangig beseitigt werden :

- die unterschiedlichen Bestimmungen und technischen Normen für Mineralölprodukte (siehe para 19)
- die Unterschiede in den Qualitätsnormen für Mineralölerzeugnisse (siehe Absatz 19). Bezüglich der Gesundheitsaspekte wird die Kommission Mindestschutzniveaus vorschlagen. Bezüglich der anderen Aspekte wird die gegenseitige Anerkennung der nationalen Normen den freien Warenverkehr gewährleisten können. Zu lösen bleibt das Problem der Anwendung strengerer Umweltschutznormen in einigen Mitgliedstaaten. Konkret geht es um die Frage, ob das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung hier gültig bleibt;
- die aus der Existenz von Mineralölmonopolen resultierenden Hemmnisse. Auf diesem Gebiet schlägt die Kommission vor, die Umformung der Handelsmonopole vor allem in den neuen Mitgliedstaaten - Einfuhrbeschränkungen (Abs. 16), Einfuhrlizenzen (Abs. 17) und Preisregelungen (Abs. 21)-abzuschliessen und
- verschiedene Bestimmungen der derzeit zugelassenen Monopole wie ausschliessliches Raffinageerecht (Abs. 14), ausschliessliches Vertriebsrecht für heimische Produkte (Abs. 15) und Verbot grenzüberschreitender Lieferungen (Abs. 18) zu überprüfen;
- die Hindernisse für Binnentransporte (Abs. 13) im Rahmen der Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs.

ANHANG III

ERDGAS

Inhalt

A. DAS ERDGAS IN DER ENERGIEWIRTSCHAFT DER GEMEINSCHAFT

1. Anteil des Erdgases
2. Allgemeine Lage
 - Erzeugung
 - Transport und Verteilung
 - Die Stellung des Erdgases auf dem Energiemarkt
3. Struktur des Erdgasmarktes in der Gemeinschaft
4. Nachfrageaussichten

B. MÖGLICHE HEMNISSE IM BEREICH DES ERDGASES

5. Ausmass und Grenzen der Integration des Erdgassektors
6. Auf dem Wege zu einem europäischen Erdgaseinkaufspreis
7. Die weitere Integration des europäischen Gasfernleitungsnetzes
8. Preistransparenz bei Erdgas
9. Steuerharmonisierung
10. Technische Normen
11. Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens
12. Sachzwänge mit möglichen Auswirkungen auf den freien Gasverkehr
 - auf Gemeinschaftsebene
 - auf nationaler Ebene
13. Exploration und Förderung
14. Transport
15. Lagerung
16. Verteilung und Vermarktung
17. Einfuhr und Ausfuhr

C. VORGESCHLAGENE PRIORITÄTEN IM BEREICH DES ERDGASES

18. Preise und Steuern
19. Gasfernleitungsnetze
20. Aufhebung der Abschottung der Erdgasmärkte ("Common Carrier")

ERDGAS

A. DAS ERDGAS IN DER ENERGIEWIRTSCHAFT DER GEMEINSCHAFT

1. Anteil des Erdgases

Bis Ende der fünfziger Jahre basierte die Gaswirtschaft in Westeuropa vor allem auf der Gewinnung von Gas aus Kohle und später aus Mineralölerzeugnissen. Die Standorte der Erdgasindustrie lagen anfangs in der Nähe der entdeckten Vorkommen in Italien (Poebene) und in Frankreich (Lacq). Den eigentlichen Aufschwung nahm die Erdgaswirtschaft in Europa erst mit der Entdeckung der riesigen Vorkommen bei Groningen (Niederlande) im Jahre 1969 und später mit der Entdeckung grosser Vorkommen in der Nordsee. Das Erdgas von Groningen wirkte wie ein Katalysator für die Entwicklung einer Erdgasindustrie in Europa, vor allem dank der Exporte nach Belgien, Frankreich, der Bundesrepublik, Italien und Luxemburg. 1986 machten die niederländischen Erdgaslieferungen nach anderen Mitgliedstaaten knapp 26% der gesamten Erdgaszufuhren der Gemeinschaft aus. Heute ist die Gemeinschaft zu 35 % von Drittlandimporten (UdSSR, Norwegen und Algerien) abhängig; bis zum Jahr 2000 und danach dürfte dieser Anteil 40% und vielleicht noch mehr erreichen.

In 15 Jahren (von 1971 bis 1986) hat sich der Marktanteil des Erdgases am Primärenergieverbrauch in der Gemeinschaft von 9 auf 18% erhöht und damit verdoppelt. Die grossen Erdgasreserven in Westeuropa, insbesondere in Norwegen, aber auch in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich sowie anderer traditioneller Drittland-Lieferanten der Gemeinschaft (UdSSR und Algerien) sowie die Umweltfreundlichkeit des Erdgases berechtigen zu der Annahme, das Erdgas auch in Zukunft eine wichtige Rolle in der Primärenergiebilanz der Gemeinschaft spielen wird.

2. Allgemeine Lage

Erzeugung

Erdgas wird in der Gemeinschaft fast ausschliesslich von privaten oder öffentlichen Erdölgesellschaften nationaler oder internationaler Zuschnitts gefördert.

Transport und Verteilung

Die Erdgastransport- und Verteilungswirtschaft in Europa ist durch die Existenz nationaler oder regionaler Monopole oder quasi-Monopole geprägt. Die Gasgesellschaften verfügen vorwiegend aus wirtschaftlichen und technischen Gründen über ein Transport- und Verteilungsmonopol und in bestimmten Fällen auch über ein Einfuhrmonopol. Da sie auf den Endverbrauchermärkten im Wettbewerb mit anderen Energieträgern stehen, besitzen sie jedoch kein Wirtschaftsmonopol.

Mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und weitgehend auch Frankreichs, wo ein einziges Unternehmen für die Einfuhr, den Transport und den Verkauf an die Endverbraucher (Industrie und private Haushalte) zuständig ist, haben alle andere Länder der Gemeinschaft eine zweistufige Versorgungsstruktur:

1. Gesellschaften, die im Rahmen langfristiger Verträge (mit einer Laufzeit von 20-25 Jahren) Erdgas in grossen Mengen von den Erzeugern abnehmen, es transportieren und an industrielle Grossabnehmer, Kraftwerke und öffentlich Versorgungsgesellschaften weiterverkaufen. Dies sind die Erdgastransportgesellschaften. In allen Ländern mit Ausnahme der Bundesrepublik besteht jeweils nur eine solche Transportgesellschaft, die ein öffentliches, ein privates oder ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen sein kann;
2. die öffentlichen Versorgungsunternehmen, die das Gas in kleinen Mengen an den privaten Endverbraucher (einschliesslich gewerbliche Kleinverbraucher) weiterverkaufen. In allen Mitgliedstaaten (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und in gewissem Masse auch Frankreichs) bestehen jeweils mehrere derartige öffentliche Versorgungsunternehmen. Bei ihnen handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle um öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen mit regionalem oder lokalem Einzugsgebiet.

Die Transport- und die Versorgungsgesellschaften üben ihre Tätigkeit aufgrund ausschliesslicher Konzessionen aus, die ihnen vom Staat oder von den Gebietskörperschaften übertragen werden.

Die Stellung des Erdgases auf dem Energiemarkt

Hinsichtlich der Rolle des Erdgases in der Primärenergiebilanz der Länder der Gemeinschaft bildet sich ein sehr unterschiedliches Bild. Welche Rolle das Erdgas in der Wirtschaft der Mitgliedstaaten spielt, richtet sich in erster Linie nach dem Ausmass der heimischen Erdgasvorkommen und der Dauer der Existenz der Erdgaswirtschaft.

So kann unterschieden werden zwischen Ländern mit relativ langbestehender Erdgaswirtschaft (Frankreich, Italien, Bundesrepublik, Vereinigtes Königreich und Belgien) und Ländern mit erst in jüngerer Zeit entstandenen Erdgasmärkten (Dänemark, Irland und Spanien). In zwei Ländern - Griechenland und Portugal - müssen erst noch die Voraussetzungen für die Einbeziehung des Erdgases in die Primärenergiebilanz geschaffen werden.

3. Struktur des Erdgasmarktes in der Gemeinschaft

Auch die Struktur des Erdgasmarktes ist je nach Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. So haben die drei wichtigsten Endverbrauchssektoren - private Haushalte und kleine Gewerbebetriebe, Industrie und Kraftwerke - je nach Land verschiedene Marktanteile, wobei eine Vielzahl von Faktoren wie Vorhandensein heimischer Vorkommen, Einfuhrmöglichkeiten, Wettbewerbsposition der einzelnen Energieträger, Umweltauflagen, Industriestruktur, Besiedlungsdichte, Geographie des Landes und staatliche Politik eine Rolle spielen.

4. Nachfrageaussichten

1987 erreichte der Gesamtverbrauch an Erdgas in der Gemeinschaft 199 Mio t RÖE oder 18% der Primärenergiebilanz. Für 1987 wird eine Zunahme des Gesamtverbrauchs um rund 6% erwartet. Was die künftige Nachfrageentwicklung betrifft, so wird mit einem mässigen Verbrauchsanstieg auf 200 Mio t RÖE bis 1990 und auf 210 Mio t RÖE bis zum Jahr 2000 gerechnet. Dabei ist berücksichtigt, dass neue Märkte, beispielsweise in Dänemark, im Entstehen begriffen sind oder, wie in Griechenland und in Portugal, demnächst entstehen werden. In anderen Ländern wie Italien und Spanien expandiert der Erdgasmarkt im Zuge des Ausbaus der Gaswirtschaftsinfrastruktur.

Verschiedene Faktoren, insbesondere Umweltschutzbelange und neue Technologien des Erdgaseinsatzes, könnten unter Umständen eine Korrektur der derzeitigen Vorausschätzungen nach oben erforderlich machen.

Auch wenn ein gewisser Optimismus über die Zukunft des Erdgases in der Gemeinschaft berechtigt ist, stellen sich dem Erdgas dennoch eine Reihe von Herausforderungen. So könnte das weitere Vordringen des Erdgases im Falle eines verschärften Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Energieträgern auf den Endverbrauchermarkten oder verstärkter Bemühungen zur Energieeinsparung oder im Falle eines hinter den Erwartungen zurückbleibenden Wirtschaftswachstums zum Stillstand kommen.

B. MÖGLICHE HEMMNISSE IM BEREICH DES ERDGASES

5. Ausmass und Grenzen der Integration des Erdgassektors

Im Erdgassektor begünstigen die Entwicklungen die Entstehung eines echten gemeinsamen Erdgasmarktes :

Die grenzübergreifende Zusammenarbeit, die sich nach und nach zwischen den Erdgasgesellschaften auf dem europäischen Festland mit dem Ziel herausgebildet hat, die Erdgaslieferungen im Rahmen teils gemeinsam geschlossener Kaufverträge mit maximaler Sicherheit zu bewirtschaften. Der Transport des Erdgases in die Verbraucherländer erfolgt über die internationalen Gasfernleitungen, die häufig von gemeinsamen Tochtergesellschaften der Gasunternehmen verschiedener Länder betrieben werden (Anhang VI). Der in Europa erreichte hohe Grad von Verflechtung der Erdgasnetze spiegelt diese zunehmende wechselseitige Durchdringung der Erdgaswirtschaften der Gemeinschaftsländer wider, wobei jedoch das Vereinigte Königreich, aber auch Irland und Spanien, die nicht am europäischen Netzverbund beteiligt sind, sowie Griechenland und Portugal, die demnächst das Erdgas in ihre Primärenergiebilanz einbeziehen wollen, eine gewichtige Ausnahme bilden.

Eine Untersuchung, die der Ausschuss für Wirtschaftsstudien der europäischen Erdgastransport- und -verteilungsindustrie (COMETECGAZ) im Auftrag der Kommission der EG über den Beitrag des europäischen Gasfernleitungsnetzes zur Versorgungssicherheit der Gemeinschaften vorgelegt hat, lässt die Realität dieser Zusammenarbeit zwischen den europäischen Gasunternehmen sehr deutlich erkennen.

So konnten dank dieser Zusammenarbeit in Europa ausreichende Absatzmöglichkeiten angeboten werden, um eine wirtschaftliche Nutzung der gewaltigen Erdgasvorkommen des norwegischen Trollfeldes zu ermöglichen und den Ankaufspreis zu drücken. Die Gaslieferungen aus dem Troll-Feld werden die langfristige Versorgungssicherheit der Gemeinschaft (bis zum Jahr 2020 und darüber hinaus) spürbar verbessern helfen.

6. Auf dem Wege zu einem europäischen Erdgasankaufspreis

In einer Situation, die strukturell durch eine kleine Anzahl von Erdgasimporteuren und -lieferanten und konjunkturell durch eine Trendwende auf dem europäischen Erdgasmarkt gekennzeichnet ist, der sich von einem Verkäufer- zu einem Käufermarkt gewandelt hat, konnten unlängst die Importgesellschaften bei ein und demselben Verkäufer ähnliche Konditionen aushandeln, die besser die neuen Marktbedingungen (Preiseinbruch bei Erdöl) widerspiegeln. Dieser Prozess könnte im weiteren Verlauf zu einem "europäischen Erdgasankaufspreis" führen, der in gewisser Hinsicht Spiegelbild der sich heute vollziehenden Entwicklung in Richtung auf einen echten gemeinsamen Erdgasmarkt wäre.

7. Die weitere Integration des europäischen Gasfernleitungsnetzes

Die Integration des Erdgasfernleitungsnetzes vollzog sich im Laufe der Zeit entsprechend der Entwicklung des Handelsverkehrs bei Erdgas. Die Einfuhren der Gemeinschaft aus Drittländern machen heute etwas mehr als ein Drittel des Gesamtverbrauchs aus und dürften bis zum Jahr 2000 sogar 40 % erreichen und vielleicht überschreiten. Mit dem Abschluss neuer Liefervereinbarungen seitens der Erdgasgesellschaften wird auch das Transportaufkommen innerhalb der Gemeinschaft zunehmen, was sich nur positiv auf die weitere Integration des Netzes auswirken kann.

In ihrer letzten Mitteilung an den Rat über Erdgas⁽¹⁾, hat die Kommission darauf hingewiesen, dass "ein integriertes Netz eine notwendige Voraussetzung für die Entwicklung eines echten gemeinsamen Erdgasmarktes ist" (Ziff. 13 (II)) und dass "die Gemeinschaft eine weitere Integration fördern und nach Möglichkeit erleichtern müsste" (Ziff. 61). Dies betrifft die Länder, die noch nicht an das europäische Netz angeschlossen sind, also das Vereinigte Königreich, Irland, Spanien, Portugal und Griechenland.

Der Rat "Energiefragen" hat auf seiner Tagung vom 2. Juni 1987 festgestellt, dass "die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten eine stärkere Integration des Gasfernleitungsnetzes fördern sollten, wobei stets die geographische Lage einiger Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist". Ausserdem "müsste die Gaswirtschaft den Prozess der Integration der europäischen Netze fortsetzen" ; weiter : "die Zusammenarbeit zwischen den Gasgesellschaften der Mitgliedstaaten ist besonders wichtig."

8. Die Preistransparenz bei Erdgas

Die Existenz von Monopolen oder quasi-Monopolen für den Transport und die Verteilung von Erdgas ist technisch und wirtschaftlich begründet (es gilt, ein Netzwirrwarr mit seinen Folgen für die vom Verbraucher zu tragenden Kosten zu vermeiden). Unerlässlich ist dabei jedoch , dass die Einhaltung der Wettbewerbsregeln kontrolliert wird, damit ein echter gemeinsamer Erdgasmarkt entstehen kann. Dafür stehen der Kommission mehrere Mittel zu Gebote :

Die Preistransparenz, deren Prinzip in der Ratsempfehlung vom April 1983 über die Erdgaspreise und -tarife⁽²⁾ verankert ist. Diese Transparenz ist für das Funktionieren des Wettbewerbs auf dem Erdgasmarkt unerlässlich.

Das Problem der Preistransparenz stellt sich vor allem bei nicht tarifgebundenen Erdgasverkäufen an industrielle Verbraucher.

In den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen hier sehr unterschiedliche Praktiken. In Frankreich, in Italien, in den Niederlanden und in Belgien erfolgen die Erdgasverkäufe an die Industrie auf Tarifbasis, im Vereinigten Königreich und in der Bundesrepublik Deutschland hingegen im Rahmen von individuellen Verträgen. Aber selbst in den Ländern mit Industrietarifen können in bestimmten Fällen individuellen Grossverbrauchern oder Unternehmensgruppen einer bestimmten Branche Sonderkonditionen eingeräumt werden.

Die bisherigen Bemühungen der Kommission um eine Verbesserung der Erdgaspreistransparenz bei nicht tarifgebundenen Verkäufen, vor allem in der Bundesrepublik und im Vereinigten Königreich, haben vor allem wegen der Einwände im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit der Einzelverträge nicht den rechten Erfolg gehabt.

(1) KOM(86)518 endgültig vom 11. Dezember 1986.

(2) ABL. Nr. L 123 vom 11. Mai 1983

Dazu ist zu sagen, dass es nicht Absicht der Kommission ist, individuelle Preise publik zu machen. Die Kommission hat Verständnis dafür, dass ein gewisser Grad von Vertraulichkeit im Geschäftsverkehr gewahrt werden muss. Dennoch sind Fortschritte möglich, und es muss alles getan werden, um eine tragbare Lösung für dieses Problem zu finden.

In der Tat wird durch die fehlende Preistransparenz verhindert, dass der Verbraucher von dem ihm zustehenden Recht Gebrauch macht, sich zu vergewissern, dass seine Konkurrenten nicht künstliche Preisvorteile erhalten.

Zum anderen ist es aus der Sicht der Gemeinschaft nicht vertretbar, dass ein Staat oder ein Unternehmen die in einem anderen Mitgliedstaat bestehende Preis- und Tariftransparenz dazu nutzt, bestimmte Tarifentscheidungen in diesem anderen Mitgliedstaat als nicht gemeinschaftsrechtskonform anzuprangern, während es in dem erstgenannten Staat eine solche Transparenz nicht gibt.

9. Steuerharmonisierung

Erdgas wird je nach Mitgliedstaat unterschiedlich besteuert. Anhang VI veranschaulicht die diesbezügliche Situation. Hier wäre eine Harmonisierung nach den Orientierungslinien der jüngsten Vorschläge der Kommission zur Konvergenz und zur Angleichung der MWSt-Sätze notwendig. Ausserdem schaffen die in einigen Ländern bestehenden spezifischen Steuern, so in Frankreich die Steuer für industrielle Grossabnehmer (siehe Anhang), Verzerrungen zwischen den Erdgasverbrauchern der einzelnen Mitgliedstaaten.

10. Technische Normierung

Sie sollte ermutigt werden. Es gibt tatsächlich einige technische Handelshemmnisse und Kommission und Gasindustrie arbeiten derzeit gemeinsam intensiv am Zustandekommen einer Richtlinie über die Gasgeräte und die Sicherheits- und Kontrollaspekte dieser Geräte. Diese Richtlinie würde sich auf die neue, in der Ratsentschliessung vom 7. Mai 1985 (ABL. Nr. C 136 vom 4.6.1985) definierte Konzeption der technischen Harmonisierung und Normung stützen.

11. Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens

Die jährlichen Investitionen der Gastransport- und Gasverteilungsgesellschaften der Gemeinschaft betrugen 1985 fast fünf Milliarden ECU. Dabei handelt es sich vor allem um Nieder- und Hochdruckleitungen, Lagereinrichtungen und Erdgasterminals. Bestimmte Ausrüstungsgüter werden von Industriezweigen der Spitzentechnologie geliefert, wo nur wenige Firmen in Wettbewerb zueinander treten können. Ausserdem haben verschiedene grosse Transportgesellschaften Tochtergesellschaften, die sich auf die Planung und Ausführung solcher Anlagen spezialisiert haben (so in Frankreich, in Italien, in Deutschland und im Vereinigten Königreich).

Die Antwort auf die Frage ob und auf welcher Basis der Gassektor neuen Bestimmungen hinsichtlich der Prozedur für Aufträge unterworfen werden wird, wird Teil der Gesamtpolitik sein, die die Kommission gegenwärtig vorbereitet und auf die bisher von der Richtlinien ausgeklammerten Sektoren abzielt. Vorschläge werden in Bälde vorgelegt werden.

12. Sachzwänge mit möglichen Auswirkungen auf den freien Gasverkehr

- Auf Gemeinschaftsebene ist hier die Richtlinie des Rates aus dem Jahre 1975 über den Einsatz von Erdgas in den Kraftwerken zu nennen (3). Die Kommission wird noch 1988 die Frage prüfen, ob das Problem des Erdgaseinsatzes in Kraftwerken neu überdacht werden muss.

- Auf nationaler Ebene ist, wie weiter unten dargelegt wird, die rechtliche Situation je nach Land recht unterschiedlich. Wichtigste Hemmnisse für einen freien Gasverkehr in Europa sind
 - a. die regierungsamtlichen Kontrollen bei der Einfuhr und Ausfuhr von Erdgas und
 - b. die Existenz von Unternehmen mit Monopolcharakter oder beherrschender Markstellung, die den Transport von Erdgas unterbinden können.

13. Exploration und Förderung

Die Exploration und Förderung von Erdgas erfolgt im Rahmen von Lizenzen, Konzessionen oder sonstigen staatlichen Genehmigungen. Der Normalfall ist ein zweistufiges Verfahren mit einer Lizenz für die Exploration (Erdöl und Erdgas) und anschliessend, wenn die Exploration erfolgreich verlief, einer Konzession zur Förderung. Die Lizenzen für die Exploration weisen je nach Mitgliedstaat erhebliche Unterschiede auf. So haben sie häufig eine unterschiedliche Laufzeit. In Italien besitzt die staatliche Gesellschaft das ausschliessliche Recht zur Erdgasexploration auf dem italienischen Festlandsockel und ist der einzige Konzessionär in der Poebene. Das Erdgas aus italienischen off-shore-Vorkommen ist vorrangig einer Tochtergesellschaft der staatlichen Gesellschaft anzubieten. Nach Aussagen von Branchenangehörigen setzt diese Tochtergesellschaft die Ankaufsbedingungen für das Gas von Fall zu Fall fest.

Die Lizenzen (für Exploration und Förderung) werden unter unterschiedlichen Bedingungen gewährt. In einigen Mitgliedstaaten scheint es so zu sein, dass Lizenzen nur eine im Mitgliedstaat eingetragene Körperschaft erhalten kann (Frankreich und Spanien), während in anderen Mitgliedstaaten (Italien) eine Änderung in der Beteiligung des Lizenzinhabers ohne staatliche Genehmigung unzulässig ist. Eine Kombination dieser Faktoren kann dazu führen, dass stets eine inländische Beteiligung am Kapital des Lizenzinhabers gesichert sein muss.

14. Transport

Der Sektor Gastransport ist in den Mitgliedstaaten durch die Existenz von de jure- oder de facto-Monopolen gekennzeichnet. Lediglich in der Bundesrepublik ist ein Wettbewerb zwischen mehreren Transportunternehmen gegeben, doch hat ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung. Im Vereinigten Königreich wurde mit den Bestimmungen über den "Common Carrier" des "1986 Gas Act" ein neues Rechtsinstrument geschaffen, womit Eignern von Gasfernleitungen zur Auflage gemacht wird, unter bestimmten Bedingungen Transporte für Rechnung Dritter auszuführen; bisher ist von diesen Bestimmungen aber noch kein Gebrauch gemacht worden. In der Bundesrepublik bestehen für die marktbeherrschenden Transportunternehmen ausserhalb des Wettbewerbsrechts keine gesetzlichen Auflagen, Transporte für Rechnung Dritter durchzuführen. In Italien bestehen jedoch Vorschriften, die dem sehr nahe kommen. In den Regionen Trient- Oberetschland und Sizilien gilt, dass in Fällen, in denen der Transportlizenzhhaber nicht Konzessionär des Erdgasvorkommens ist, letzterer das Recht hat, im Rahmen der verfügbaren Kapazität vorhandene Gastransportanlagen zu benutzen. Die Bedingungen für solche Transporte werden vom Assessorat für Industrie und Handel festgelegt.

Die Existenz von Transportunternehmen mit marktbeherrschender Stellung oder Monopolcharakter in jedem Mitgliedstaat führt zu einer Segmentierung des Gemeinschaftsmarktes: diese Unternehmen können die Durchfuhr von Erdgas beschränken und, sofern keine spezifischen Vorschriften vorgesehen sind, sogar die Ein- und Ausfuhr von Erdgas unterbinden.

15. Lagerung

Soweit in den Mitgliedstaaten Vorschriften über die Gaslagerung bestehen, geht es dabei vor allem um Fragen der Sicherheit und des Umweltschutzes. Auch spiegeln die verschiedenen Rechtsvorschriften die unterschiedlichen Möglichkeiten in der unterirdischen Lagerung in den einzelnen Mitgliedstaaten wider.

Sofern die Möglichkeit besteht, Ausschliesslichkeitslizenzen für die Nutzung der betreffenden unterirdischen Lagerstätten zu erteilen, oder sofern Interessenten für eine Lizenz zur unterirdischen Gaslagerung nachweisen müssen, dass sie unmittelbar oder über ein zwischengeschaltetes Unternehmen ein Gastransport- und - Verteilungsprogramm für öffentliche Zwecke unter Nutzung der angebotenen Lagermöglichkeiten durchführen können (wie in Italien), können diese Regelungen nur als ein Handelshemmnis betrachtet werden.

In Belgien hat der Inhaber einer zurückgenommenen Bergbaukonzession unter bestimmten Bedingungen ein Vorrecht, wenn die Nutzung der Grube als Gaslagerstätte lizenziert wird. Ein Grund für diese Bestimmung liegt darin, dass der ehemalige Grubeneigner weiterhin für die Unterhaltung der Grube zuständig

Ist, auch wenn die Lizenz zur Lagerung von Gas in der Grube anderweitig vergeben worden ist. Diese Bestimmung könnte theoretisch ein Hemmnis für den Aufbau eines Gastransportnetzes sein, sofern hierfür Lagerkapazitäten benötigt werden.

16. Verteilung und Vermarktung

In der Gemeinschaft wird klar zwischen Erdgastransport und Verteilung des Erdgases an den Endverbraucher unterschieden. Verteilungsgesellschaften sind in ihrem räumlichen Tätigkeitsfeld in der Regel begrenzt, genau wie ihre Kapitalstruktur lokalen Zuschnitt hat (Eigner sind in der Regel Gebietskörperschaften). Die einschlägigen Rechtsvorschriften betreffen ebenfalls vorwiegend Sicherheitsaspekte, regeln aber auch das Recht auf Betreten von Grundstücken und Gebäuden, das Recht auf Aufgraben von Wegen und Strassen, die Lieferverpflichtung usw.

Gebietskonzessionen zur Lieferung von Gas an Endverbraucher werden in der Regel langfristig vergeben, beispielsweise auf 75 Jahre in Spanien. Interessant ist Artikel 64 der spanischen Vergabeordnung, wonach diese Langzeitkonzessionen nicht als Monopole zu betrachten sind. Die genaue Bedeutung dieser Bestimmung ist unklar. Die einzelstaatlichen Tarifvorschriften zielen in der Regel auf die Verteilungsgesellschaften ab, da der Gesetzgeber vor allem Kleinverbraucher schützen will.

Die Vorschriften für die Verteilungsgesellschaften können nicht in ihrer Gesamtheit als Hemmnisse für den freien Erdgasverkehr in der Gemeinschaft betrachtet werden, allerdings vorbehaltlich des Problems des direkten Zugangs der Verteilungsgesellschaften zur Ressource (siehe weiter unten).

17. Einfuhr und Ausfuhr

In allen Mitgliedstaaten wird die Ein- oder Ausfuhr von Erdgas in irgendeiner Form kontrolliert. Selbst Luxemburg, das kein Erdgas ausführt, kann die Einfuhr aufgrund seiner Beteiligung am Alleinimporteure SOTEG wirksam kontrollieren. Diese Kontrolle ist entweder speziell in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften geregelt oder Bestandteil der Konditionen vor Förderungslizenzen oder Transportkonzessionen. Im Vereinigten Königreich liegt der Erdgasexport im freien Ermessen des zuständigen Ministeriums.

Die Rechtsgrundlage für eine staatliche Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle ist nicht immer deutlich. So hat in den Niederlanden die Gasunie das ausschliessliche Recht zur Einfuhr und zum Ankauf von Gas und damit de facto das alleinige Ausfuhrrecht.

C. VORGESCHLAGENE PRIORITÄTEN IM BEREICH DES ERDGASES

Die nachstehend aufgeführten Massnahmen betreffen in ihrer grossen Mehrzahl Initiativen, die die Erdgaswirtschaft selbst - meist im Rahmen der auf Gemeinschaftsebene festgelegten gemeinsamen Orientierungen - ergreifen muss. In einer kleinen Zahl von Fällen könnte jedoch eine gesetzgeberische Initiative der Kommission unerlässlich sein, um zu einer stärkeren Integration der Erdgasmärkte zu gelangen.

18. Preise und Steuern

Am wichtigsten sind Fortschritte auf folgenden Gebieten :

a. Verbesserung der Preistransparenz bei nicht tarifgebundenen Verkäufen in Ländern, in denen diese Transparenz unzureichend erscheint (Vereinigtes Königreich, Bundesrepublik) ;

b. Steuerharmonisierung

19. Gasfernleitungsnetze

Weiterentwicklung des europäischen Gasfernleitungsnetzverbunds entsprechend der Marktentwicklung (vgl. hierzu weiter oben Schlussfolgerungen der Ratstagung "Energiefragen " vom 2. Juni 1987).

20. Aufhebung der Abschottung der Erdgasmärkte ("Common Carriage")

a. Die Frage der ausschliesslichen Transportkonzessionen müsste daraufhin geprüft werden, wie die freie Durchfuhr von Erdgas unter Aufrechterhaltung eines hohen Grades von Versorgungssicherheit und wirtschaftlicher Transportbedingungen gefördert werden könnte. Dadurch könnte ein Transport- oder Verteilungsunternehmen direkten Zugang zur Ressource erhalten.

b. Eine etwaige Ausdehnung der Möglichkeit eines direkten Zugangs zur Ressource auf industrielle Grossverbraucher müsste im Lichte der Ergebnisse geprüft werden, die bezüglich des obigen Punktes a. erzielt werden.

Diese zwei Punkte beinhalten, dass Dritte gegen Entrichtung eines angemessenen Tarifs Zugang zum bestehenden Transportnetz erhalten können (System des "common carrier" - gemeinsamer Transport).

ANHANG IV

ELEKTRIZITÄT

Inhalt

A. DIE ELEKTRIZITÄT IN DER ENERGIEWIRTSCHAFT DER GEMEINSCHAFT

- 1) Anteil der Elektrizität
- 2) Allgemeine Lage
- 3) Umfang und Grenzen des Netzverbunds
- 4) Nachfrageaussichten

B. MÖGLICHE HEMMNISSE IM BEREICH DER ELEKTRIZITÄT

- 5) Der nationale rechtliche Rahmen
- 6) Die Stromerzeugung durch öffentliche Unternehmen
- 7) Steuerliche Behandlung und Zugang zu den Finanzmärkten
- 8) Verfahren für die Genehmigung von Kraftwerksneubauten
- 9) Zugang der Stromerzeuger zur Primärenergie
- 10) Sicherheitsauflagen und Umweltschutznormen
- 11) Das Stromverbundnetz
- 12) Die Abschottung des Systems
- 13) "Common Carrier"
- 14) Stromlieferungen an öffentliche Versorgungsgesellschaften
- 15) Stromlieferungen an Grossverbraucher
- 16) Stromlieferungen an Endverbraucher
- 17) Besteuerung der elektrischen Energie
- 18) Verbesserung der Preis- und Kostentransparenz :
 - a) Strompreise
 - b) Stromtransferpreise
 - c) Preise für Einsatzenergieen zur Stromgewinnung
 - d) Produktionskosten individueller Stromerzeuger

C. VORGESCHLAGENE PRIORITÄTEN IM BEREICH DER ELEKTRIZITÄT

- 19) Steuerliche Behandlung und Zugang zu den Finanzmärkten
- 20) Normen und Verwaltungsauflagen
- 21) Monopole und Ausschliesslichkeitsrechte
- 22) Strompreise und Stromkosten
- 23) Infrastruktur

ELEKTRIZITÄT

A. DIE ELEKTRIZITÄT IN DER ENERGIEWIRTSCHAFT DER GEMEINSCHAFT

1. Anteil der Elektrizität

Die Elektrizität ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Energiebilanz der Gemeinschaft. Sie trägt nicht nur wesentlich zur Produktivität der Industrie und zum Lebensstandard bei, sondern bildet auch die wichtigste Einsatzmöglichkeit für Primärenergien wie Kernkraft, feste Brennstoffe, Wasserkraft und andere erneuerbare Energieträger und erlaubt somit eine Reduzierung der Erdölabhängigkeit. 1986 gingen mehr als 33 % der gesamten Primärenergieverwendung in der Gemeinschaft in die Stromerzeugung (siehe Tabelle 5 in Anhang VI), wobei der tatsächliche Anteil in den einzelnen Mitgliedstaaten bis fast 47 % (Frankreich) reicht. Wie der Tabelle weiter zu entnehmen ist, betrug der Anteil der Elektrizität am Energieendverbrauch in der Gemeinschaft 16,4 % bei einem durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch pro Kopf der Bevölkerung in der Gemeinschaft von 4287 KWh, wobei jedoch je nach Mitgliedstaat sehr grosse Unterschiede bestehen (36 % über dem Gemeinschaftsdurchschnitt in der Bundesrepublik und 61% darunter in Portugal).

2. Allgemeine Lage

Bei der Betrachtung des Binnenmarktes für elektrische Energie und bei der Frage, wie annehmbare Niveaus hinsichtlich Rentabilität, Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfreiheit erzielt werden können, müssen die besonderen Merkmale dieses Sektors und nicht zuletzt die technischen Erfordernisse berücksichtigt werden, die sich daraus ergeben, dass aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen ein angemessenes Niveau von Versorgungssicherheit gewährleistet werden muss. Ein weiteres Merkmal der Elektrizität ist, dass sie im Gegensatz zu anderen Energieträgern nicht gelagert werden kann, so dass Angebot und Nachfrage jederzeit in Übereinstimmung gebracht werden müssen. Die Eigentumsstrukturen und die operationellen Strukturen in der Erzeugung, im Transport und in der Verteilung der elektrischen Energie sind in den einzelnen Mitgliedstaaten infolge der historischen Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft unterschiedlich. Dies gilt auch für den Grad der horizontalen und vertikalen Integration.

3. Umfang und Grenzen des Netzverbunds

Die Art der Stromerzeugung an geeigneten und voneinander getrennten Standorten bringt mit sich, dass die Elektrizität an die jeweiligen Verwendungsorte innerhalb der verschiedenen Gebiete, Regionen und Mitgliedstaaten und auch über die Grenzen hinweg übertragen werden muss. Um die unvermeidlichen Übertragungsverluste im Interesse eines sparsamen Umgangs mit der Energie auf ein akzeptables Mass zu reduzieren, bedarf es besonderer technischer Übertragungsaufgaben. Der Stromverbund über die nationalen Grenzen hinweg hat sich seit Jahren als logische Erweiterung des örtlichen, regionalen und innerstaatlichen Stromverbunds angesichts der wirtschaftlichen und technischen Vorteile einer rationelleren Nutzung der Produktionsanlagen und einer vermehrten Versorgungssicherheit immer weiter entwickelt. In der Gemeinschaft hat dies zur Entstehung eines der am stärksten integrierten internationalen Hochspannungsnetze in der Welt

geführt, auch wenn zwei Mitgliedstaaten, nämlich Irland und Griechenland, noch in keinem direkten Netzverbund mit anderen Mitgliedstaaten stehen. Tabelle 6 in Anhang VI weist für 1986 die grenzüberschreitenden Stromlieferungen (einschliesslich Drittländern) sowie die Netto-Stromausfuhren oder -einfuhren für jeden Mitgliedstaat sowie als Grössenordnung das Verhältnis zwischen Nettoausfuhren oder Nettoeinfuhren und gesamten Stromverbrauch in jedem Land aus. Die grenzüberschreitenden Lieferungen werden im Rahmen der Zusammenarbeit der Elektrizitätsgesellschaften von Instanzen ohne Ausführungsbefugnisse verwaltet. Diese Instanzen sind die UCPTE¹, die UFPTES², die SUDEL³ und die NORDEL⁴. Die Elektrizitätsgesellschaften selbst vereinbaren die Konditionen für den Elektrizitätsaustausch und den Netto-Stromtransfer. Dabei gibt es drei Typen von Vereinbarungen:

- stundenweiser Austausch auf Kostenbasis;
- Verträge für Netto-Lieferungen (gewöhnlich kurzfristig);
- ständige Vereinbarungen über die Lieferung von Strom aus in gemeinsamen Eigentum befindlichen Kraftwerken in einem benachbarten Land.

Beachtenswert ist weiterhin, dass alle Teile des internationalen Verbundsystems im Eigentum von Monopolen sind und dass die Liefervereinbarungen auf der Basis freier Aushandlung zustandekommen. In keinerlei Hinsicht ist in diesem Stromverbund ein "common carrier system" zu sehen.

4. Nachfrageaussichten

Bis zum Jahr 2000 wird mit einer ständig wachsenden Gesamtnachfrage nach elektrischer Energie (jährlich + 2 %) und einem wachsenden Anteil der Elektrizität an der Energieendnachfrage gerechnet. Ungewissheit besteht jedoch über die künftige Preisentwicklung bei den Einsatzenergien für die Stromgewinnung: dies wird nicht nur die relativen Stromerzeugungskosten in den Mitgliedstaaten, sondern auch die Struktur und Dynamik des Stromaustauschs zwischen den Regionen und den Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Stromerzeugungskosten beeinflussen.

B. MÖGLICHE HEMMNISSE IM BEREICH DER ELEKTRIZITÄT

5. Der Nationale rechtliche Rahmen

Die Kommission untersucht zur Zeit die rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen, unter denen die Elektrizitätswirtschaft in der Gemeinschaft arbeitet. Die Ergebnisse dieser Studie liegen jedoch noch nicht vor, so dass hierauf nicht im einzelnen Bezug genommen werden kann.

1 UCPTE - Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweiz, Griechenland, Portugal, Spanien, Jugoslawien

2 UFPTES - Frankreich, Iberische Union

3 SUDEL - Österreich, Italien, Jugoslawien

4 NORDEL - Dänemark, Norwegen (+ Finnland und Irland)

Ausserdem geht es im vorliegenden Bericht vor allem darum, die wichtigsten Aspekte im Hinblick auf die künftige Debatte zu beleuchten und Prioritäten für konkrete Aktionen vorzuschlagen. Die bei der Kommission im Rahmen der Anhörung der interessierten Kreise eingegangenen Bemerkungen zur Entwicklung des Energiebinnenmarktes sind berücksichtigt worden. In diesem Abschnitt werden einzelne Aspekte der Elektrizitätswirtschaft behandelt.

6. Stromerzeugung durch öffentliche Unternehmen

Die Idee eines offenen Binnenmarktes für die Elektrizitätserzeugung beinhaltet, dass die Stromerzeugung auf einer wirtschaftlich wettbewerbsfähigen Basis erfolgt und lediglich den Umweltschutzaufgaben und Erfordernissen der gemeinschaftlichen Energiepolitik unterworfen wird. Die öffentlichen Elektrizitätserzeuger haben auf Unterschiede in der Behandlung der Elektrizitätserzeugungsunternehmen innerhalb der Gemeinschaft hingewiesen. Hierzu gehören :

7. Unterschiede in der steuerlichen und finanziellen Behandlung der Stromerzeuger. Abgesehen von Unterschieden in der Besitzstruktur, die bei dieser Diskussion nicht relevant sind, führen Unterschiede in der steuerlichen Behandlung von Elektrizitätserzeugungsgesellschaften (gleich, ob diese in öffentlichem oder privatem Besitz sind) und unterschiedliche Kriterien für den Zugang zu den Kapitalmärkten sowie staatliche Beihilfen für Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu Verzerrungen in den Gesamtkosten (dieser Aspekt gilt auch für Verteilungs- und Transportgesellschaften). Weiterhin wird die finanzielle Situation der Unternehmen durch unterschiedliche Anlagenbewertungs- und Abschreibungsregeln sowie unterschiedliche Bedingungen für den Zugang zu den Kapitalmärkten beeinflusst. All diese Faktoren bestimmen massgeblich die Ertragssituation der Unternehmen und beeinflussen somit die Strompreise (vor Steuern) und damit den Wettbewerb. Inwieweit eine Harmonisierung dieser Faktoren zu einem offeneren Markt beitragen würde, ist ein Thema, das eingehenderer Betrachtung wert ist ;
8. Unterschiede in den Zustimmungsverfahren für Neubau- und insbesondere Standortgenehmigungen mit der Folge, dass die Unternehmen in unterschiedlicher Weise ihre Investitionsprogramme realisieren können, was wiederum zu Kapazitätsüberhängen oder Kapazitätsengpässen mit entsprechenden Folgen für die Gesamtproduktionskosten führen kann. Solche je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Zustimmungsverfahren sind im Kraftwerkbau nicht unbedingt das bestgeeignete System. Auch lässt sich argumentieren, dass abgesehen von Problemen der Bodennutzung, energiepolitischen Fragen und Umweltschutzfragen, Neubaugenehmigungen stets erteilt werden sollten, sofern nachgewiesen werden kann, dass ein echter Markt für die Stromerzeugung vorhanden ist. Auch dieser Aspekt ist einer eingehenderen Prüfung wert ;
9. Die Kosten der Stromerzeugung werden von den Kosten der Einsatzenergien, insbesondere für traditionelle Kraftwerke, bestimmt. Ein echter Energiebinnenmarkt bedeutet, dass für die Stromerzeugungsunternehmen sämtlicher Mitgliedstaaten gleiche Bedingungen für den Zugang zu den Einsatzenergien gelten. Abgesehen von Überlegungen im Zusammenhang mit der Gemeinschaftspolitik bestehen rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen im Zugang zu den Einsatzenergien (Importkohle, Erdgas) sowie bestimmte Auflagen

zur Verwendung teurerer heimischer Kohle (beispielsweise in der Bundesrepublik und im Vereinigten Königreich). Viele der in der Gemeinschaft bestehenden Unterschiede in den Strompreisen vor Steuern sind durch diese Beschränkungen zu erklären, die mehr eine Folge der einzelstaatlichen als der gemeinschaftlichen Energiepolitik sind. Nach der Konzeption eines offenen Energiemarktes muss eine akzeptable Lösung für dieses Problem innerhalb der Energiepolitik der Gemeinschaft gefunden werden ;

10. zwischen den Mitgliedstaaten bestehende Unterschiede in den Umweltschutznormen und Sicherheitsauflagen wirken sich in unterschiedlicher Weise auf die Kosten der Stromerzeugung aus. Sie beeinflussen die Kapital-, Betriebs- und Wartungskosten und unter Umständen auch die Produktionskapazität und sind in der Regel das Ergebnis unterschiedlicher nationaler Politiken. Ein offener Binnenmarkt setzt einen gewissen Grad an Harmonisierung dieser Auflagen voraus.

11. Das Stromverbundnetz

Die meisten Mitgliedstaaten verfügen über ein hochentwickeltes Hochspannungs-Stromverbundnetz innerhalb ihrer Landesgrenzen. Die Eigentumsverhältnisse sind unterschiedlich : während in F, I, IRL, P und GR das gesamte Hochspannungs-Stromnetz in einer Hand liegt, ist in den anderen Mitgliedstaaten das Eigentum auf einzelne regionale Netzabschnitte verteilt. Dessen ungeachtet erfolgt der Netzbetrieb in der Regel auf einer landesweiten Basis ; lediglich die Bundesrepublik hat eine stärker dezentralisierte Struktur. In einigen Systemen (beispielsweise im VK, in D und in I) bestehen in gewissem Umfang "common carrier"-Verpflichtungen, doch sind alle Systeme echte Konzessionsmonopole.

12. Die Abschottung des Systems

Die nationalen und internationalen Verbundsysteme funktionieren heutzutage vorwiegend als Bindeglied zwischen Erzeuger- und Verteilersystemen (überwiegend innerhalb der Landesgrenzen) und weniger als ein System zur Verbindung aller Verteiler mit den international kostengünstigsten Produzenten. Es besteht keinerlei Verpflichtung zur Benutzung der internationalen Verbundnetze, obgleich diese effektiv im Hinblick auf eine höhere Rentabilität und Sicherheit der nationalen Systeme genutzt werden und beträchtliche Auswirkungen auf die Produktionskapazität für den Spitzenlastbereich und den Reservebereich haben. Es wäre deshalb zu überlegen, ob Änderungen im Betriebssystem (im Gegensatz zur Eigentumsstruktur) zu einer weiteren Öffnung des Binnenmarktes beitragen würden. Dies würde eine gewisse Trennung zwischen den operationellen Produktionsaspekten und den Verbundaspekten beinhalten. So dass der Zweck des Verbundsystems - unabhängig von dem jeweiligen Mitgliedstaat - darin bestünde, eine möglichst wirtschaftliche und sichere Belieferung der Stromversorgungsgesellschaften auf einer stärker gemeinschaftsorientierten Basis sicherzustellen.

13. "Common Carrier"

Argumente für die Verwendung aller Verbundsysteme auf einer "common carrier"-Basis (auch wenn diese nicht genau definiert ist) wurden insbesondere von grossen Stromverbrauchern und grossen Stromeigenerzeugern vorgetragen. Dies würde unter anderem den

Verbrauchern (oder Versorgungsunternehmen) die Möglichkeit einer Versorgung aus jeder beliebigen kostengünstigen Produktionsquelle eröffnen. Andererseits sind die Bedenken der Elektrizitätserzeuger wegen der technischen Probleme des Betriebs und der Versorgungssicherheit äusserst gewichtig und werden durch Erfahrungen in anderen Ländern bestätigt. Die Definition der Pflichten und die eines "common carrier" Konzeptes ist keineswegs einfach. Dennoch sollte dieses Thema weiter diskutiert werden.

14. Mögliche Versorgungsquellen der Versorgungsunternehmen

Nach den Grundsätzen eines offenen Marktes sollten die Versorgungsunternehmen in jedem Fall Preise berechnen, die unter anderem die Kosten der ihnen zugänglichen wirtschaftlichsten Stromlieferungen - unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit - akkurat widerspiegeln. So können die Versorgungsunternehmen Strom aus dem Hochspannungsübertragungssystem und von Erzeugern beziehen, die ihren Strom direkt in das Verteilungsnetz einspeisen; zu letzteren gehören industrielle Selbsterzeuger und private Erzeuger, die erneuerbare Energieträger (Windkraft, Miniwasserkraft usw.) einsetzen. Was industrielle Eigenerzeuger und andere private Erzeuger betrifft, die Strom aus energiepolitisch wünschenswerten Quellen (Wärme- Kraftkoppelung, erneuerbare Energieträger und Müll) produzieren, sollte die Einspeisung in das öffentliche Netz natürlich nicht in unverträglicher Weise behindert werden. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission zur Zeit an einem Entwurf für eine Rahmenempfehlung zur Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Stromerzeugern, die in Kürze dem Rat übermittelt wird. In vielen Fällen speisen die Erzeuger ihren Strom direkt in die Netze der Versorgungsunternehmen ein, während in anderen Fällen die Einspeisung in das Hochspannungsübertragungsnetz erfolgt. Auf diesen Aspekt wird weiter oben (Absatz 12) näher eingegangen.

15. Stromlieferungen an Grossverbraucher

Industrielle Grossverbraucher achten besonders auf Wettbewerbsaspekte und auf die Folgen unterschiedlicher Strompreise in der Gemeinschaft. Aus diesen Kreisen stammt die Forderung, Strom von jeder Versorgungsquelle und nicht nur vom jeweils zuständigen (monopolistischen) Versorgungsunternehmen beziehen zu können, wenn wirtschaftlichere Versorgungsquellen zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass diese Lieferungen über die Verteilungs- und Übertragungsnetze auf der Grundlage eines Vertrags zwischen Versorgungsunternehmen und Verbrauchern transportiert werden müssen. Die öffentlichen Versorgungsunternehmen führen gegen solche Vereinbarungen die möglichen technischen Probleme hinsichtlich der Versorgungssicherheit und der Verlässlichkeit der Verteilungs- und Übertragungsnetze ins Feld. Als weiteres Argument wird angeführt, dass die "Abschöpfung" der wirtschaftlichsten Produktionsquellen durch Verbraucher in stärkerer Einkaufsposition zu einer ungleichen Behandlung weniger starker Verbraucher (einschliesslich der privaten Haushalte) führen würde, deren Elektrizitätspreise dann durch die Produktionskosten der weniger wirtschaftlichen Produktionsquellen beeinflusst würden. Das technische Argument der Verlässlichkeit der Netze ist sehr gewichtig, und diese Frage sollte weiter untersucht werden. Dabei handelt es sich allerdings um ein Thema, das im Kontext der Monopolstellung der Versorgungsunternehmen behandelt werden muss.

16. **Die Stromverteilung an den Verbraucher.** In jedem Mitgliedstaat untersteht die Stromverteilung an den Verbraucher (gewöhnlich im Nieder-oder Mittelspannungsfeld) entweder einem rechtlichem oder einem faktischen Monopol (in der Bundesrepublik beispielsweise aufgrund von Verträgen mit den Stadtverwaltungen) eines Versorgungsunternehmens. Diese seit langer Zeit bestehende Situation hat durchaus auch Vorteile. So wäre es absurd, Vielfachanschlüsse von verschiedenen Versorgungsunternehmen für einen Verbraucher zu empfehlen. Ausserdem haben die Versorgungsunternehmen in der Mehrzahl der Fälle die gesetzliche Pflicht, ein angemessenes Niveau der Versorgungssicherheit und der Versorgungsbedingungen (Spannung, Frequenz usw.) aufrechtzuerhalten, auch wenn innerhalb der Gemeinschaft erhebliche Unterschiede in der Art dieser Lieferbedingungen bestehen, und dies erhöht noch die Notwendigkeit der heute innerhalb der Monopolsysteme durchgeführten technischen und operationellen Kontrolle der Versorgungssysteme. Dagegen empfiehlt sich ein gewisser Grad von Harmonisierung im Verhalten der Versorgungsunternehmen gegenüber den Verbrauchern, was die technischen Versorgungsbedingungen und die Preis- und Tarifstruktur betrifft. Für letzteres besteht bereits eine Ratsempfehlung (Empfehlung des Rates 81/924/EWG), doch wäre durchaus zu prüfen, ob nicht eine verbindlichere Regelung geschaffen werden müsste, zum Beispiel durch Begrenzung der Dauer der Verträge für Ausschliesslichkeitsrechte.

17. **Die Besteuerung der elektrischen Energie**

Besteuerung der Stromlieferungen an den Verbraucher. Die Strompreise für den Endverbraucher weisen je nach Mitgliedstaat grosse Unterschiede auf. Für das Preisniveau vor Steuern sind zahlreiche Faktoren massgeblich, auf die weiter oben eingegangen wurde (Absätze 6-11); daneben gibt es aber auch beträchtliche Unterschiede in den Preisen einschliesslich Steuern, die durch unterschiedliche Mehrwertsteuersätze und andere spezifische Steuern in verschiedenen Mitgliedstaaten bedingt sind. Angaben hierüber sind im Anhang zu finden. In den Fällen, in denen die MWSt abzugsfähig ist, gelten je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Vorschriften, was die Abzugsfähigkeit betrifft. Diese Unterschiede sind gross genug, um Wettbewerbsverzerrungen auszulösen, die nichts mit der Struktur der Elektrizitätserzeugung oder des Elektrizitätstransports zu tun haben. Die Kommission ist von verschiedenen Mitgliedstaaten, Elektrizitätserzeugern und Verbrauchern auf diese Situation aufmerksam gemacht worden; dies stellt zweifellos eine wichtige Frage dar, auch wenn der Stromtransfert zwischen Systemen oder zwischen Mitgliedstaaten davon nicht berührt wird.

18. **Verbesserung der Preis- und Kostentransparenz**

Wenn für einen offenen Markt im Elektrizitätsbereich mit vermehrter Wettbewerbsfähigkeit und mit Kosteneinsparungen argumentiert wird, muss auch die Frage der Preis- und Kostentransparenz Erwähnung finden. Die Transparenz ist ein wichtiges Thema und umfasst folgende Aspekte:

- a) **Strompreise:** mit einer Ausnahme ist bei den Strompreisen bereits ein hoher Grad von Transparenz erreicht. Die Ausnahme bilden die Preise für bestimmte Grossverbraucher, die damit

argumentieren, dass diese Preise aus kommerziellen Gründen nicht transparent sein sollten. Der Stromverbrauch von Grossverbrauchern - auch wenn deren Zahl begrenzt ist - kann jedoch einen erheblichen Teil des Gesamtverbrauchs erreichen;

- b) **Stromtransferpreise** : diese Preise, zu denen Strom zwischen den Systemen (oder über die Grenzen hinweg) transferiert wird, sind nicht transparent. Diese Preise können nicht in direkte Beziehung zu den Preisen gesetzt werden, die den aus diesen Systemen belieferten Verbrauchern fakturiert werden. Folglich ist es nicht möglich, den Zusammenhang zwischen diesen Preisen und den Produktionskosten oder die tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen des Stromtransfers auf die Verbraucherpreise zu beurteilen;
- c) **Preise für Einsatzenergien zur Stromerzeugung** : die von den Stromerzeugern für Einsatzenergien gezahlten Preise sind nicht transparent und machen folglich einen Preisvergleich innerhalb der Gemeinschaft und eine Beurteilung der Gründe für Preisunterschiede unmöglich;
- d) **Produktionskosten** : die Produktionskosten individueller Stromerzeuger sind nicht transparent, obgleich dies ein Faktor bei der Beurteilung der Stromtransfermöglichkeiten wäre.

Die Frage der Preis- und Kostentransparenz sollte auf einer Gesamtenergiebasis anhand ihres möglichen Beitrags zu einem offenen Energiemarkt untersucht werden.

C. VORGESCHLAGENE PRIORITÄTEN IM BEREICH DER ELEKTRIZITÄT

Aus dem oben Gesagten geht hervor, dass sich im Elektrizitätssektor verschiedene Fragen im Zusammenhang mit einem offeneren Elektrizitätsbinnenmarkt stellen. Zur Beurteilung der relativen Auswirkungen dieser Probleme könnten in diesem Zusammenhang weitere Untersuchungen notwendig sein. Nachstehend werden die potentiellen Problemgebiete zusammengefasst, die Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Wettbewerbsaspekte der Elektrizitätswirtschaft haben und als prioritäre Themen vorgeschlagen werden.

19. Steuerliche Behandlung und Zugang zu den Finanzmärkten

Unterschiedliche Besteuerung der Strompreise und Modalitäten der Besteuerung.

Unterschiedliche finanzielle Behandlung der Versorgungsunternehmen und unterschiedliche Auflagen.

20. Normen und Verwaltungsaufgaben

Fehlende Harmonisierung der technischen Auflagen für die Stromversorgung der Verbraucher.

Unterschiedliche Umweltschutznormen und unterschiedliche Sicherheitsauflagen für Kraftwerke.

Unterschiedliche Auflagen für Kraftwerksneubaugenehmigungen.

21. Monopole und Ausschliesslichkeitsrechte

Monopol der Stromlieferung an Verbraucher.

Ausschliesslichkeitsrechte für die Nutzung von Versorgungs- und Verbundübertragungssystemen, insbesondere insofern dies die Möglichkeit einer Versorgung des Verbrauchers aus anderen Quellen als dem zuständigen Versorgungsunternehmen beeinträchtigt.

Ausschliesslichkeitsrechte für den Betrieb von Hochspannungs-Verbundsystemen, insbesondere wenn dies die Nutzung kostengünstiger Produktionsquellen und die Belieferung der Versorgungsunternehmen unter wirtschaftlichsten Bedingungen beeinträchtigt.

Kein freier Zugang der Stromerzeuger zu den Einsatzenergien.

22. Strompreise und Stromkosten

Fehlende Harmonisierung der Preis- und Tarifstruktur.

Fehlende Transparenz der den Grossverbrauchern berechneten Strompreise, der Stromerzeugungskosten, der Preise für den Stromtransfer zwischen den Systemen und der Preise für Einsatzenergien zur Stromerzeugung.

Allgemeine Überlegungen über die Rolle der Preis- und Kostentransparenz in einem offenen Binnenmarkt.

23. Infrastruktur

Fehlender Stromverbund zwischen Irland und Griechenland mit anderen Mitgliedstaaten.

Einschränkung der operationellen Aspekte des Hochspannungs-Verbundsystems (siehe auch Absatz 17), insoweit dies Einflüsse auf die Idee des "common carrier" und auf die Strombelieferung der Verbraucher hat.

Auswirkungen der operationellen Aspekte des Hochspannungssystems auf den Bedarf der Stromerzeuger an Spitzenlast und Reserverlastkapazität.

ANHANG V

KERNENERGIE

Inhalt

- A. KERNENERGIE IN DER ENERGIEWIRTSCHAFT DER GEMEINSCHAFT
 - 1) Einleitung
 - 2) Beitrag der Kernenergie
 - 3) Entwicklung und Sicherheit
 - 4) Wettbewerbsfähigkeit und Kosten

- B. MÖGLICHE HEMMNISSE IM BEREICH DER KERNBRENNSTOFFE
 - 5) Rechtlicher Rahmen der Gemeinschaft
 - 6) Anreicherung und Wiederaufbereitung
 - 7) Exploration und Förderung von Uran

- C. VORGESCHLAGENE PRIORITÄTEN IM BEREICH DER KERNENERGIE
 - 8) Der Markt für Anlagen und Bauteile

KERNENERGIE

A. KERNENERGIE IN DER ENERGIE DER GEMEINSCHAFT

1. Die unterschiedlichen Sensibilitäten in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Kernenergie haben die Entwicklung der verschiedenen nationalen Bestimmungen in diesem Bereich beeinflusst, die deshalb gewisse Hindernisse für den Binnenmarkt geschaffen haben.

Der folgende Text bezieht sich lediglich auf die technischen Hemmnisse, die den Binnenmarkt für Kernenergie behindern.

2. Beitrag der Kernenergie

1987 war die Kernenergie mit 14 % an der gesamten Energieerzeugung (1970 : 2 %) und mit 35 % an der Stromerzeugung beteiligt. Die Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten ist jedoch sehr unterschiedlich : in Frankreich und in Belgien stammen knapp 70 % der Stromerzeugung aus Kernkraft, während es in Dänemark, in Griechenland, in Irland, in Luxemburg und in Portugal überhaupt keine Kernkraftwerke gibt. Die Mitgliedstaaten die diese Energieform nutzen (oder dies vorhaben) führen (oder haben durchgeführt) in diesem Bereich wichtige Forschungs- und Entwicklungsprogramme durch. Das gleiche gilt für die Gemeinschaft.

1995 werden rund 40 % der Stromerzeugung der Gemeinschaft aus der Kernkraft stammen.

3. Entwicklung und Sicherheit

In den energiepolitischen Zielen der Gemeinschaft für 1995 wird die Bedeutung der Kernkraft für die Energieversorgung der Gemeinschaft anerkannt; gleichzeitig wird gefordert, dass alle Aspekte der Planung, des Baus und des Betriebs von Kernkraftwerksanlagen optimalen Sicherheitsbedingungen genügen müssen.

4. Wettbewerbsfähigkeit und Kosten

Untersuchungen über die Kosten der Stromerzeugung für 1995 ans Netz gehende Kraftwerke haben gezeigt, dass die Kernkraft billiger ist als Kohle oder gar andere fossile Brennstoffe; je nach Land würde die Stromgewinnung aus Kohle um 18 bis 70 % teurer sein als die Erzeugung aus Kernkraft.

Mehr als bei anderen Energieträgern fallen bei der Kernkraft eine Reihe komplexer Brennstoffverarbeitungsprozesse an, so dass die Kernkraftwerke komplizierte Technologien einsetzen müssen. Dies macht sich auch in der Struktur der Stromkosten bemerkbar : nur 10 % der Stromkosten entfallen auf den rohen Brennstoff (Uran), 18 % dagegen auf die verschiedenen Brennstoffverarbeitungsvorgänge und der grösste Teil - 57 % - auf die Abschreibung der Investitionskosten für Kernkraftwerke. Lediglich 15 % entfallen auf die Kosten des Kraftwerksbetriebs.

B. HEMMNISSE IM BEREICH DER KERNBRENNSTOFFE

5. Rechtlicher Rahmen der Gemeinschaft

Rechtlich gesehen basiert der gemeinsame Markt für Kernbrennstoffe auf Kapitel VI des Euratom-Vertrags. Dieser postuliert eine regelmässige und angemessene Versorgung aller Verwender der Gemeinschaft mit Uranerz und Kernbrennstoffen und regelt die Einzelheiten dieser Versorgung.

1984 haben die Mitgliedstaaten eine gemeinsame Position² darüber festgelegt und veröffentlicht, welche Bedingungen im Transfer von Kernmaterial zwischen den Mitgliedstaaten erfüllt sein müssen, damit der Politik der Nichtverbreitung Genüge geleistet wird. Aufgrund dieser gemeinsamen Erklärung ist heute in der Gemeinschaft ein freier Verkehr mit Kernbrennstoffen möglich, sofern eine Reihe von im voraus bekannten, nicht diskriminierenden Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden. Diese für die Einheit des Gemeinschaftsmarktes wesentliche Erklärung ist bis heute noch nicht durch das Gemeinschaftsrecht abgesichert.

In der Praxis ist jedoch eine relative Abschottung und Starrheit des Handelsverkehrs, die in der Regel aber nicht die Folge von Hemmnissen für den Binnenmarkt sind, zu beobachten.

6. Anreicherung und Wiederaufbereitung

Insbesondere in den wichtigsten Abschnitten des Brennstoffkreislaufs wie der Anreicherung oder Wiederaufbereitung, die grosse und nichtkonvertierbare Investitionen erfordern, haben die Erzeuger langfristige vertragliche Verpflichtungen oder selbst eine finanzielle Beteiligung ihrer in mehreren Mitgliedstaaten ansässigen Handelspartner angestrebt. Die Folge davon ist, dass die Marktanteile erstarrt sind und dass der kurzfristige Wettbewerb begrenzt ist, ohne dass jedoch das Funktionieren des Marktes gefährdet wäre.

Für diese Märkte bestehen nur langfristige Entwicklungsmöglichkeiten nach Ablauf der geltenden Verträge oder nach Verwirklichung neuer Vorhaben, die zu neuen Formen der industriellen Zusammenarbeit führen würden. Aufgabe der Gemeinschaft wird es in diesen Fällen sein, die Entstehung von Skalenvorteilen zu fördern und wie bisher darauf zu achten, dass es nicht zu einer diskriminierenden Behandlung der Wirtschaftsbeteiligten kommt.

² Erklärung im Rahmen der politischen Zusammenarbeit vom 20. November 1984.

7. Exploration und Förderung von Uran

Im Sektor Uranexploration und -förderung könnten in einigen Ländern hingegen potentielle Hemmnisse für die Verwirklichung des Binnenmarktes bestehen. So gibt es nach derzeitigen partiellen Informationen in einigen Ländern Beschränkungen für die Beteiligung ausländischer Firmen oder ausdrückliche Auflagen betreffend die Nationalität der Führungskräfte. In anderen Ländern kann die Existenz besonderer Bedingungen für die Erteilung von Explorations- und Förderungsgenehmigungen zu Diskriminierungen führen.

Die Kommission hat eine Fortschreibung der ihr vorliegenden Daten vorgenommen, und Ende 1988 wird eine Studie über das Uranbergbaurecht der Mitgliedstaaten vorgelegt werden. Mit Hilfe dieser Studie wird sich die Frage, welche rechtlichen Hemmnisse einer Erweiterung der Bedingungen für den Zugang zur Prospektion und Förderung von Uranerz entgegenstehen, besser beantworten lassen.

C. VORGESCHLAGENE PRIORITÄTEN IM BEREICH DER KERNENERGIE

8. Der Markt für Anlagen und Bauteile

Zu den Zielen des Energiebinnenmarktes gehört es, die Kosten zu senken und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Für den Strom aus Kernkraft werden die Kosten durch die Investition des Kraftwerks und die Finanzierungsart bestimmt. Deshalb ist die Kostentransparenz und der Markt für Anlagen und Bauteile von einer besonders wichtigen Rolle. Auch wenn dieses Thema etwas über den Rahmen der vorliegenden Mitteilung hinausgeht, ist es zu wichtig, um hier nicht angeschnitten zu werden; im übrigen ist dieser Frage ständige Aufmerksamkeit zu schenken.

Eine Prüfung der derzeitigen Lage in diesem Sektor lässt erkennen, dass die nationalen Märkte in der Mehrzahl der Fälle abgeschottet sind. Ganz eindeutig ist dies der Fall in Frankreich, in der Bundesrepublik, in Italien und im Vereinigten Königreich. Aber auch die belgischen und spanischen Märkte weisen eine gewisse Erstarrung auf. Selbst im Zulieferwesen werden innerhalb der Gemeinschaft nur sehr geringe Umsätze (3 bis 4 %) erzielt, die seit zehn Jahren zudem rückläufig sind. Angesichts schrumpfender Anlagenmärkte in der Gemeinschaft und in der Welt haben die nationalen Industrien ihr Autonomie-niveau konsolidiert.

Der heute bestehende sehr grosse Kapazitätsüberhang verstärkt den Druck zur Vereinfachung der Strukturen und zur technischen Rationalisierung der Kernenergie-wirtschaft, wie dies bereits im Hinweisenden Nuklearprogramm (PINC) im Sinne von Artikel 40 des Euratom-Vertrags (Dok. KOM(85) 401, Abs. 76) vermerkt wurde. Bereits heute ist die elektromechanische Schwerindustrie im Begriffe, eine Entwicklung dieser Art zu erfahren.

Eines der Probleme, das es im Interesse einer Zusammenarbeit der Industrie zu überwinden gilt, ist die Frage der Kompatibilität unterschiedlicher nationaler Systeme hinsichtlich Bau- und Sicherheitsnormen.

Die Frage der Normenkompatibilität ist einer der Aspekte, die die Kommissionsdienststellen 1988 bei der Fortschreibung bestimmter Teile des Hinweisenden Nuklearprogramms 1985 im Hinblick auf den Binnenmarkt zu berücksichtigen haben werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt wird die Frage sein, wie sich die Anwendung der Richtlinien über die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Bau- und Lieferaufträge auf die Energiewirtschaft auswirken wird und welchen Umfang diese Anwendung, für die Kommission in Bälde Vorschläge unterbreiten wird, haben wird.

ANHANG VI

Inhalt

1. Verbraucherpreise (vor Steuern und Abgaben) für Mineralölerzeugnisse
- Stand 12. September 1987.
2. Transit- Gasfernleitungen in Westeuropa.
3. Erdgasbesteuerung.
4. Elektrizitätsbesteuerung (1986)
5. Die Elektrizität in der Energiewirtschaft der Gemeinschaft.
6. Grenzüberschreitender Elektrizitätstransfer (einschliesslich
Drittländer) 1986.

1. Verbraucherpreise (vor Steuern und Abgaben) für Mineralölerzeugnisse

Stand 14. September 1987

Preise vor Abgaben	Super- benzin	Normal- benzin	Diesel- kraftstoff	Leichtes Heizöl	Schweres Heizöl (hoher Schwefel- gehalt)
in ECU	1000 l	1000 l	1000 l	1000 l	Tonne
Durchschnitt EWG(*) in ECU = 100 (in %)	187	164	188	156	107
BELGIEN	102	110	104	96	94
DÄNEMARK	115	132	114	115	108
DEUTSCHLAND	92	90	94	93	92
GRIECHENLAND	87	89	69	83	87
SPANIEN	104	110	102	104	96
FRANKREICH	95	114	101	114	93
IRLAND	128	140	133	119	142
ITALIEN	102	99	102	97	94
LUXEMBURG	114	124	101	113	101
NIEDERLANDE	106	-	98	100	104
PORUTGAL	109	113	97	-	133
VEREINIGTES KÖNIGREICH	106	114	105	116	112

Quelle : Ölbulletin der Kommission, Nr. 403.

(*) Mittelwert mit Gewichtung der in jedem Land 1985 verbrauchten Mengen.

2. Transit- Gasfernleitungen in Westeuropa

I. Bestehende Gasfernleitungen

Herkunft des Erdgases	Bezeichnung der Transit- Gasfernleitg.	Transitland	Bestimmungs- mitgliedsland
Niederlande (Gas aus Slochteren)	Distrigaz- Netz Nord-Süd-Achse (Poppel-Blaegnies)	Belgien	Belgien + Frankreich
Niederlande	TENP	BRD/ Schweiz	BRD + Schweiz Italien
Norwegen	Gasunie-Netz	Niederlande	Niederlande + Belgien
Norwegen	Gasunie-Netz + SOGEO (Belgien)	Niederlande + Belgien	Niederl. + Belgien + Frankreich
UdSSR	MEGAL	BRD	BRD + Frankreich
UdSSR	TAG	Tschechosl./ Österreich	Italien
UdSSR	WAG	Tschechosl./ Österreich	BRD + Frankreich

Von gemeinsamen Tochtergesellschaften der Gasgesellschaften betriebene Gasfernleitungen.

TENP	SNAM/Ruhrgas
TAG	SNAM/ÖMV (Österreich)
MEGAL	Ruhrgas/GDF/ÖMV
WAG	Ruhrgas/GDV/ÖMV
SEGEO	GDF/Distrigaz

II. Geplante Gasfernleitungen

<u>Herkunft des Erdgases</u>	<u>Transitland</u>	<u>Bestimmungsmittgliedsländer</u>
Norwegen (Sleipner + Troll via Zeepipe)	Belgien	Belgien + Frankreich (+ vielleicht andere Kunden, beispielsweise Spanien)

3. Erdgasbesteuerung

I. Mehrwertsteuer (MWSt) auf Gasverkäufe (in % des Preises vor MWSt)

1987

Bundesrepublik Deutschland	14
Frankreich	18,6
Italien (private Haushalte)	9
Italien (andere Sektoren)	9 - 18 ¹
Niederlande	20 - 6 ²
Belgien	17
Luxemburg	6
Vereinigtes Königreich	0
Irland	10
Dänemark	22
Spanien	12
Portugal	8
Griechenland	?

Für industrielle und gewerbliche Verbraucher, die der allgemeinen Mehrwertsteuerregelung unterliegen, ist die MWSt abzugsfähig.

II. Spezifische Abgaben

a) Frankreich

Am 1. Januar 1986 wurde eine inländische Verbrauchsabgabe auf als Brennstoff verwendetes Erdgas eingeführt, wenn die Lieferungen an den Verbraucher 5 Millionen Kilowattstunden überschreiten. 1988 beträgt die Abgabe 0,56 centimes/Kwh.

b) Italien

Für Lieferungen von Erdgas an private Haushalte wird eine Verbrauchsabgabe (imposta consumo) in Höhe von 30 Lit/m³ erhoben, die jedoch von den privaten Haushalten Süditaliens (Tätigkeitsgebiet der "Cassa per il Mezzogiorno") nicht zu entrichten ist. Diese Abgabe ist in der MWSt-Bemessungsgrundlage enthalten.

¹ In der Regel findet der MWSt-Satz von 18 % Anwendung; ausgenommen sind der Bergbau und das produzierende Gewerbe (einschliesslich Druckerei- und Verlagswesen), für die der ermässigte Satz von 9 % Anwendung findet.

² Der ermässigte Satz von 6 % gilt nur für Erdgasverkäufe an den Gartenbau.

c) Niederlande

Alle Verbraucher haben eine Umweltabgabe zu entrichten, die derzeit 0,05 ct/m³ beträgt und in der MWSt-Bemessungsgrundlage enthalten ist.

d) Spanien

Es besteht eine Gemeindeabgabe (Arbitrio) in Höhe von 1,55 % auf den Preis vor Steuern; diese Abgabe ist in der MWSt-Bemessungsgrundlage enthalten.

5 - L'électricité dans l'énergie de la Communauté

1986

Member State	D	F	IT	NL	B	L	UK	IRL	DK	EL	ES	P	EUR 12
Electricity demand (TWh)	383,7	316,8	199,9	66,9	53,9	3,8	282,8	11,3	28,8	27,3	119,7	21,2	1516,3
% Share of electricity in final energy consumption	16,8	18,5	16,2	8,9	14,3	11,1	16,3	13,6	16,6	18,2	20,5	21,9	16,4
Consumption/habitant (KWh/annum)	5851	5318	3194	4414	5162	102971	4240	2912	5254	2507	2790	1862	4287
% of total primary energy devoted to electricity production	45,0	46,7	24,0	22,0	31,6	5,1	35,9	28,3	38,1	37,6	34,1	23,5	33,1

6 - Cross-frontier transfers of electricity (including non-EEC) 1986

Balanced interchanges consist of equal quantities exported and imported at differing times. The one-way quantities of these exchanges are given in (2) below). The additional net import or export quantities are given in (3) below.

Member State	D	F	IT	NL	B	L	UK	IRL	DK	EL	ES	P	EUR 12
Balanced exchanges (TWh) ²	14,5	7,6	1,8	0	5,3	0,4	-	-	0,7	0,3	2,9	1,0	61,6
Net Import (+)/Export (-) (TWh)	+4,6	-25,5	+22,1	+2,3	-0,2	+3,5	+4,2	-	+1,4	+1,2	+1,2	+1,9	+14,2
(3) as %age of total electrical consumption	1,1	7,6	10,3	3,3	0,3	78,0	1,4	-	4,5	4,0	0,9	8,6	0,8

Luxembourg is exceptional in that 63% of electricity consumption is in the industry sector, compared with 45% for ERU 12.

² TWh = KWh x 10⁹

4. Elektrizitätsbesteuerung (1986)

1. Mehrwertsteuer (MWSt)

Die MWSt wird auf den Preis ohne MWSt, jedoch einschliesslich aller etwaigen spezifischen Abgaben berechnet und erhoben; lediglich in Frankreich wird die MWSt auf den Preis ohne spezifische Abgaben berechnet. Die MWSt-Sätze betragen (Stand vom 01.01.1987) :

Belgien : 17 %; Frankreich : 18,6; Italien (private Haushalte) : 9 %; Italien (andere Verbraucher) : 9-18 %; Niederlande : 20 %; Luxemburg : 6 %; Vereinigtes Königreich : 0 %; Irland : 0 %; Dänemark : 22 %; Spanien : 12 %; Portugal : 8 %; Griechenland : 18 %; Deutschland : 14 %.

2. Spezifische Abgaben

Bundesrepublik Deutschland - Zur Förderung der Kohleverstromung wird seit 1975 eine Ausgleichsabgabe mit regionaler Staffelung erhoben; im Bundesdurchschnitt beträgt sie derzeit 3,3 %, doch wird mit einer Heraufsetzung gerechnet.

Frankreich : es werden Gemeinde- und Departementabgaben erhoben, die zusammen je nach Gebiet zwischen 4 % und 13,2 % betragen.

Italien : es wird eine Staatsabgabe (imposta statale) erhoben, die je nach Region zwischen 0,55 und 1,1 LIT/kWh für private Haushalt und je nach Region und Verbraucherniveau zwischen 0,325 und 1,1 LIT/kWh für andere Verbrauchergruppen beträgt. Bestimmte Verbrauchsarten sind von der Steuer befreit. Zusätzlich werden eine Gemeindeabgabe für den Verbrauch privater Haushalte (Block von 75 kWh/Monat) in Höhe von 13 LIT/kWh sowie Gemeinde- und Provinzabgaben auf andere Verbrauchsgruppen (1000 kWh/Monat) in Höhe von 5,55 LIT/kWh erhoben.

Dänemark : pro verbrauchte kWh wird eine Regierungsabgabe in Höhe von 19 Öre erhoben, die genau wie die MWSt abzugsfähig ist.

Griechenland : lediglich private Haushalte haben eine Stempelsteuer in Höhe von 1,2 % zu entrichten.

Portugal : private Haushalte haben eine "Inspektionsabgabe" in Höhe von 7,5 Esc/Monat, industrielle Verbraucher eine solche Abgabe in Höhe von 37,5 Esc/Monat abzuführen.

16.12.88

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Arbeitsdokument der Kommission der Europäischen Gemein-
schaften: Der Binnenmarkt für Energie

KOM(88) 238 endg.; Ratsdok. 6219/88

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgelegte Arbeitsdokument über Bedeutung und Hemmnisse eines Europäischen Binnenmarktes für Energie. Dem Energiebereich, der sowohl selbst bedeutender Wirtschaftssektor als auch Schlüsselfaktor für die Gemeinwirtschaft ist, kommt eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung eines leistungsstarken Europäischen Binnenmarktes zu. Dessen Grundgedanke, durch verstärkten Wettbewerb die wirtschaftliche Leistungskraft der Gemeinschaft insgesamt und ihrer Mitgliedstaaten zu stärken, muß deshalb auch im Energiebereich zum Tragen kommen. Die Realisierung des Energiebinnenmarktes muß mit den Zielen einer in allen Regionen möglichst sicheren, kostengünstigen und gleichzeitig umweltverträglichen Energieversorgung in Einklang stehen. Hierbei kommt den energiepolitischen Zielen der Gemeinschaft für 1995 besondere Bedeutung zu.

...

2. Energieerzeugung und Energienutzung sind bedeutende Faktoren der Umweltbelastung. Der überwiegende Anteil der sauren Luftmassenschadstoffe stammt aus der Energieerzeugung. Auch die Zunahme des Kohlendioxids, dessen Gefahren für Klimaänderungen immer deutlicher werden, wird zum größten Teil durch Energieerzeugung bedingt. Die sichere und preisgünstige Energieerzeugung kann deshalb nicht allein Maßstab allen Handelns sein.
3. Der Bundesrat sieht in dem Arbeitsdokument vor allem eine erste, in wesentlichen Punkten noch zu vertiefende Bestandsaufnahme von Hemmnissen, die einem freien Binnenmarkt in den einzelnen Energiesektoren entgegenstehen. Er hält die umfassende und optimale Transparenz unterschiedlicher Rahmenbedingungen der Energieversorgung in den Mitgliedstaaten für unerlässlich, um Wirkung und Probleme eines freien Energiebinnenmarktes sachgerecht abschätzen zu können. Er ist der Auffassung, daß dabei vor allem auch die Bedeutung unterschiedlicher Marktordnungen und Strukturen der Energiewirtschaft in den Mitgliedstaaten (z. B. Staatsmonopole) sowie unterschiedlicher Einflußmöglichkeiten kommunaler Entscheidungsträger auf die Energiemärkte (z. B. über Wege- und Planungshoheit) transparenter gemacht werden muß.

Der freie Austausch von Energieprodukten ist ein prioritäres Ziel bei der Verwirklichung des Binnenmarktes für Energie. Soweit dabei die Organisations- und Verteilungsstrukturen auf dem Energiemarkt Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben, sind diese Verzerrungen zu beseitigen.

Drucksache 264/88 (Beschluß)

Der Bundesrat weist auch darauf hin, daß die Harmonisierung des Binnenmarktes für Energie als ein Gesamtkomplex anzusehen ist, bei dem die einzelnen Teilbereiche in einem engen Zusammenhang stehen.

4. Das Arbeitsdokument der Kommission enthält regelmäßig noch keine konkreten Vorschläge zur Realisierung eines Energiebinnenmarktes. Da jedoch bei den weiteren Beratungen bereits wesentliche Grundzüge des energiepolitischen Ordnungsrahmens festgelegt und Belange der Länder berührt werden können, fordert der Bundesrat die frühzeitige und umfassende Einschaltung der Länder in den Prüf- und Gestaltungsprozeß.
5. Die Kommission läßt in ihrem Arbeitsdokument erkennen, daß sie eine Verstärkung des Wettbewerbs insbesondere im Bereich der leitungsgebundenen Energien für erforderlich hält. Sie widmet der Erleichterung des Zugangs vor allem zu den grenzüberschreitenden überregionalen Leitungssystemen besondere Aufmerksamkeit ("Common Carrier").

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß eine Ausweitung der Möglichkeiten grenzüberschreitenden Energieaustausches bei Berücksichtigung der notwendigen Versorgungssicherheit grundsätzlich zu begrüßen ist. Sich daraus ergebende Vorteile müssen jedoch der Gesamtheit der Verbraucher zugute kommen. Die Entstehung sektoraler und regionaler Disparitäten muß vermieden werden.

...

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, darauf zu achten, daß auch im Falle eines verstärkten grenzüberschreitenden Wettbewerbs am Prinzip des Wettbewerbs um geschlossene Versorgungsgebiete festgehalten wird. Etwaige Änderungen im Zuge des Binnenmarktes dürfen nicht einseitig zu Lasten der stärker dezentral, damit prinzipiell wettbewerbsnäher strukturierten deutschen Versorgungswirtschaft gehen, sondern müssen gleichgewichtig auch für Staatsmonopole gelten.

6. Bei der Strompreisbildung hält der Bundesrat im Hinblick auf die Problematik verstärkten Wettbewerbs um bestimmte Abnehmer die Frage der Kostenstrukturgerechtigkeit bezüglich der einzelnen Abnehmergruppen für wichtig. Ein Verdrängungswettbewerb durch mißbräuchliche Preisgestaltungen muß verhindert werden.
7. Der Bundesrat unterstreicht, daß für einen freien Strom-Binnenmarkt die Problematik nationaler Sonderlasten der deutschen Elektrizitätswirtschaft vor allem durch die Kohleverstromung gelöst werden muß.
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen der Europäischen Gemeinschaften folgendes zu berücksichtigen:
 - Im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes für Energie muß das in der Bundesrepublik Deutschland erreichte hohe Niveau des Umweltschutzes erhalten bleiben. Die erforderliche EG-weite Harmonisierung der Umweltschutz- und Sicherheitsstandards sollte daher auf einem entsprechend hohen Schutzniveau unter Berücksichtigung des Fortschritts des Standes der Technik erfolgen. Dies ist auch notwendig zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Energieversorgung.

Drucksache 264/88 (Beschluß)

- Der Bundesrat unterstreicht die Bedeutung der Kernenergienutzung für die Energieversorgung der Gemeinschaft insgesamt und die Mehrzahl ihrer Mitgliedstaaten. Bei der Nutzung der Kernkraft ist ein Höchstmaß an Sicherheit für die Kraftwerke und den gesamten nuklearen Brennstoffkreislauf zu gewährleisten. Der Bundesrat hält eine Harmonisierung der Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen auf hohem Niveau gerade in diesem Bereich für unerlässlich.
- Da EG-weit noch erheblicher Forschungs- und Handlungsbedarf bei der Entwicklung und Einführung neuer umweltverträglicher Energietechnologien besteht, sollten diese Technologien auch bei Verwirklichung des Binnenmarktes weiter unterstützt werden.

Außerdem sind die Potentiale der Energieeinsparung sowohl auf der Erzeuger- wie auf der Verbraucherseite auszuschöpfen.

- Die Gemeinschaft ist auch bei Ausschöpfung der Möglichkeiten rationellerer Energieverwendung und der Nutzung eigener Energiepotentiale auf funktionierende Weltenergiemärkte angewiesen. Die Realisierung des Binnenmarktes darf deshalb nicht zu einer Abschottung nach außen führen.